

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XVII.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 1,50 MARK.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON JH. BERTLING.

1886.

1928:1

10478

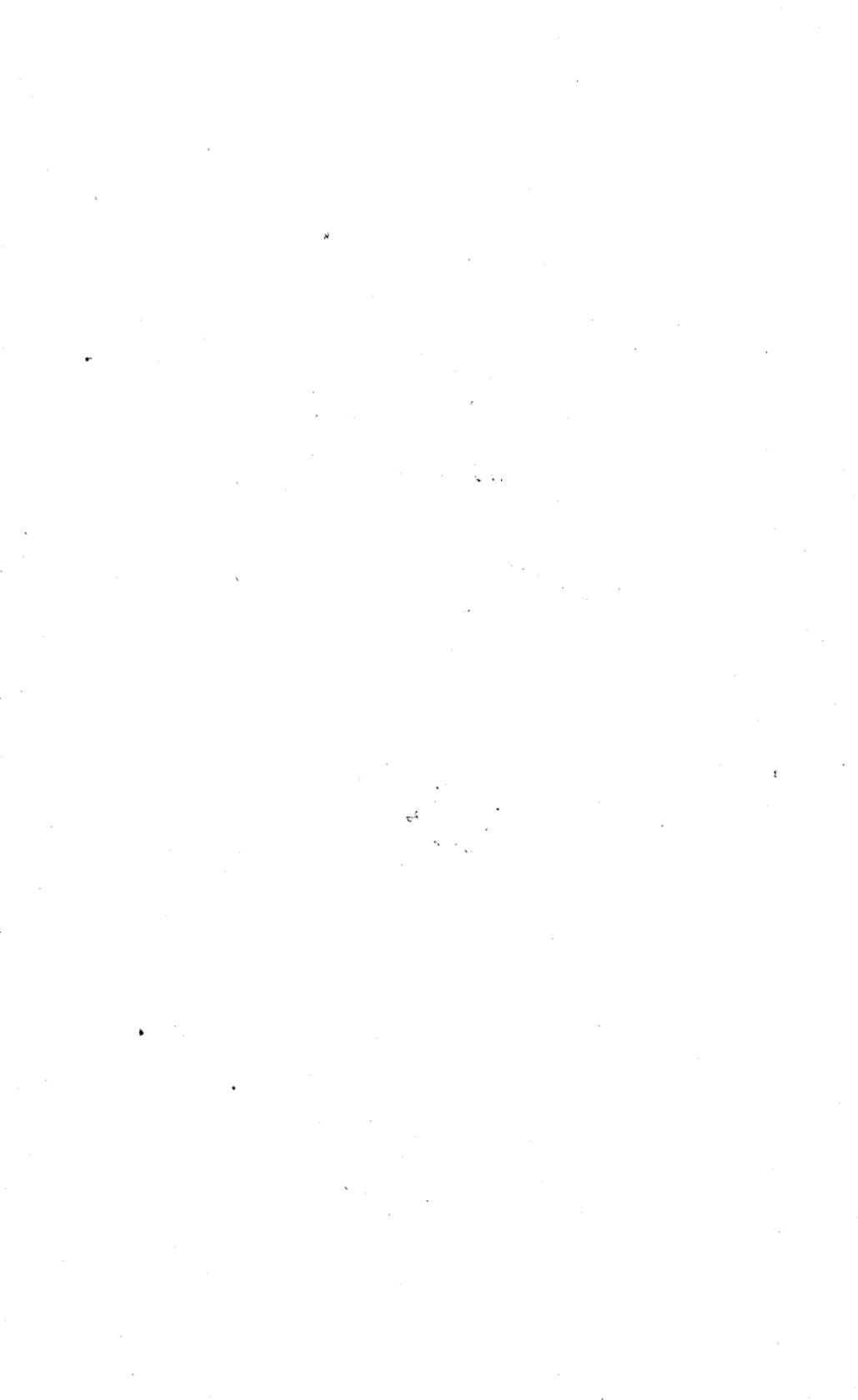


55544 / ~~6806~~

65



Акц. J-63/83



Wegner,
Geschichte des Schwetzer Kreises,
Band II.

Eine polnische Starostei und ein preussischer
Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises
1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.

Eine polnische Starostei
und
ein preussischer Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises
1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.

Vorwort.

Als der Herr Verfasser des ersten Bandes der Schwetzer Kreisgeschichte die von ihm in den Jahren 1860—1865 gesammelten Nachrichten aus polnischer und preussischer Zeit dem Unterzeichneten als Grundlage für die vorliegende Fortsetzung gütigst zur Verfügung stellte, musste es geboten erscheinen, an dem alten Programm festzuhalten und, unter Zugrundelegung der in Band I befolgten Disposition, dem zweiten Bande eine inhaltliche und womöglich auch äusserliche Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger zu Theil werden zu lassen. Leider sind beide Wünsche unerfüllt geblieben. Eine mehrmonatliche Arbeit nach der Disposition von Band I ergab das negative Resultat, dass die Schwierigkeit, dem eng begrenzten Raume eines Kreises eine abgerundete, allgemeine Geschichte zu geben, durch die Lückenhaftigkeit der Quellen über die Stadt Schwetz und den grössten Theil des platten Landes völlig unüberwindlich gemacht wurde. Es war geboten, den betretenen Weg zu verlassen, und es erschien zweckmässig, als Kern für die Kreisgeschichte eine Geschichte der einzelnen Ortschaften zu schaffen, der ein kürzerer allgemeiner Theil vorzuschicken war.

Auch in der äusseren Ausstattung des zweiten Bandes ist eine Uebereinstimmung mit dem ersten Bande nicht zu erreichen gewesen. Dieselbe hätte ansehnliche Geldopfer erfordert, und der Kreis-Ausschuss zu Schwetz konnte sich aus pekuniären Rücksichten nicht dazu bereit erklären, dieselben in einer Zeit zu gewähren, welche allseitige Sparsamkeit erheischt. Um so dankenswerther ist es, dass der westpreussische Geschichtsverein die Herausgabe des zweiten Bandes übernommen und denselben in dem bewährten Format seiner Zeitschrift den Eingesessenen des Schwetzer Kreises zugänglich gemacht hat. Ohne die stets bereitwillige Hilfe des Herrn Schriftführers genannten Vereins und ohne das unverändert warme Interesse, welches Herr Regierungspräsident Wegner, der Verfasser des ersten Bandes, dem Fortgang der Arbeit jeder Zeit bewiesen hat, wäre dieselbe aber noch nicht zu ihrem Schlusse gediehen. Dem Rath und der Hilfe beider Herren verdankt der Unterzeichnete die schnelle Ueberwindung

vieler sachlicher Schwierigkeiten, die Einsicht wichtiger, neu aufgefundener Urkunden und somit überhaupt eine möglichst erschöpfende Benutzung alles jetzt vorhandenen Materials.

Möchte die Geschichte des Schwetzer Kreises in ihrer jetzigen Vollendung den Zweck erfüllen, der von dem Herrn Verfasser des ersten Bandes angestrebt worden ist, — das Interesse an der Kunde der engeren Heimath, die Heimathsiebe selber zu wecken und damit den Urquell zu nähren für die Liebe zum Vaterlande.

Rohlau, im Juni 1886.

Maercker.

I.

Benutzte Archivalien und Urkunden.¹⁾

Abkürzung.

- No. 1. A. S. = Nova Novensis decanatus descriptio . . . quam . . . honori domini Christophori Antonii de Slupow-Szembek, archidiaconi Pomeraniae, officialis Gedanensis, . . . oblatam esse voluit Martinus Augustinus Szela sub fortunatis inthronizatus trirosis Decanatus Neoburgensis, vom Jahre 1703 (im Pelpliner Archiv.)
- „ 2. B. W. = Hausbuch der Familie Bartel zu Poln. Westfalen, begonnen 1711. Im Privatbesitz.
- „ 3. Chir. de 1737 = Archivum seu Chirographum dd S. Franzisci Ord. Min. Observantium Conventus Novensis sub regimine . . . S. Eustachii Schwartz, Guardiani protunc de novo collectum Anno de Dni 1737 12 Martii (Pelpliner Archiv.)
- „ 4. D. A. = Archiv der Stadt Danzig.
- „ 5. D. Gellen. = Ein Heft Dorfspapiere von Gellen, polnisch, 1681—1809. Im Privatbesitz.
- „ 6. D. Gr. Zappeln. = Ein Heft Dorfspapiere Gr. Zappeln, 1701—1801, deutsch. Im Privatbesitz.
- „ 7. D. Kl. Zappeln I = Ein Heft Dorfspapiere von Kl. Zappeln polnisch, 1663—1749. Im Privatbesitz.
- „ 8. D. Kl. Zappeln II = Ein zweites Heft, polnisch, von 1774 an deutsch. 1708—1820. Im Privatbesitz.
- „ 9. E. Gr. Zappeln = Emphyteuse-Contrakt von Gr. Zappeln auf Pergament, polnisch, von 1701. Im Privatbesitz.
- „ 10. E. V. de 1676 = Eidliche Vernehmung der adl. Gutsherrschaften über die Bewohnerzahl der einzelnen Ortschaften, aufgenommen in castro Skarseviensi, dem Wohnplatz des Woywoden von Pommerellen Joh. Ignacius Bakowsky i. J. 1676 behufs Aufbringung des 1674 bewilligten Kopfschosses, ein starker Band im Archiv zu Graudenz.

1) Diese Materialien sind zum weitaus grössten Theil von Herrn Präsident Wegner in den Jahren 1860—1865 theils im Original, theils in Abschriften gesammelt worden. Sie wurden neuerdings durch den Verfasser aus den Archiven zu Danzig und Königsberg sowie aus der Landeslitteratur ergänzt.

Abkürzung.

- No. 11. Fr. L. = Friedricianische Landesaufnahme, 1773 ff.
- „ 12. G. 1789 = Joh. Friedr. Goldbeck, Topographie des Königreichs Preussen. 4^o Marienwerder 1789.
- „ 13. Gr. = Akten der Grundbücher zu Neuenburg und Schwetz.
- „ 14. Gr. A. = Akten des Graudenzer Archivs.
- „ 15. Gr. J. = Graudenzer Judizialbücher chronologisch geordnet.
- „ 16. K. u. C. E. = Ein Band Erbrezesse 1648—1795, 110 Blätter. aus
Kossowo
und
Christfelde
und im
Privatbesitz.
- „ 17. K. u. C. J. = Ein Band Judizialia 1658—1801, 173 Blätter.
- „ 18. K. u. C. V. = Ein Band gutsherrliche Verfügungen, z. Th. polnisch und russisch.
- „ 19. L. 1765 = B 2197 des Königsberger Archivs, enthält auf 138 Bl. Lustrations-Protokolle von Pommerellen von 1765.
- „ 20. Menn. P. = Papiere, die Mennoniten betreffend 1649—78. Im Privatbesitz.
- „ 21. N. A. 1—85. = Neuenburger Archivalien, deponirt im königlichen Staatsarchiv zu Königsberg, enthaltend nach dem Depositenregister sub No.:
1. Privilegien für die kleinen Städte v. 1593 u. 1739.
 30. Protokollbuch des peinlichen Gerichts der Stadt Neuenburg, sog. Todtenbuch. 1552—1685.
 3. u. 4. Kämmererbücher der Stadt Neuenburg 1571—1614.
 2. Raths- u. Gerichtsbuch 1544—1638.
 5. Kürbuch des Schuhmachergewerkes 1752—75.
 - 6.—24. Protokollbücher des Rathes von 1599—1771.
 - 25.—29. u. 31.—85. Schöppenbuch von N. von 1416—1769.
- „ 22. N. A. A. C. = Acta Consularia von N. 1654—1664, bis Sept. 1660 deutsch, dann polnisch. Im Privatbesitz
- „ 23. N. A. C. = Correspondenzen des Rathes und des Bürgermeisters 1584—1776. Archiv zu Königsberg.
- „ 24. N. A. Ex Prot. = Ex Protokollo spectabilis officii Consulatus Neob. 1669—1671, polnisch. Im Privatbesitz.
- „ 25. N. A. G. = Verhandlungen in Streitigkeiten der Stadt mit ihren Geistlichen, 1609—1685. Archiv zu Königsberg.
- „ 26. N. A. H. = 6 Protokolle von Hexenprozessen geführt vor dem Schöppengericht der Stadt N., 1689—1747. Archiv zu Königsberg.
- „ 27. N. A. lib. exdivis. = Liber Exdivisionum et Inventariorum von N., 1654—1660, deutsch. Im Privatbesitz.
- „ 28. N. A. Mon. = Monumenta causarum, 1703—1705, polnisch. Im Privatbesitz.
- „ 29. N. A. Pr. I. = Prozessverhandlungen, Gerichtsurkunden, Bittschriften, königliche Verfügungen, Citationen, die Stadt N. betreffend, 1466—1468. Archiv zu Königsberg.

Abkürzung.

- No: 30. N. A. Pr. II. = Wie vorhin, dazu Angelegenheiten von Kirche und Kloster zu Neuenburg, 1542—1768.
- „ 31. N. A. Priv. = Privilegien. Archiv zu Königsberg.
- „ 32. N. A. Prot. = Protocollon spektabil. Magistratus Neob., 1772—74, pag. 1—79 meist polnisch, pag. 79—142 deutsch vom Februar 73 an. Im Privatbesitz.
- „ 33. N. A. R. = Rechnungen und Quittungen in Angelegenheiten der Stadt N. und einzelner Privatpersonen. 1549—1769. Archiv zu Königsberg.
- „ 34. N. A. V. = Verfügungen, Erlasse, Quittungen und Verhandlungen in Kriegsangelegenheiten, betreffend die St. N. 1649—1764. Archiv zu Königsberg.
- „ 35. N. A. Z. = Rechnungs- und Zinsbücher und dergl. der Stadt N. 1619—1766. Archiv zu Königsberg.
- „ 36. N. K. = Neuenburger Kirchenakten.
- „ 37. O . . . (z. B. Gruppe) = Akten aus diversen Ortsarchiven von 1526 ab. Im Privatbesitz.
- „ 38. P. S. = Manuscripte des Priors Georg Schwengel vom Kloster Karthaus von 1749 ff., sowie seine
- a. Documenta varia de . . . aliis Ecclesiis ac monasteriis per Pomeraniam (fol.)
 - b. ad historiam ecclesiasticam Pomeraniae apparatus pauper, subsidia literaria poscens a viris bonis et doctis, collectus ad interim a. G. S. Cartusiae Priore 1749 (quart im Pelpliner Archiv).
- „ 39. R. S. = „Rechnungen von der Schwecze“ reichen bis 1496 (Rathsbibliothek zu Thorn)
- „ 40. S. de 1682 = Feststellung des einfachen Simplums vom Jahre 1682 für Stadt und Land (Regierungs-Finanzregistratur zu Marienwerder).
- „ 41. v. S. = Privatpapiere des Herren von Schwanenfeld. Im Privatbesitz.
- „ 42. S. J. I—V = Fünf Schwetzer Judizialbücher (im Pelpliner Archiv).
- „ 43. S. K. = Schwetzer Kirchenakten 1590—1816.
- „ 44. St. de 1717 = Das Steuerregister von 1717 im Königsberger Staatsarchiv.
- „ 45. U. S. 1713 = Urkunde auf Pergament v. 26. April 1713. Deposite No. 3 der Stadt Schwetz im Königsberger Archiv.
- „ 46. U. S. 1738 = Urkunde auf Pergament vom 24 November 1738. Deposite No. 4 der Stadt Schwetz im Königsberger Archiv.
- „ 47. Vis. de 1583 ff. = Visitationes der Kirchen unter Bischof Rozdrzewski ausgeführt von Sebastian Liwiczki 1583. Angefügt eine Notiz de 1596.

Abkürzung.

- No. 48. Vis. de 1549 = Visitatio ecclesiarum Pomeraniae sub Illimo Nicolao Alberto Gniewosz, episcopo Vladislaviae et Pomeraniae, anno 1649 peracta.
- „ 49. Vis. de 1686—87 = Visitatio archidiaconatus Pomeraniae sub episcopo Vlad. Maladinski per Albinowski 1686—87.
- „ 50. Vis. de 1766 = Visitatio generalis in ecclesia parochiali Neoburgensi per Trochowski Canonicum 24. April 1766.
- „ 51. Vis. de 1767 = Visitatio de 1767.
- „ 52. Vis. de 1785 = Rybinski'sche Kirchenvisitation, ausgeführt durch Skarszewski 1785.
- „ 53. K. u. C. V. = Willküren von Gellen, Ober- und Niedergruppe, Kossowo und Christfelde. Im Privatbesitz.
- „ 54. W. de 1565 = Woywodalbuch von 1565, in veraltetem Polnisch. (Regierungs-Finanzregistratur).

Sonstige Abkürzungen:

O. L. = örtliche Lage.

Ia Niederungsortschaften.

Ib Niederungsrandorschaften.

II Mittlere Höhe.

IIIa Vordere Waldgegend.

IIIb Hintere Waldgegend.

Theil I.

Allgemeine Landesgeschichte.

Abschnitt A.

Die Zeit der polnischen Herrschaft.

Capitel I. Politische Geschichte.

a. Die Zeit der polnischen Schutzhoheit 1466—1569.

Das Incorporationsprivilegium vom 6. Mai 1454, welches bei der Vereinigung Preussens mit Polen das Verhältniss des ersteren Landes zur polnischen Krone regulirte, gewährte dem ehemaligen Ordenslande seine eigene Verwaltung, garantirte dafür, dass es stets nur eingeborene Preussen zu Beamten haben sollte, und schuf überhaupt mehr eine Personal-Union mit der Krone Polens, als eine engere staatliche Verbindung. Der vom Könige eingesetzte preussische Landesrath bestand seit 1508¹⁾ aus den 3 Woywoden, den 3 Kastellanen, den 3 Unterkämmerern, den Bischöfen von Kulm und Ermland und je 2 Abgeordneten der Städte Danzig, Elbing und Thorn, die jedoch nur je eine Stimme führten. Er bildete die erste Abtheilung des preussischen Landtages, während die zweite aus den Landboten des Landesadels und den Abgeordneten der kleinen Städte sich zusammensetzte. Von diesem preussischen Landtage, der unter dem Präsidium des Bischofs von Ermland bis zum Jahre 1652 seine ordentlichen Sitzungen jährlich im Mai (Stanislaitag) zu Marienburg und im September (Michaelistag) zu Graudenz, später nur ausserordentliche, abhielt, kamen alle hervorragenden Angelegenheiten der preussischen Lande zur Berathung; von ihm wurden die königlichen Botschaften empfangen. Sogenannte kleine Landtage gingen in den Woywodschaften diesen gemeinen Landtagen voraus, und in Pommerellen hatte man vor dem kleinen Landtage in Stargardt noch besondere Zusammenkünfte in Dirschau, Schwetz, Schlochau, Mirchau und Putzig²⁾. In allen diesen Versammlungen galt der polnische Grundsatz, dass jeder einzelne Edelmann durch seinen Widerspruch (nie *pozwalam*) dieselbe zur Auflösung zwingen konnte. Es wurden hierdurch die heilsamsten Beschlüsse verhindert. Diese Separatrechte Preussens zu beseitigen und das Land mit Kron-Polen enger zu

1) Töppen Geogr. pag. 291.

2) Töppen Geogr. pag. 293, siehe pag. 186 betreffs der Versammlungen in Schwetz.

vereinigen, war das unausgesetzte Streben der polnischen Könige, obschon dieselben ein Jeder Preussens Sonderrechte beschworen.

Die Bemühungen zielten darauf hin, die höheren Beamtenstellen Preussens allmählich mit Polen zu besetzen und damit stillschweigend das sogenannte Indigenatrecht unschädlich zu machen. So gab man die Starostei Schwetz zum ersten Male i. J. 1580 (nach Lengnich 1578), die Starostei Neuenburg i. J. 1648 an geborne Polen aus. Ferner suchte man die ganze Selbstständigkeit der Landesverwaltung dadurch zu beseitigen, dass man die Westpreussen veranlassen wollte, an den polnischen Reichstagen theilzunehmen, mit anderen Worten, dass sie künftig nicht mehr von den Lasten und Steuern frei sein sollten, welche man im Königreich Polen beschloss. Mit allen Kräften wehrten sich die Stände gegen diese Zumuthung. Als aber im Anfang des 16. Jahrhunderts der preussische Adel sich der Neuerung geneigt gezeigt und bereits 1536¹⁾, trotz der Abmachung der übrigen Stände, Deputirte auf den Reichstag geschickt hatte, und als demzufolge die Selbstständigkeitsrechte immer mehr bedroht erschienen, glaubten die Räthe in einer einmaligen Beschickung des Reichstages das alleinige Mittel zur öffentlichen Vertheidigung der Landesprivilegien zu finden. Es war der Reichstag von Lublin i. J. 1569, den sie besuchten und der für das Geschick Preussens entscheidend werden sollte. Denn anstatt dass derselbe die Privilegien prüfte und feststellte, wie es beantragt war, erliess er ungeachtet des Protestes der preussischen Gesandten ein Decret, welches den Preussen ein für alle Male die Beschickung des polnischen Reichstages nach polnischer Weise durch ihre Räthe und Landboten anbefahl. Hiermit war die Vereinigung Westpreussens mit dem Königreich Polen praktisch vollzogen, wenschon die Privilegien mit einigen kleinen Vortheilen für den Landesadel noch bis zu ihrer endgültigen Aufhebung i. J. 1768 dem Buchstaben nach existirten.

b. Die Reformation und ihre Folgen.

Die Reformation fand in Westpreussen äusserst schnell Eingang und Fortgang. Schon am 10. Januar 1526, also nur 9 Jahre nach dem Anschlag der Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg, war König Sigismund I. genöthigt, der pommerellischen Ritterschaft, welche derselben beigetreten war und dem Bischof den Decem verweigert hatte, dieserhalb einen Verweis zu ertheilen²⁾. Ein besonderes Zunehmen des evangelischen Glaubens ist aber unter Sigismund August zu bemerken, als u. A. sogar der Bischof Drojewski (1557 †) im Verdacht stand, lutherisch zu sein.

1) Schmitt. Gesch. des Kr. Stuhm pag. 45.

2) Hartknoch, Preussische Krichenhistoria de 1684; pag. 1084.

Die Ritterschaft, wie die meist niedersächsischen Einzöglinge bürgerlichen Standes, also Polen, polonisirter Adel und deutsche Elemente, gingen Hand in Hand, wenn schon bei den letzteren mehr die Ueberzeugung das Motiv war, bei ersteren hingegen ihre nationale Leichtlebigkeit, aufflackernde Begeisterung und die Hoffnung sich aller Lasten des Katholicismus entledigen zu können, bestimmend wirkten. Im J. 1556 petitionirte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Marienburg um Religionsfreiheit, und allmählich erhielten auch die kleinen Städte ein *Exercitium religionis*¹⁾. In Neuenburg hatten die Lutheraner die Klosterkirche i. J. 1542 für sich in Anspruch genommen und benutzten sie bis 1604²⁾, und von den 21 anderen Kirchen desselben Decanates hatten sie neun, nämlich Ossik, Skurz, Baniczewo, Czarnilas, Dambrowka, Jablowo, Bobowo, Grabowo und Barłozno inne³⁾.

Wie in allen anderen europäischen Ländern und fast zu gleicher Zeit begann die katholische Geistlichkeit auch in Polen und dem mit Polen vereinten Preussen die Bekämpfung und Unterdrückung der Reformation und ihrer Anhänger. Ihr Vorgehen wurde ihr aber durch den Wankelmuth der polnischen Ritterschaft erleichtert, welche, ohne tieferes Verständniß für die religiöse Frage und von den reichlich dargebotenen zeitlichen Vortheilen gelockt, der Reformation eben so schnell und bereitwillig sich abwandte, wie sie sich ihr einst zugewandt hatte. Bischof Stanislaus Karnkowski von Lesslau und Pommerellen war der erste höhere Geistliche, welcher als eifriger Katholik besonders den kleinen Städten viel Ungemach bereitete⁴⁾. Schwetz sollte dies alsbald erfahren. Denn am 17. April 1590 erliess König Sigismund III. an die Bürgermeister, Schöffen und die ganze Bürgerschaft dieser Stadt einen Befehl, worin er zum Schutz des katholischen Glaubens den Bewohnern untersagte, das Eindringen fremder Lehre in die bis dahin von der Pest der Häresie verschonte Stadt zu dulden⁵⁾. Von besonders durchschlagendem Erfolg waren aber die Anstrengungen des Bischofs Hieronimus Rozdrzewski, welcher mittelst der „*executio decretorum Regiorum*“ von 1596 die meisten Pfarrkirchen der Städte und Dörfer Pommerellens, darunter die erwähnten 9 Kirchen des Neuenburger Decanates, den Evangelischen wieder entriss⁶⁾. Der Gottesdienst wurde indessen den Lutheranern theils auf den Rathhäusern, theils in anderen dazu gewidmeten Gebäuden nicht verwehrt und

1) Schmitt, Gesch. des Kreises Stuhm pag. 48.

2) N. A. 2. pag. 127.

3) Vis. de 1584.

4) Hartknoch, preussische Kirchenhistoria pag. 1085.

5) S. K. vol I.

6) Hartknoch, 1086 und spätere Anm. zu vis de 1588.

ihre Stellung durch ein Privilegium von Sigismund III. vom 4. Februar 1609 dahin geregelt, dass sie alle Zeit in ihrem Glauben ungehindert bleiben sollten, wofern sie sich ruhig verhalten, auf keine Disputation sich einlassen, alle hohen Feste feiern, kein Aergerniss geben und die alte Gebühr von 1 Sch. Hafer und 2 Gr. jährlich dem Priester resp. der Kirche geben würden¹⁾.

Nicht alle polnischen Adligen kehrten sogleich in den Schoss der römischen Kirche zurück, und es fehlt in den Kirchenvisitationen noch geraume Zeit nicht an Klagen, dass die Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit hie und da auf harten Widerstand trafen. Dem Eifer für die Reformation scheint u. A. die Zerstörung der 1581 noch vorhandenen Kirche zu Poledno durch den Lutheraner Konopacki, Kastellan von Elbing und Tenutarius von Poledno, entsprungen zu sein, und i. J. 1649 bemühten sich Hauptmann Konarski von Hammerstein seine Unterthanen zu Taschau und der Kastellan von Gnesen Zborowski die seinigen zu Sibsau, wenn auch vergeblich, der lutherischen Kirche zuzuführen²⁾. Immerhin waren 1684 Ritterschaft und Landleute Pommerellens meist Angehörige³⁾ der katholischen Kirche.

Dass die bürgerliche Bevölkerung, die sich der Reformation einmal zugewandt hatte, treuer an derselben festhielt, als es die Mehrzahl des polnischen Adels gethan, ist eine Thatsache, welche durch die unaufhörlichen Kämpfe erwiesen wird, die jene für ihre Ueberzeugung bestanden hat. Auf dem flachen Lande ist freilich die Ausbreitung des Protestantismus nur vereinzelt nachweisbar. Wir wissen, dass das noch gegenwärtig lutherische Buschin i. J. 1649 von Lutheranern bewohnt war, dass 16^{86/87} mit Schwenthen dasselbe der Fall war, während gleichzeitig der katholische Visitator in Gruppe, Flötenau, Osieczek⁴⁾ und Pilla Katholiken überhaupt nicht nachweisen konnte⁵⁾, dass 1701 der Erbherr der gr. Zappelschen Güter diese den Ortseingesessenen — mit Ausschluss aller Arrianer und „Manisten“ —, bei freier Religionsübung als Dissidenten verpachtete⁶⁾, dass 1703 die Sibsauer Parochie, bestehend aus Sibsau, Osieczek, Ober- und Niedergruppe und Flötenau 292 Katholiken, 230 Lutheraner und 131 Mennoniten gezählt haben soll⁷⁾. Aber es fehlt jeder Zusammenhang zwischen diesen einzelnen archivalischen Nachrichten; nur

1) N. A. Bd. de 1660.

2) Vis. de 1649.

3) Hartknoch 1087.

4) Osiek ist Kommerau, also lag Osieczek wohl diesem nahe.

5) Vis. de 1649 und 16^{86/87}.

6) D. gr. Zappeln.

7) A. S.

als eine versprengte Notiz finden wir noch, dass i. J. 1724 der Schwetzer Pfarrer energisch bemüht gewesen sei, dem Verfall der katholischen Kirche zu Schwenthen Einhalt zu thun¹⁾.

In den Städten, wo die Lutheraner zahlreicher vertreten und vom katholischen Adel unabhängiger waren, konnten sie ihre Selbstständigkeit besser bewahren. In Schwetz hatten sie trotz des oben erwähnten königlichen Ediktes vom Jahre 1590 zu Magistrats- und anderen Aemtern zu gelangen gewusst, was eine Wiederholung jenes Erlasses in verschärfter Form am 17. December 1642 durch König Vladislaus IV. und am 6. August 1650 durch König Johann Casimir zur Folge hatte. Ein nachhaltiger Erfolg blieb indessen aus, und die drei genannten Edicte wurden am 19. November 1709 von König August II. nochmals erneut. Wenn nun auch seitdem grössere Strenge zu walten schien und u. A. am 16. Juni 1739 Magistrat und Stadt Schwetz sich vor dem bischöflichen Gericht wegen Ertheilung des Bürgerrechts an einen Lutheraner zu verantworten hatten, so blieb doch die Zahl der Evangelischen eine verhältnissmässig grosse. Man schätzte am 21. Mai 1751 im Kirchspiel Schwetz neben 3000 katholischen Seelen respektive 1658 Kommunikanten, 1500 erwachsene, 1210 unerwachsene Altkatholiken (Lutheraner) und 30 Juden. Die Schule hatte einen polnischen und einen deutschen Lehrer²⁾.

In Neuenburg hatten nach übereinstimmenden Nachrichten die Lutheraner beim Aussterben des Franziskanerklosters i. J. 1542 die Klosterkirche in Besitz genommen und vermochten dieselbe bis zum Jahre 1604 zu behaupten³⁾, obschon 1580 der Mönchsorden selber und 1581 der katholische Priester Paulus Albinus, letzterer im Auftrage der Geistlichkeit, sich um ihre Rückerwerbung bemühten. Der Protestantismus fand eine kräftige Stütze in den Neuenburger Starosten Herhard und Georg von Werden, welche sich freilich 1576 am 9. September durch die Ausweisung des streng katholischen Bürgermeisters Caspar Knarholz und seiner Ehefrau eine Rüge von König Stephan und Aufhebung ihres Ausweisungsbefehls zuzogen⁴⁾. Ob Neuenburg, wie viele andere Städte, um 1570 die Privilegia religionis erhalten hat, lässt sich nicht nachweisen. Wir wissen nur soviel, dass um 1570 Lukas Edenberg⁵⁾ und nach ihm Georg Popitz, dieser bis zu seiner Vertreibung durch die Katholiken, evangelische Pastoren gewesen sind⁶⁾.

1) v. S.

2) Alles aus S. K. vol I.

3) N. K. vol 3, N. A. 2 Seite 127.

4) N. A. 31 pag. 97.

5) N. K. vol 3.

6) N. A. de 1617.

Vom Jahre 1604 an war bis zur Besitzergreifung der Lande durch Preussen die Stellung der Lutheraner eine keineswegs beneidenswerthe, und die Neuenburger Raths- und Gerichtsbücher legen von der schwierigen Lage derselben genugsam Zeugniß ab. Für kirchliche Functionen musste bei dem Mangel eines eigenen Geistlichen der Pfarrer von Nebrau von ihnen aufgesucht werden. Dieser durfte sich aber persönlich in Neuenburg nicht ungestraft sehen lassen; denn man war noch der Misshandlungen eingedenk, welche Paul Streit, evang. Geistlicher zu Nebrau, durch die Lalkauer und Neuenburger kath. Geistlichen 1596 in Neuenburg hatte erfahren müssen¹⁾. Aber auch der Besuch beim Pfarrer in Nebrau wurde von den katholischen Geistlichen Neuenburgs streng überwacht und die Einhaltung aller katholischen Gebräuche, sowie die Entrichtung aller Sporteln an die Neuenburger Pfarre bei gerichtlicher Klage gefordert²⁾. Die einzige Gelegenheit, bei der evangelische Gebräuche nunmehr noch in Neuenburg ausgeübt wurden, waren die Beerdigungen, und die katholische Bevölkerung liess es sich angelegen sein, diese nicht vorübergehen zu lassen, ohne ihrem Hasse Ausdruck zu geben. Die Lutheraner besaßen ihren eigenen Kirchhof, der durch ein Geld-Legat³⁾ i. J. 1655 und durch die Schenkung eines Gartens i. J. 1657⁴⁾ erweitert worden war. Um diesen Garten nun, den sie sich unberechtigter Weise angeeignet haben sollten, begann 1661⁵⁾ der Neuenburger Decan Colmner einen Streit, welcher 1676⁶⁾ durch den Klostermandatar Zdzadowski auf den ganzen Kirchhof ausgedehnt wurde und der damit endete, dass die Lutheraner dem Kloster für die bisherige Benutzung des Kirchhofes 70 Gulden Entschädigung zahlen mussten. Wenn von jetzt ab mit Ausnahme eines längeren Streites mit der katholischen Kirche, der sich 1681 abspielte⁷⁾, der factische Anlass zu Angriffen gegen die Lutheraner fehlte, so suchte man dieselben bei den Beerdigungen zu verhöhnen, verbot ihnen das Singen ausser bei hohen Zahlungen (30—80 Gulden) an die katholische Kirche und setzte ihnen überhaupt so arg zu, dass sie sich 1767 in ihrer Noth um Hilfe an die grossen Städte wandten⁸⁾. Auch diese würden ihnen wenig haben helfen können; und es war ein Glück für die Gemeinde, dass die Besitzergreifung Westpreussens durch Preussen alsbald erfolgte, durch welche aller Noth ein Ende gemacht wurde.

1) N. A. 29 pag. 456.

2) N. A. de 1641.

3) N. A. lib. exdivis.

4) N. K.

5) N. A. A. C.

6) N. K.

7) Gr. J. Bd. 1681—1685.

8) N. K. 1726—1767

c. Verhältniss zum Auslande 1466—1605.

Mit dem Thorner Frieden vom Jahre 1466 begann für Pommerellen ein längerer Zeitabschnitt, in welchem die Woywodschaft nicht mehr zum Schauplatz kriegerischer Ereignisse dienen musste. Bei den ungeordneten Zuständen des eigenen Landes und der feindlichen Gesinnung des benachbarten deutschen Ordens war aber dennoch von einer befriedigenden Ruhe für die Bewohnerschaft wenig die Rede. Raubendes Volk aus dem Ordenslande brannte und plünderte, und zur Abwehr desselben sahen sich im Herbst 1517 in Ermangelung staatlicher Hilfe die Domherren von Frauenburg genöthigt, unter Beistand der Stadt Danzig eine Tagfahrt gen Neuenburg zu beschliessen¹⁾. Ebenso wurden aber auch von Pommerellen aus Plünderungszüge ins Ordensland gemacht. Das Geraubte schaffte man über die Weichsel, wie z. B. i. J. 1519 einen Haufen Pferde, den königliche Söldner „vor Holland in der Kreuzherrn Lande genommen“ und die zum Theil schon in Komorsk veräussert wurden²⁾.

In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts betheiligte sich der Landes-Adel an den Kämpfen gegen die Türken. So kehrte 1584 Albert Bialoblocki aus der Gefangenschaft der Tataren heim und reclamirte seinen Gutsantheil zu Ringkowken³⁾, und 1594 stellte der edle Johannes Nagorski, ehe er in den Türkenkrieg zog, dem Hauptmann Michael Kornarski eine Vollmacht aus⁴⁾.

d. Die Zeit der Schwedenkriege 1605—1721.

1. Der erste Schwedenkrieg 1605—1635.

Wie bekannt wurde dieser Krieg dadurch veranlasst, dass Sigismund, seit 1587 König von Polen, die Herrschaft über Schweden, die er 1593 als Prinz des Hauses Wasa nach dem Tode seines Vaters, des Königs Johann, angetreten, aber 1598 durch den Bruch des Vertrages von Linköping verloren hatte, durch Waffengewalt zunächst gegen seinen Bruder Karl, dann gegen Gustav II. Adolf wieder zu erringen suchte. Während der Krieg in den ersten Jahren in Livland und auf der See sich abspielte, hatte ihn König Gustav Adolf seit 1626 in das „Preussen Königlichen Antheils“ hineingetragen.

In der Zeit der Anfänge war das Gebiet des Schwetzer Kreises zwar nicht von Heereszügen und Gefechten heimgesucht, aber der Kriegszustand machte sich durch Requisitionen zur Kriegführung und Landes-

1) Scriptor. rer. Prussic V 486.

2) N. A. 25 pag. 403.

3) N. A. 31 pag. 504/505.

4) N. A. 29 pag. 399.

vertheidigung genugsam fühlbar. In Neuenburg mussten laut Rathschluss vom J. 1606¹⁾ jedes der 100 Bürgerhäuser 5 gr., jedes der 45 Büdnerhäuser 2¹/₂ gr., in Summa 30 Mk. 12 gr. 9 sch., ferner im September desselben Jahres ebenfalls jeder Bürger 8 gr., ein Büdner je 4 gr. Kopfschoss für das Kriegsvolk zahlen. Am 8. Juli 1607 ordnete man an, dass von dato über 14 Tage jeder Bürger ein Gewehr und über 6 Wochen einen Harnisch aufzuweisen habe²⁾. I. J. 1614 war der Fischerthurm, welcher mit 15 andern Thürmen die Mauern der Stadt verstärkte, für grob und klein Geschütz eingerichtet, und sein Verschluss stand unter der speciellen Obhut der Stadt³⁾. Einquartierungen und militairische Requisitionen sind in den Jahren 1609—13 zahlreich und bilden einen wesentlichen Theil der Ausgaben der Kämmereirechnungen⁴⁾. Noch kamen die gemeinsamen Leistungen des Landes und der Städte hinzu, die z. B. i. J. 1613 für die kleinen Städte Pommerellens, laut Landtagsbeschluss vom 15. Juli, 1520 Gulden monatlich zur Haltung von Militair betrogen und so vertheilt wurden, dass Neuenburg 150 Gulden und Schwetz 180 Gulden sechs Monate hindurch nach Danzig zu zahlen hatten⁵⁾. Dabei war kein Feind im Lande. Dass es dem platten Lande nicht besser erging als den Städten, ist nicht zu verwundern.

1) N. A. R.

2) N. A. 2.

3) N. A. 2.

4) Im J. 1609 werden schottische Hauptleute in Neuenburg gespeist;

1609 und 1610 passiren arme Soldaten und Gefangene aus der Türkei und Ungarn die Stadt und werden gepflegt und beschenkt.

1610 hat der Perecznik (Lieutenant) und seine Gesellschaft vertrunken:

30 Stof Meth a 6 gr = 9 Mk.	vor Wein 1 Mk. 13 gr.
3 „ Malvasier = 2 „ 2 gr.	Bier 1 „ 10 „
3 Scheffel Haber a 8 gr. = 1 „ 4 „	

1611, 26. Mai auf Traktation des Herrn von Konarski und des Kriegsvolkes 40 Mk;

item den 6. Juni dem Kriegsvolk vor 6 Stof Wein	33 Mk. 12 gr.
---	---------------

„ „ auf Soldaten gegeben 60 Gld.	90 „ — „
--	----------

1612 Unkosten auf Soldaten und Kriegsknechte:

Dem Fourier verehrt: 5 ungar. Fl.	17 „ 10 „
---	-----------

Der Lieutenant hat die erste Woche an Wein vertrunken 81¹/₂

Stof Rheinwein	48 „ 18 „
--------------------------	-----------

Die Soldaten verzehrten	145 „ — „
-----------------------------------	-----------

Der Rittmeister erhielt 13 ¹ / ₂ Scheffel Hafer a 18 gr.	12 „ 6 „
--	----------

1612/13. Unkosten auf Conföderaten und deutsche Knechte 3729 „ 2 „

Darunter 1 Lieutenant, 1 Büchsmeister und Gesinde baar 25 Thlr.	52 „ — „
---	----------

40 Reiter neben anständiger Zehrung	13 „ — „
---	----------

Conföderaten, die hinter Mewe lagen, in der stillen Woche (Ostern)	497 „ — „
--	-----------

Auf Kriegsvolk in Komorsk	510 „ — „
-------------------------------------	-----------

Dem obersten Conföderaten daselbst 66 Stof Franzwein	26 „ — „
--	----------

5) D. A. Urkunde de 1613; auch Lengnich V. p. 76.

Die Anforderungen an die Landbevölkerung wurden aber hie und da so masslos, dass u. A. i. J. 1623 König Sigismund III. den am meisten betroffenen Ortschaften Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kommerau, Montau, Sanskau, Bratwin und beiden Westfalen auf ihre Klage einen Schutz- und Befreiungsbrief von jedem Standquartier, militairischer Contribution, Hergabe von Lebensmitteln etc. ausstellte¹⁾.

Im J. 1626 gab Gustav Adolf die fruchtlosen Kämpfe in Livland auf und landete, entschlossen auf Polens Hauptstadt loszugehen, bei Pillau, als dem bequemsten und bei der Neutralität des brandenburgischen Preussens sicherstem Ausgangspunkte für die neue Expedition. In das Gebiet des Schwetzer Kreises zog sich der Feldzug aber erst im Hochsommer des Jahres 1628. Ein am 30. August dieses Jahres vom Feldmarschall Wrangel mit einer ansehnlichen Kriegsmacht gegen Mewe unternommener Vorstoss missglückte freilich. Dafür gelang es aber dem Grafen Thurn am 14. September die Stadt Neuenburg zu überrumpeln²⁾. Die Unachtsamkeit der Besatzung, welche im Vertrauen auf die Befestigung der Stadt die Bewachung nicht gehörig besorgt und eine Sprengung des Danziger Thores nicht verhindert hatte, rächte sich in der furchtbarsten Weise. Bei der von dem schwedischen Befehlshaber gestatteten 8 stündigen Plünderung wurde weder Hab und Gut noch Leben geschont, und es erging dem katholischen Theil der Bevölkerung und dem Kloster, in dem mehrere Brüder erschlagen wurden, ganz besonders hart, ein Beweis, dass dieser Krieg von dem Fanatismus eines Religionskrieges nicht frei war. Eine über Erwarten reiche Beute fiel den Eroberern durch den Umstand zu, dass die Bevölkerung der Umgegend im Vertrauen auf die Festigkeit der Stadt ihre bewegliche Habe grösstentheils dorthin geschafft hatte. Wenn nun auch schon nach Verlauf von 5 Wochen der leichtsinnige schwedische Commandant Nils Caggen sich mit dem grössten Theil der Besatzung durch eine Abtheilung Cosaken des Polen Stephan Moczarski in einen Hinterhalt locken liess und gefangen genommen wurde und in Folge davon Neuenburg wieder den Polen zufiel, so war die Stadt doch für lange Zeit ruinirt.

Im J. 1629 kämpfte man nur noch auf dem rechten Weichselufer, und als am 26. September der Abschluss eines 6 jährigen Waffenstillstandes³⁾ dem Lande die nöthige Ruhe brachte, gedachte dasselbe auch der im Kriege besonders ausgeraubten und verbrannten Stadt. Es

1) Gr. J. de 1623.

2) Kawczynski, Poln. Preussen zur Zeit des ersten schwedisch-polnischen Krieges Theil III. Jahresbericht des Gymnasiums zu Braunsberg. 1877—78; — ferner Chir. de 1737; — N. A. de 1628, u. a. O.

3) Lengnich V. p. 230.

wurde den Gesandten für den nächsten Reichstag vom westpreussischen Landtage aufgegeben, dass bei neuen Besteuerungen vorzugsweise Neuenburg, Graudenz und Stargard eine billige Berücksichtigung finden möchten¹⁾, und 1634²⁾ gewährte König Vladislaus IV. in einem besonderen Schreiben der durch Kriegeschäden und Brand dem Rande der Verlassenheit und Verwüstung nahe gekommenen Stadt Neuenburg zur Ausbesserung der Schäden Freiheit und Erlass von allen öffentlichen und privaten Abgaben an ihn und den Staat auf 4 Jahre. Wie weit die durch den Krieg angerichtete Zerstörung in das Gebiet des jetzigen Kreises Schwetz hineingereicht hat, lässt sich nicht genau ermitteln. Da aber Ortschaften aus verschiedenen Kreistheilen, nämlich 1635³⁾ Dorf Sibsau, 1640⁴⁾ Gr. Lubin, Companie, Cobelnitz und Schlosswiese, 1642⁵⁾ Poledno-Dworzysko und 1643⁶⁾ Osche als verwüstet bezeichnet wurden und ihre Bewohner entsprechende Erleichterungen von der Herrschaft erhielten, so dürfte kein nennenswerther Theil des Kreises verschont geblieben sein.

2. Der zweite Schwedenkrieg 1655—1660 und seine Folgen.

Dieser Krieg, eine Fortsetzung des ersten Schwedenkrieges, der 1635 nur mit einem Waffenstillstand geendet hatte, erhob sich mit den erneuten Ansprüchen des polnischen Königs auf die schwedische Krone und führte wiederum den König von Schweden als Verfechter seiner Thronansprüche sowie des Protestantismus nach Westpreussen und Polen.

Als die Königin Christina von Schweden die Krone ihres Landes im Juni 1654 niederlegte und sie ihrem Vetter Karl Gustav übergab, verweigerte Johann II. Casimir von Polen diesem die Anerkennung, protestirte gegen seine Herrschaft und nahm selbst den Titel eines Königs von Schweden an. Die Folge dieser Erklärung war ein Bruch des Waffenstillstandes zwischen beiden Ländern und ein Angriff des nunmehrigen Königs Karl X. August auf Westpreussen und Polen von Pommern aus i. J. 1655, der mit solcher Schnelligkeit und solchem Glück geführt wurde, dass sich alsbald ganz Grosspolen in der Gewalt der Schweden befand und König Johann Casimir nach Krakau flüchten musste.

Für Neuenburg brachte dieser Krieg zunächst wie der vorige ansehnliche Requisitionen für die polnische Armee mit sich. Am 2. August 1655 berief der Rath die Stadtgemeinde, um von derselben für die Ein-

1) Frölich-Gesch. d. Kr. Grdz. II. p. 196.

2) Gr. J. de 1634 Anhang No. 11.

3) Gr. J. de 1635.

4) Gr. J. de 1640.

5) S. J. I. 566.

6) S. J. II. 253.

quartierung eines Rittmeisters und seiner Mannschaften den Unterhalt zu empfangen¹⁾, und am 20. des nämlichen Monats forderte der pommerellische Woywode Ludwig Weiher von Stargardt aus von der Bürgerschaft eine bedeutende Lieferung²⁾ für das polnische Heer. Ob dieselbe noch rechtzeitig entrichtet worden ist, lässt sich nicht nachweisen. Jedenfalls liess die Besetzung des jetzigen Kreisgebietes durch die Schweden nicht lange auf sich warten. General Heinrich Horn zersprengte anfangs Oktober mit einer schnell zusammengerafften Truppe zunächst vor Schwetz vier Haufen polnischer Adliger, griff alsdann die Stadt selber an und zwang die Belagerten durch Inbrandsteckung von Stadt und Burg zur Uebergabe. Nicht weniger als 4 Compagnien polnischen Fussvolks mit ihren Fahnen wurden bei dieser Gelegenheit zu Gefangenen gemacht, und Horn vermochte sich schnell gegen Konitz, Tuchel und Neuenburg zu wenden, welche Städte er alle, die letztere am 21. Oktober einnahm³⁾. Die beiden folgenden Jahre 1656 und 1657 machten für das Gebiet des Schwetzer Kreises das Mass der Leiden voll. War Schwetz auch bereits 1655 niedergebrannt, — wahrscheinlich wurde durch dieses Feuer u. A. das städtische und kirchliche Archiv vernichtet, dessen Reste bei der Ueberschwemmung von 1674 ganz verloren gingen⁴⁾, — so hatte sich bei der Einnahme von Neuenburg die feindliche Gesinnung der Eroberer doch vornehmlich gegen die Katholiken gekehrt und beispielsweise zu einer Ausraubung des Franziskanerklosters geführt⁵⁾. Schwedische Truppeneinzüge, zunächst 1500 Mann, welche im Dezember 1655 in das Bivouak bei Mewe marschirten, machten den Anfang, und im Januar 1656 kam es zu förmlicher Plünderung des ganzen Neuenburger Gebietes und der Stadt selber. Schwer hatte der Adel der Umgegend zu leiden. Dem Kloster wurden die letzten Habseligkeiten geraubt und alsdann die Baulichkeiten in Brand gesteckt, wobei nur 5 Ordensmitglieder dem Tode entrannen⁶⁾. Die militärischen Requisitionen dauerten dabei fort. Bedeutende Lieferungen wurden am 6. Mai 1656 von dem schwedischen

1) N. A. A. C.

2) N. A. 10.

Es waren Hafer 700 Scheffel.	Schöpsen 200 Stück.	Erbsen 25 Scheffel.
Heu 24 viersp. Fuder.	Gänse 400 Stück.	Butter 20 Achtel.
Roggen 75 Scheffel.	Hühner 400 Stück.	Zwerge 20 Schock.
Bier 200 Tonnen.	Speck 50 Seiten.	Salz 2 Tonnen.
Ochsen 25 Stück.	Gerste 25 Scheffel.	Ausserdem Gartengemüse.

3) Samuel de Pufendorf de rebus a Carolo Gustavo Sveciae Rege gestis. Nürnberg. 1729. pag. 81.

4) P. S.

5) Chir. de 1737.

6) Chir. de 1737.

Generalproviandmeister von Graudenz aus für Amt und Stadt Neuenburg ausgeschrieben¹⁾, und am 7. August 1657 mussten die drei Ordnungen der Stadt zur „jetzigen Nothdurft wegen der Soldaten“ eine monatliche Zahlung von 2 Gulden für jeden Bürger von jedem Hause und für die Schotten am Ringe, von 1½ Gulden für die Büdner, welche gleichzeitig Handwerker und Lohnleute waren, sowie von 1 Gulden für die übrigen Büdner und die Krüger beschliessen²⁾. Der Ruin Neuenburgs wird aufs deutlichste durch den armseligen Inhalt der Magistratsacten dokumentirt: sie weisen aus dem Jahre 1656 nur 6, aus dem Jahre 1657 sogar nur 2 amtliche Protokolle auf. Nach eben denselben Acten, in welchen mit schmerzlichen Klagen die genannten Jahre eingeleitet und geschlossen werden, war die Stadt durch Krieg und Pest ohne Magistrat, ohne Bürgermeister und Richter, die Gebäude nur Trümmerhaufen und die zurückgebliebene Bevölkerung ein Auswurf böswilliger Menschen ohne Rechtschaffenheit und schuldigen Gehorsam. — Wann die Schweden Neuenburg verlassen haben, ist nicht genau nachweisbar. Am 6. Februar 1658 bescheinigte bereits der Oberst und Starost von Reden, Buttler, als Commandant von Mewe, dass Gr. und Kl. Lubin nebst Dragass ihm zugewiesen seien³⁾. Ferner konnte am 20. Mai desselben Jahres der Landtagsbeschluss vom 4. Mai aus Danzig, betreffend die Erhebung einer Accise von 2 Gulden für jeden Scheffel Malz „zu Hülfe und besseren Unterhalt des Krieges“, also eine Requisition für die Polen, in der Versammlung der 3 Ordnungen der Stadt vorgetragen werden. Hieraus, sowie aus dem günstiger lautenden Epilog der Magistratacten, ferner aus dem um dieselbe Zeit begonnenen Wiederaufbau des Klosters ist zu schliessen, dass die Räumung der Stadt durch den Feind in der ersten Hälfte des Jahres 1658 erfolgt sein muss. Das folgende Jahr war ein Unglücksjahr für die Schweden und 1660 machte der Frieden von Oliva dem Kriege ein Ende.

Zum beständigen Begleiter der Kriege nach dem Thorner Frieden wurde die Pest. Wir sehen bereits 1467 den Bewohnern die kaum wiedererlangte Friedensruhe durch „eine erschreckliche mordliche Pestilenz“⁴⁾ verbittert. Ein häufigeres Auftreten der Pest ist aber erst seit

1) Originalschreiben des Neuenburger Archivs. Die Lieferung betrug:

30 000 Pfd. Brod.	60 Pfd. Lichte.	4 Fässlein Butter.
50 Tonnen Bier.	100 Scheffel Hafer.	An Gewürz und Garten-
6 Stück Ochsen.	20 Fuder Heu.	gewächs was man der
50 Stück Lämmer.	6 Fuder Stroh.	Orten haben kann.

2) N. A. 10.

3) O. Dragass. Papier poln.

4) Scrip. rer. Prussie V p. 192.

1526¹⁾ nachweisbar, als diese Krankheit zum ersten Male zwei Jahre hindurch in Land und Städten wüthete. I. J. 1538 fiel um ihretwillen der Stanislai-Landtag zu Marienburg aus. 1542 raffte sie in Neuenburg die sämmtlichen Mönche des Franziskanerklosters hin²⁾. Nachdem sie alsdann i. J. 1550³⁾ sich im Lande so verbreitet hatte, dass der Landtag nicht eingehalten werden konnte, trat sie i. J. 1564 mit ungewohnter Heftigkeit auf. Die königlichen Gesandten richteten ihre Missionen in Westpreussen zwar noch mit Verspätung und unvollkommen aus⁴⁾, im folgenden Jahre war aber der Zusammentritt des Landtages trotz wiederholter königlichen Einladungen gänzlich unmöglich geworden. Aehnlich wurde die Pest in den Jahren 1568, 1579, 1580, 1587, 1588, 1600, 1601, 1602, 1626, 1629 und 1652⁵⁾ für den regelmässigen Gang der Landesverwaltung ein gefürchtetes Hinderniss. Wie die ansteckende Krankheit auf Handel und Verkehr lähmend wirkte, beweisen die zahlreichen Marktverlegungen, zu denen sie in den Städten den Anlass gab. Neuenburg hatte geschäftliche Beziehungen zu Danzig und musste dieser Stadt „wegen der schwebenden und schleichenden Seuche der Pest“ die Aufhebung regelmässiger Märkte durch Sendschreiben vom 24. Nov. 1559, 22. Nov. 1567, 21. Aug. 1568, 14. Sept. 1569, 22. Nov. 1570, 2 Sept. 1570, 18. Nov. 1571, 20. Nov. 1572, 13. Sept. 1572 und 10. Sept. 1580 anzeigen⁶⁾. I. J. 1588 war die Stadt Schwetz von der Pest heimgesucht, während in Neuenburg nach Aussage von Eingesessenen des Schwetzer Gebiets „die Luft noch sicher war“⁷⁾.

Die Schwedenkriege boten mit dem Elend, das sie über das Land brachten, der Seuche reichliche Nahrung. Neuenburg und Theile des Schwetzer Gebietes (die Tenute Poledno-Dworzisko)⁸⁾ waren schon 1628 ff. infiziert; allgemeiner trat das Leiden aber i. J. 1655 auf und erreichte in den Jahren 1657—1658 eine bis dahin ungeahnte Heftigkeit, so dass, wie oben bemerkt, die Stadt Neuenburg ihrer Behörden und des grössten Theils ihrer Bewohner beraubt wurde.

Als der Friede von Oliva i. J. 1660 den langen Kämpfen ein Ende machte, war der letzte Rest des Wohlstandes geschwunden und die Bevölkerung durch Hunger und Krankheit decimirt. Der Zustand des Landes

1) Lengnich I p. 64.

2) N. A. 2 und N. K. 3.

3) Lengnich II p. 50.

4) Lengnich II p. 310.

5) Lengnich II Band III—VII.

6) D. A.

7) N. A. 29, p. 31.

8) Chir. de 1737 und S. J. I. 566.

spottete jeder Beschreibung und selbst noch i. d. J. 1668 und 1669, als amtliche Erhebungen im Gebiete der Schwetzer Starostei vorgenommen wurden, um die Zahl der Bewohner und der beackerten Hufen durch eidliche Zeugenvernehmungen festzustellen¹⁾, bot sich ein Bild des allertiefsten Elendes dar. Nicht besser war es um die Städte bestellt. Der Zustand Neuenburgs nach dem Kriege ist bereits gewürdigt worden; Schwetz wurde noch am 6. Februar 1677 als eine elende, durch feindliche Hand verbrannte Stadt bezeichnet, die dazumal meistentheils noch in Brandresten bestand²⁾.

Bis zum Jahre 1703 blieb Pommerellen frei von jeder feindlichen Invasion. Aber die Lasten, welche dem Lande aus seiner Vereinigung mit der Krone Polen erwachsen, waren auch in der kriegsfreien Zwischenzeit schwer aufzutreiben. Man musste sich Ausschreitungen des durchziehenden polnischen Militärs gefallen lassen³⁾ und war gezwungen i. J. 1674⁴⁾ eine hohe Steuer zur Führung des Türkenkrieges durch König Johann Sobieski zu zahlen, was durch einen Kopfschoss vom Adel und durch 20 Malzaccisen von den Städten geschah. Diese Verhältnisse wurden immer drückender, und aus ihnen erklärt sich die Gleichgültigkeit des Landes beim Beginn des dritten schwedischen Krieges. Die Berathungen der Lande Preussen bezogen sich auf die Abzahlungen des rückständigen Soldes der Kronarmee und auf die unerhörten Contributionen des polnischen Heeres, das seine Stationen wider bestehendes Recht auch in Erbgüter legte und die Winterbrodgelde ohne Schranken vermehrte. Als nun schliesslich die Schweden in Polen einrückten, beschloss man, sich abwartend zu verhalten und that nichts.

3. Der grosse nordische oder dritte schwedische Krieg 1700—1721.

Dieser Krieg war zwischen Karl XII., dem jugendlichen Könige Schwedens und Peter dem Grossen von Russland in Verbindung mit König August II. dem Starken von Polen, Kurfürst von Sachsen, entbrannt und begann mit Siegen des ersteren über die Russen und mit der Eroberung Polens und Warschaus. Von hier aus besetzten die Schweden ganz polnisch Preussen i. J. 1703, und Karl XII. selbst schlug auf längere Zeit sein Hauptquartier in dem Dorfe Topolno (bei Schwetz) auf⁵⁾. Die Brandschatzung des Landes bis zum Abzuge der Feinde nach Pommern i. J. 1709 war zwar regulär, und über Sengen und Morden hört man

1) S. J. I Siehe die Geschichte der einzelnen Ortschaften.

2) Gr. J. de 1677.

3) Kossowo und Christfelde i. d. J. 1669 und 1672.

4) E. V. de 1676.

5) Schmitt, Gesch. des Kreises Stuhl p. 66.

aus diesem Kriege keine Klagen¹⁾; die lange Dauer der Repressalien aber die je nach dem Stande der Dinge bald von Feind, bald von Freund ausgeübt wurden, ruinirten das Land schliesslich doch, besonders da es an dem unheimlichen Begleiter der Feldzüge jener Zeiten, der Pest,

¹⁾ Die Contributionen wurden in den Städten nach Beschluss der Gemeinde vertheilt, auf dem Lande vom Feinde selber pro Hufe ausgeschrieben.

Im Oktober 1703 erhielten (Fröhlich II p. 206) der graudenzler, culmer und schwetzer Distrikt den Befehl, binnen fünf Tagen die dreitägige Verpflegung von 10000 Mann, nämlich 60000 Pfd. Brod, ebensoviel Fleisch, 30000 Garniec Bier, 250 Sch. Erbsen, 250 Sch. Grütze zu 20 Garniec den Scheffel, 200 Fuder Heu und 400 Sch. Hafer zu liefern. Anfang 1705 gingen die Lieferungen wiederum an die conföderirten Truppen Russlands, Polens und Sachsens und betrogen nach amtlicher Feststellung (Gr. J.) an Winterquartiergeldern, Zahlungen an die Rittmeister Tarchalski, Wolzläger, Schmekel, Knobelsdorf, den Oberstlieutenant Graf Truhsa, den Woywod und General des Landes Kijow und dessen Dragoner-Regiment, sowie an den Tatarenführer Alexander Korsuk von Anfang 1705 bis zum 11. October eins dem für 16 graudenzler Dörfer, theils baar, theils an Proviant 41,250 Tymfe, wovon auf Dragass 890 Tymfe baar und 180 T. an Proviant

Kl. Lublin	372	„	„	„	60	„	„	„
Gr. „	1302	„	„	„	240	„	„	„
Sibsau	765	„	„	„	—	„	„	„

fielen.

Die Stadt Neuenburg hatte 1703—1705 (N. A. Mon) aufzubringen:

- 1703, Juli, an den schwedischen Commissar, jeder Geselle 3 Gulden, jeder Einwohner und Knecht 2 Gulden, jede Dienstmagd 1 Gulden.
- 1703, August, an General Steinbock von jeder Hufe: 150 Pfd. Brod, 40 Pfd. Fleisch, 2 Tonnen Bier (à 6 Gld.), 1 Scheffel Erbsen oder Grütze, 3 Fuder Heu, 6 Scheffel Hafer.
- 1703, September, nach Graudenz von jeder Hufe 4 Scheffel Hafer, 2 Fuder Heu.
- 1703, Oktober, von jeder Hufe 400 Pfd. Brod, 200 Pfd. Fleisch, 2 Tonnen Bier, 4 Scheffel Erbsen oder Grütze, 6 Scheffel Hafer, 2 Fuder Heu.
- 1704, Januar, an General Adlerstein in Graudenz: jeder Bürger pro Hufe 42 Tymfe (à 6 gr) monatlich, dazu Proviant nach Mewe an den schwedischen Oberstlieutenant. (In diesem Jahre erhielt Adlerstein allein 5101 Tymfe).
- 1704 Dezember. Neue Contributionen an General Meyerfeld in Stargardt.
- 1705, im Mai, sollen zahlen jeder Geselle oder Knecht 2 Gld., 1 Einwohner 1 Gld. 15 gr., ein Junge, ein freier Mensch und ein Dienstmädchen 1 Gld., ein kl. Junge oder Mädchen 18 gr., eine Schänkerin 3 Gld.
- 1705 15. Juni. Zur Contribution an General Steinbock in Elbing beschliesst man pro Hufe und pro Garten monatlich 18 gr. (3 Tymfe) und vom Hybernengulden 1 gr.
- 1705 4. Juli. Repressalien des Capitain Stackelberg, der mit Einquartierung droht. Man sucht dieselbe durch Zahlung von 1000 Tymfen abzuwenden.

Ländliche Ortschaften.

Die Höhe.

- 1707 10. Februar. David Zacharias quittirt zu Graudenz über 72 Tymfe, welche Kl. Zappeln von seinen zwei Hufen auf die letzten drei Wintermonate an das königlich poln. churf. sächsische General-Kriegs-Commissariat gezahlt hat; den anderen zwei Hufen ist es wegen erlittenen Brandes erlassen worden.



ebenfalls nicht fehlte. In Schwetz erlosch diese Krankheit bereits i. J. 1709, was durch Schreiben des Magistrats vom 6. März der Stadt Danzig

1707 14. Juni. Jacob Zapulski quittirt über Proviantlieferung zur Fahne und Abtheilung des Herrn Wrzeszcza.

1709 14. October. Chr. Reichel, Proviant-Offizier, quittirt 6 Scheffel Korn, 12 Scheffel Hafer zum königlich Churf. Magazin nach Schwetz von Herrn Lempicki — Kl. Zappeln geliefert.

Die Niederung.

1708 2. December. Pro December 1708, Januar 1709 von Kossowo und Christfelde an seine Compagnie geliefert 414 Pfd. Brod, 414 Pfd. Fleisch, 103 $\frac{1}{2}$ Pfd. Speck und Butter, 25 $\frac{7}{8}$ Korzen Erbsen und Grütze, 207 Kannen Bier, 667 Korzen Hafer, 333 $\frac{1}{2}$ Liss. Pfd. Heu, 10 Tymf Contentgeld,

in Mewe quittirt v. Bardenfleth.

1708 15. August. Gezeichnet zu Graudenz. Quittung von Obrist Marschalk über Lieferungen aus den der Frau Woywodin Dönhof gehörigen Dörfern Kossowo und Kristkowo für 11 Hufen 15 Mg. pro November, December 1707, Januar, Februar, März, April, Mai, Juni 1708 in Allem bezahlt, Contantgeld, 430 Rthl. Alb. 4 $\frac{1}{2}$ gr. An Proviant als Brod 1923 $\frac{1}{2}$ Pfd., Fleisch 2704 Pfd., Speck 674 $\frac{3}{4}$ Pfd., Erbsen 190 $\frac{3}{4}$ gtz, Bier 959 gtz, Hafer 844 gtz., Heu 365 Lins Pfd., das sich nach Ihre königl. Majestät Taxe an Gelde beläuft auf 121 Rth. Alb. 210 $\frac{19}{20}$ gr. und also zus. 552 Alb., welches die volle Contribution für gedachte 8 Monate, à 6 Alb. von jeder Hufe, ausmacht.

1708 28. September. Gez. zu Graudenz. Quittung desselben Obersten für dieselben Orte für Juli, August wiederum à 6 Alb. pro Hufe: Contantgeld 55 Alb. und 64 $\frac{39}{40}$ gr., Proviant 1420 Pfd. Brod, 1472 Pfd. Fleisch, 368 Pfd. Speck, 86 $\frac{1}{4}$ gtz Erbsen, 736 gtz Bier, 1380 gtz Hafer, 690 Lins Pfd. Heu, also zusammen nach der Taxe 138 Alb.

Noch am 17. Mai 1710 beansprucht Nicolaus Gaebell, Wagemeister, von Dt. Westphalen 28 Scheffel Hafer, 1920 Pfd. Heu, 64 Bund Stroh auf 16 Pferde für 11 Tage bei scharfer Execution sofort.

Die Niederungsrandortschaften.

1704 $\frac{10.}{20.}$ Mai d. d. Graudenz.

Ober- und Niedergruppe haben pro Januar für 29 Ports à 15 Tymf 435 Tymfe an Christian Engelholm bezahlt

Jöran Adlersteck.

1707 $\frac{29.}{9.}$ Novembr. d. d. Mewe.
9. Decembr.

Niedergruppe hat zum Unterhalt der in Elbing liegenden schwedischen Garnison vom 1. Mai 1706 — ultimo März 1707 99 Tymfe Contribut. bezahlt.

Gustav Oxenstierna.

eodem für die aus Elbing mit nur auskommandirte Execution Gebühr bezahlt 15 Gld. pr. idem.

1708 30. Juli. Graudenz vollm. Contrib. in Geld für 8 Monate 302 Alb. Thaler — 144 gr. poln. bezahlt an

Obrist Marschalk.

1708 28. September. Niedergruppe soll von jeder Hufe monatl. 1 Alb. Thaler geben und zahlt pro October und November von 4 Hufen 16 $\frac{1}{2}$ Mg. 9 Alb. Th. 16 $\frac{1}{2}$ gr. poln. nach

Mewe an

H. Janzon in Abwesenh. des Herrn Major.

angezeigt wurde, und man konnte sich damit begnügen, die in die Stadt einkehrenden Personen darüber unter Controlle zu stellen¹⁾ „ob sie aus einem gesunden Ort kämen.“ Viel schlimmer erging es aber der Stadt Neuenburg, wo die Seuche am 6. September 1708 begann und zunächst 60 Menschen hinraffte, dann aber i. J. 1710 nicht weniger als 500 Opfer gefordert haben soll²⁾, — dies letztere zu einer Zeit, als sie im ganzen Reiche auf's heftigste tobte.

Im Jahre 1709 brachen die Schweden nach Pommern auf, und im October desselben Jahres musterte wiederum König August II. mit seinem Gast, dem Czaren von Russland, die bei Schwetz stehenden sächsischen Regimenter, welche zur Winterverpflegung in Preussen einquartirt wurden³⁾, und von denen einige, wie das A. Palische Dragonerregiment und das churf. sächsische Leib-Cuirassier-Regiment noch mehrere Jahre hindurch im Lande als Garnison verbleiben. Dementsprechend und namentlich seit der Erschaffung eines stehenden Heeres i. J. 1717 enthalten die Ortsarchive vieler Kreisdörfer, z. B. diejenigen von Kl. Zappeln, Ober- und Nieder-Gruppe, Mischke, Kossowo u. A. aus der Zeit von 1709—1739 eine wahre Sammlung von Quittungsbelägen über Requisitionen sächsischer und polnischer Truppentheile.

e. Von den Schwedenkriegen bis zur preussischen Besitzergreifung.

Als im polnischen Erbfolgekriege 1733—1735 die russische Armee sich mit der sächsischen vereinigte, um für Churfürst August III. von Sachsen die Krone Polens zu erzwingen, welche die Gegenpartei an Stanislaus Leszinski gegeben hatte, wurde das Gebiet des schwetzer Kreises aufs neue der Schauplatz zahlreicher Truppenansammlungen. Das war besonders bei der Rückkehr der Russen von der Belagerung von Danzig der Fall, als am 16. April 1735 der General-Feldmarschall Graf von Münnich sein Quartier in Taschau, am 5. Dec. desselben Jahres der

1709 16. Februar d. d. Mewe pro Mense Dezember 1708 und Januar 1709 5 Tymf 15 gr. baar, 226 $\frac{1}{2}$ Pfd. Brod, 22 $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, 56 $\frac{5}{8}$ Pfd. Speck, 14 $\frac{5}{12}$ Scheffel Erbsen, 178 $\frac{1}{2}$ Ctr. Heu. A. F. Kalle dn capit. absente.

1709 12. November. 30 Gulden pro Mense Nobre ejd. abschlägl.

Obergrup.

Christian Friedr. Rosenfeldt Adjutant.

1709 24. Mai pro April und Mai 1709 23 Tymf 4 gr., 167 $\frac{1}{2}$ Pfd. Brod, 164 $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, 41 $\frac{1}{3}$ Pfd. Speck, 10 $\frac{9}{32}$ K. Erbsen, Bier, Salz, Hafer, Heu.

Marienburg,

Ulrich Karl Basswitz.

1709 1. September — 1710 15. Juni betrug von den 17 Hufen zu Ober- und Niedergruppe nebst Vorwerk, Proviant und Fourage in Geld 205 Thlr., was die Schulzen von Ober- und Niedergruppe zahlten.

1) D. A.

2) Chir. de 1737.

3) Fröllich II 209.

General en chef P. Lacy das seinige in Pomey hatte¹⁾. Die Requisitionen für dies Heer wurden regelmässig vertheilt und in monatlichen Raten eingefordert, die Güter der befreundeten Fürsten Czartoryski aber, die sogenannte Kossower Niederung, war durch Armeebefehl von jeder Leistung dispensirt.

Aehnliche Verhältnisse wiederholten sich zur Zeit des siebenjährigen Krieges, in welchem Russland von 1757 bis 1762 gegen Friedrich II. von Preussen kämpfte. Die Occupation des schwetzer Kreises durch russische Truppen dauerte damals nachweisslich von 1757—1765²⁾

Inzwischen ging die Republik Polen ihrem Ende entgegen. Die polnischen Patrioten suchten mittelst Conföderationen dem Vaterlande aufzuhelfen, aber bei der allgemeinen Zerfahrenheit und den sehr verschiedenen Prinzipien bildeten sich mehrere solcher Vereinigungen, wodurch die Verwirrung nur vergrössert wurde. Russland liess es sich nicht entgehen, aus diesen Verhältnissen Vortheil zu ziehen und besetzte im Winter 1769/70 Schwetz, das durch Schanzen befestigt wurde, machte aber im folgenden Jahre den Preussen Platz, welche vom Hauptquartier Konitz aus unter General von Belling einen Pestcordon gegen Polen zogen. An diese Massnahme schloss sich im September des J. 1772 die preussische Besitzergreifung an.

Capitel II. Die Behörden.

a. Civilverwaltung.

Bald nach Ausbruch des Städtekrieges, welcher i. J. 1466 der Herrschaft des deutschen Ordens in dem grössten Theil seiner westpreussischen Besitzungen ein Ende machte, hatte König Kasimir von Polen den Führer des mit ihm verbündeten preussischen Städtebundes, den Eidechsenritter Johann von Baisen, zum Gubernator des Landes gemacht. Vier Woywoden, in späterer Zeit deren drei, wurden demselben beigegeben, und diese blieben mit ihren Aemtern bestehen, auch als die Würde des Gubernator mit dem Tode Stibors von Baisen einging³⁾. Somit bildete sich für die preussischen Lande polnischen Antheils diejenige Bezirkseinteilung aus, welche während der Zeit der polnischen Herrschaft bis 1772 Bestand gehabt hat. In den drei Woywodtschaften oder Palatinaten von Marienburg, Kulm und Pommerellen waren die Woywoden (palatinus) die höchsten Staatsbeamten; sie wurden nach ihren Distrikten

1) K. u. C. V. Originalbefehle in russischer Sprache.

2) B. W.

3) Töppen historisch comparat. Geographie pag. 291, Prutz, Gesch. des Kreises Neustadt p. 80/81. Töppen pag. 292.

der marienburgsche, kulmische und pommerellische Woywod genannt. Der letztere residirte in Schöneck und bezog die Einkünfte dieser Starostei. Beigeordnet wurden den Woywoden, jedoch nur als Lieutenants bei einem allgemeinen Aufgebot des Adels, die drei Castellane zu Kulm, Elbing und Danzig, welche den Niessbrauch der Einkünfte besonderer Starosteien hatten, und ausserdem wurden 1478 ebensoviele Unterkämmerer eingesetzt, welche ebenfalls kein besonderes Amt verwalteten. Die drei Woywoden, die drei Castellane und die drei Unterkämmerer gehörten zu den Landesrathen und hatten als solche vor dem übrigen Adel den Vorzug.

Die Bezirke, in welche die 3 Woywodschaften zerfielen, hiessen Starosteien und waren sowohl nach Umfang, als nach Massgabe der an ihnen haftenden Rechte und Pflichten, sehr verschiedener Art. Es gab Starosteien, welche Gerichtsbarkeit auch über den Landesadel hatten, — in Pommerellen war dies Schöneck, — Starosteien, denen die Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Hintersassen, über den Adel aber nur in engeren Grenzen zustand, wie z. B. Schwetz, und endlich Starosteien ohne Gerichte, welche dann Tenuten hiessen, z. B. Neuenburg und Jasieniec.

Der Inhaber einer Starostei war der Starost, Hauptmann, capitaneus; er hatte zu seinem Verweser den sogenannten Unterstarosten oder Burggrafen, der die Verwaltung der Starostei und die Erfüllung der richterlichen Sprüche zu besorgen hatte¹⁾.

Die Einkünfte der Starosteien setzten sich theils aus der Acker- und Viehnutzung, den Renten der Mühlen und Wälder auf den Starosteigütern, welche meist im Verwaltungs-Bezirk (Powiat) derselben zerstreut waren, theils aus Lieferungen und Steuern der Stadt- und Landleute zusammen²⁾. Da dieselben oft sehr ansehnlich waren, so wurden sie unter einem gewissen Vergleich vom Könige verpachtet oder gegen Rechnungsablegung verwaltet. Wegen besonderer Verdienste wurden Starosteien aber auch weggeschenkt, andere wiederum zu Zeiten grosser Noth verpfändet³⁾.

Während im polnischen Preussen die für den Bedarf des Königs ausgesetzten königlichen Tafelgüter selten waren, befand sich fast der ganze Staatsbesitz an Grund und Boden unter dem Namen königlicher Lehen in den Händen der Starosten. Die oben erwähnte dritte Klasse dieser Beamten, die sogenannten Tenutarien, Lebtagsbesitzer, Amtleute, waren aber häufig nicht mehr als königliche Aufseher über Schlösser und Staatsgüter, welche von wirklichen Starosteien abgezweigt waren.

Das heutige Gebiet des schwetzer Kreises umfasst Theile der ehe-

1) Martin Cromer, Beschreibung des Königreichs Polen p. 166.

2) Ebendort p. 169.

3) Ebendort pag. 169.

maligen Starosteien Graudenz, Schwetz, Neuenburg und Jaschinnitz und somit der Woywodschaften, Kulm und Pommerellen¹⁾.

Zur Starosteie Graudenz und damit zur kulmischen Woywodschaft gehörten die Niederungsortschaften Vorwerk und Dorf Sibsau, die Dörfer Gr. und Kl. Lubin, Dragass und Kommerau²⁾.

Die Starosteie Jaschinnitz, welche zur dritten Kategorie der Starosteien, den Tenuten, gehörte, obschon ihre Inhaber stets capitanei und nie tenentarii hiessen, wird von Cromer 1570—80 bei der Aufzählung der pommerellischen Starosteien nicht genannt, findet aber 1649 als ein Schloss Erwähnung, welchem das königliche Dorf Schirotzken zugetheilt war³⁾. Sie umfasste i. J. 1682 Schloss und Alt Jaschinnitz, Schirotzken, Klonowo nebst einigen Mühlen⁴⁾ und lag selber im Powiat der Starosteie Schwetz, deren Gerichtsbarkeit sie unterstellt war⁵⁾.

Die Starosteie Neuenburg, welche weder mit einem Starosteigericht, noch mit einem Gebiete ausgestattet war, gehörte dem District Dirschau an⁶⁾. Dieser District umfasste 1682 und 1717⁷⁾ aus dem schwetzer Kreise folgende Ortschaften: Bankau, Bochlin, Buschin, Lippink, Milewo⁸⁾, Plochoczyn Kl. und Gr., Richlawa, Rohlau, Udschitz und Zawadda, ferner die Dörfer Komorsk (Subkauer Schlüssel, Capitelgüter von Wroclawek, daher jedenfalls mit Warlubien) und die eigentliche Starosteie Neuenburg.

Im Jahre 1556 wird „Walatka“ als Ortsgrenze zwischen Schwetz, Neuenburg und Ossik genannt, und die Grenze zwischen dem neuburgischen und dem mossigkschen Gebiete am See Kalembie der Art bezeichnet, dass der See mit den Ufern zu Mossigk, der daran anstossende Wald aber zu Neuenburg gehörte. Ferner bildeten ein Vliess „Tobela“, welches vom Kalembie nach dem Zarny See führt, den Grenzrain zwischen beiden Gebieten⁹⁾.

Im Anschluss an Neuenburg, aber weder dieser Starosteie noch überhaupt einem andern District zugetheilt, werden 1717 Montau, Gr. und Kl., Sanskau und Lippink als königliche Pachtgüter (dobra dzierzawy) genannt¹⁰⁾. Das

1) Die Angaben von Cromer (p. 260, 261), dass Neuenburg 1570—1580 zum Palatinat Marienburg gehört hat, wird durch die neuenburger Archivalien übereinstimmend widerlegt. Siehe das Folgende und Kap. Starosteie Neuenburg.

2) Frölich, Gesch. des Kreises Graudenz I 106 u. a. O.

3) Vis. de 1649.

4) S. de 1682.

5) St. de 1717.

6) Anhang No. 6 und 9 und S. de 1682 und St. de 1717.

7) S. de 1682 und St. de 1717.

8) Nach der Vis. de 1649 zur Hauptmairie Mewe gehörig (?).

9) N. A. 2, p. 65 und 66.

10) St. de 1717.

letzte wird indessen i. J. 1703¹⁾ ausdrücklich als zur Hauptmannei Neuenburg gehörig bezeichnet; für Montau ist die Zuständigkeit des neuenburger Stadtgerichtes bis zum Jahre 1590 nachweisbar; für Sanskau fehlt ein ähnlicher Nachweis, aber alle 3 Tenuten wurden 1773 neuenburger Amtsdörfer.

Die Starostei Schwetz, deren Gebiet den grössten Theil des jetzigen Kreises gleichen Namens ausmachte²⁾, erstreckte sich mit der Ortschaft Dorposch ins kulmer Land hinein. Ihre Grenze mit der nördlich gelegenen Starostei Neuenburg ging von Sibsau westwärts und umfasste die Ortschaften Flötenau, Taschau, Jezewo nebst Gut und Dorf Lippinken. Von hier wandte sie sich nordwärts und ging, Lippink im neuenburger Gebiet östlich liegen lassend, nach dem oben näher bezeichneten Grenzpunkte am Kalebiesee. Alsdann nahm sie eine westliche, später im Gebiet des jetzigen Kreises Stargardt, von dem sie noch die Ortschaften Schlachta (Schlachty) und Ossowko umfasste, eine nordwestliche Richtung an. Weiterhin umging sie die Nordspitze des jetzigen Kreises Tuchel, indem sie sich bis in den Kreis Konitz hinein ausdehnte und von diesem das jetzige Lassek (Łazek und Laszk), sowie Legbond (Brod), von ersterem die Orte Labodda, (Łaboda, Poboda), Gr. und Kl. Schliwitz, Rosachatka, Krong (Kregga), Klotzek (Klocka, Klocek), Wodjiwoda, Bialla (Białe) und weiter südlich Klonowo³⁾ umfasste. Im Südwesten erreichte sie die Starostei Jaschinnitz und zog sich von dieser, die jetzige Kreisgrenze einhaltend, ostwärts zur Weichsel.

b. Militärverwaltung.

Nach einer Verordnung von 1544 hatten in den Städten die Bürger mit über 1000 Gulden Grundvermögen einen Reiter, diejenigen von über 100 Gulden Grundvermögen einen Fusssoldaten, alle weniger bemittelten für 100 Gulden zusammengelegtes Vermögen ebenfalls einen solchen zu stellen, während die vom Kriegsdienst freien Juden und Mennoniten zu der von ihnen gewöhnlich aufzubringenden Kopfsteuer einen Zuschlag zu zahlen hatten. Alle diese Verpflichtungen wurden im Falle eines Krieges besonders ausgeschrieben. Sie entbanden die Bürgerschaft aber nicht von Recht und Pflicht, in der Noth persönlich einzugreifen, wie z. B. diejenige von Neuenburg beim Ausbruch des Schwedenkrieges sich zur Vertheidigung der eigenen Stadt rüstete.

Der Landesadel bildete die Reiterei und wurde in allgemeinem Aufgebot (pospolite ruszenie) jährlich am Sitzungsort des Landgerichtes jeder

1) A. S.

2) E. V. de 1676 und S. de 1682.

3) 1682 zu Jaschinnitz gehörig.

Woywodtschaft gemustert. Wir haben ihn gegen die Türken ins Feld ziehen und den Schweden 1655 vor Schwetz entgegentreten sehen. Weil er sich gänzlich unzureichend für die Landesvertheidigung erwies, so wurde im 16. Jahrhundert eine Miliz-Reiterei geschaffen, zu deren Unterhalt der vierte Theil der Rente der königlichen Güter, die sogenannte Quart hergegeben wurde, die u. A. noch 1761 auf Luskowo lastete. Auch wurden kleine Güter mit der Verpflichtung zum Reiterdienst, aber sonst zins- und scharwerksfrei unter dem Namen *lemánstwa* (Lehmannsgüter) ausgethan.

Das Fussvolk bedurfte ebenfalls einer Vermehrung. Man schuf deshalb die Fuss-Miliz der sogenannten *Wybrancy* oder Hufensoldaten¹⁾, d. h. Auserkorner, indem man ebenfalls auf den königlichen Gütern den 20sten²⁾ Bauern aushob und ihn von den 19 andern ausrüsten liess. Diese Truppe stand in jedem Palatinat unter dem Oberbefehl des *Woywoden*³⁾. Im J. 1638 wandelte man aber diese persönliche Dienstpflicht ebenfalls in eine Geldzahlung zur Ausrüstung von Infanterie um (*Lanowe*, *Lanengüter*⁴⁾). Zwei solcher *Wybrancen*lehen existirten u. A. im Dorf *Sibsau* und wurden vom Könige August III. am 10. December 1746 mit den schultheisslichen Rechten auf 2 Lanen (Lehnhufen) an zwei Lehnsleute ausgegeben, deren jeder an das durch Gesetz vom J. 1726 zu *Grodno* errichtete *Lanregiment* 100 Gulden kulmisch zur Ausrüstung von Rekruten der *Lanmiliz* zu zahlen hatte⁵⁾.

Die Anwerbung eines stehenden Heeres und seine Garnisonirung im Lande geschah erst seit 1717; dem schwetzer Kreise wurde die Unterhaltung des Regiments „*Kron-Infanterie-Artillerie*“ sowie reitender Artillerie übertragen, und der zu diesem Zwecke von 1726—1750 aufgebrachte Kopfschoss lässt sich für einzelne Ortschaften, z. B. *Kl. Zappeln*, durch die erhaltenen Quittungen der Quartieroffiziere genau nachweisen.

c. Gerichtswesen⁶⁾ und Polizei.

1. Starosteigerichte.

Diese Gerichte, sogenannte *iudicia arcium*, von denen Adlige entweder garnicht oder nur bei geringen Vergehen abgeurtheilt werden konnten und die alle Criminalia den Stadtgerichten überliessen, standen unter der Leitung eines vom Starosten aus der Zahl der Edelleute der

1) Lengnich III, p. 396.

2) Nach Lengnich die 20. Hufe, nach Heidenstein IV. p. 145, den 20. Mann.

3) Lengnich IX, p. 376.

4) Schmitt, Geschichte des Kr. Stuhm, p. 158.

5) Gr.

6) Nach Ostrowski, Civilrecht der poln. Nation, Lengnich *ius publicum Poloniae*, kulm. Recht von Hanow u. A.

Starostei ernannten Schlossrichters. Diesem lag die Abhaltung der ordentlichen und ausserordentlichen Gerichtstage ob und zwar die ersterer viermal im Jahre, nachdem sie 14 Tage vorher angekündigt waren. Den Gerichtshof bildeten ausser ihm die Schöffen, Scabini oder Assessores, und der Gerichtsschreiber, Notarius. Der Starost oder sein Verweser, der Burggraf, sorgte für die Erfüllung der richterlichen Sprüche¹⁾, welche der Gerichtsbevollmächtigte, der Instigator vollstreckte.

2. Die Stadtgerichte.

Nach dem Privilegium vom 12. April 1593 hatten die kleinen Städte zur Regelung eigener Angelegenheiten das Recht besonderer Jurisdiktion, und den Starosten war jede Einmischung in dieselbe streng untersagt. Der Gerichtshof, aus Richter und Schöppen bestehend, hielt als Sitzungen ordentliche und ausserordentliche Dingtage ab und urtheilte in Neuenburg, wo ein Schlossgericht fehlte, auch über die vor die iudicia arcium gehörigen Sachen mit Ausschluss aller Klagen gegen den Landesadel. Sein wichtigstes Amt war die Erledigung der Criminalsachen, in denen die Bestätigung und Execution der Beschlüsse dem Schlosshauptmann zustand und für welche keine Appellation gestattet war. In allen anderen Sachen ging die Appellation unweigerlich an den Hauptmann und auf Verlangen an das königliche Tribunal, wodurch die Sprüche des Stadtgerichtes oft aufs äusserste verschleppt wurden. Neben der Leitung der ersten Appellinstanz hatte der Hauptmann die Pflicht, die Rechtsprechung der Stadt insofern zu bewachen, als er Nachlässigkeiten beim königlichen Gericht anhängig machen musste.

3. Die Grod- oder Schlossgerichte.

In jeder Woywodschaft der preussischen Lande hielt der Woywod als Grodstarost selber das sogenannte Grod- oder Schlossgericht ab, welches Jurisdiktion über den Landesadel hatte und alle peinlichen und persönlichen Klagen erledigte. Der Sitz dieses Gerichtes war das Starosteischloss des Palatinates, in Pommerellen also Schöneck. Dem Grodstarosten standen ein Unterstarost oder Burggraf, ein Richter, ein Unterrichter, ein Actuar und ein Schreiber zur Seite. Auch bildete das Grodgericht den officiellen Aufbewahrungsort der Acten aller freiwilligen Gerichtssachen. Aus Anlass der grossen Entfernung Schönecks von vielen Theilen des Palatinates wurde späterhin auch Adligen gestattet, vor Stadtgerichten Zeugniß abzulegen. Die Appellationen vom Grodgericht gingen theils an das Woywodschaftsgericht²⁾, dessen Sitzungen für Pommerellen zu Stargardt am 20. jeden

1) Martin Cromer, Beschreibung des Königreichs Polen, p. 166.

2) Ius terrestris nobilitatis Prussiae.

Monats abgehalten wurden und wo der Woywod als solcher, nicht als Grodstarost funktionirte, theils gingen sie an den Reichstag. Prozesse aber über die Gültigkeit von Privilegien, Appellationen der Städte und alle die königlichen Güter betreffenden Sachen gehörten vor das aus zwei Instanzen, dem Assessorial- und dem Relationsgericht, bestehende königliche Hofgericht.

4. Die Landgerichte.

Das adlige Landgericht¹⁾, iudicium terrestre, welches über Besitzrechte und Verträge erkannte, wurde vom Woywoden verwaltet, dem eine Anzahl von Landrichtern, für Pommerellen anfänglich 4, später 7 beigegeben waren²⁾. Die Sitzungen wurden in den Palatinaten jährlich zweimal abgehalten und fanden mit vierzehntägiger Dauer in Pommerellen in Stargardt, Schwetz oder Tuchel statt. Alle Appellationen von diesem Gerichte wie von den Städten gingen ursprünglich an den preussischen Landtag, der zu Stanislai in Marienburg und zu Michaelis in Graudenz zusammentrat und über welchem als letzte Instanz der königliche Entscheid stand³⁾. Nach vollständiger Vereinigung polnisch Preussens mit Polen wurde aber vom Adel das Palatinatgericht als erste, das polnische Reichstagsgericht als letzte Instanz für die Civilsachen anerkannt. Schwetz hatte seit 1468 seinen eigenen Landgerichtsbezirk; Neuenburg war dem dirschauer Bezirk unterstellt⁴⁾.

Alle Polizeisachen wurden in den Städten vom Rath, auf den königliche Besitzungen und in deren Bezirken von den Starosten, auf den Gütern vom Adel erledigt. Als höhere Gerichte existirten ferner das Reichstagsgericht, das Referendariatsgericht, das Kronschatzgericht, das Marschallsgericht und das Capturgericht.

Schliesslich bleiben als besondere Gerichtshöfe die geistlichen Gerichte zu erwähnen, von denen das bischöfliche oder Consistorialgericht die erste, die Metropolitan- und Nuntiaturgerichte die zweite Instanz bildeten und welche den schliesslichen Recurs an den Papst gestatteten. Vor ihren Stuhl gehörten Sachen des Glaubens, der Ketzerei, der Hexerei, des Kirchenbesitzes, der Tödtung oder Misshandlung geistlicher Personen etc., sowie Civilstreitigkeiten Derjenigen, welche sich freiwillig der geistlichen Gerichtsbarkeit unterwarfen. Für das Dekanat Schwetz waren das Consistorialgericht zu Bromberg und der päpstliche Nuntius in Warschau zuständig⁵⁾.

1) Jus terrestre nobilitatis Prussiae.

2) Töppen, Geogr., p. 293.

3) Hauenstein, repertorium iuris Pruthenici, p. 375.

4) Töppen, Geogr., p. 293.

5) S. K. Jahrg. 1720—40.

Bei dem Mangel eines einheitlichen Gesetzes bildeten weitläufige Sammlungen, Präjudikate und Gewohnheiten die Studiumsquelle des polnischen Rechtes. Ein Statut von 1454 befahl, alle in ähnlichen Fällen erlassenen Decrete als Richtschnur anzuerkennen, und man half sich so gut es ging mit kulmischem, kanonischem, römischem, magdeburgischem u. a. Rechten, wozu noch als Gesetze die Gewohnheitsrechte kamen, sobald sie zehnjährigen Gebrauch gefunden hatten. Für das platte Land brachte das Allodifikationspatent Königs Casimirs IV. vom Jahre 1476 eine tiefgreifende Veränderung, welches aus dem ganzen Wust das kulmische Recht, den sogenannten alten Kulm, als das beste unter Aufhebung aller übrigen Rechte zum Normalrecht machte. Der Adel war mit der Neuerung weniger einverstanden, weil durch dieselbe seine Gleichstellung mit den bürgerlichen Familien nur verschärft und ihm ausserdem eine lästige Erbfolge dadurch vorgeschrieben wurde, dass nunmehr beim Erbgang Töchter den Söhnen völlig gleichberechtigt waren. Als darum die Stände Preussens sich Ende des sechzehnten Jahrhunderts um eine Correctur und Zusammenstellung des kulmischen Rechtes in einen geordneten Codex bemühten, benutzte der Adel die gute Gelegenheit, sich in dem *Jus terrestre nobilitatis Prussiae* ein Separatrecht zu schaffen, welches allen seinen Wünschen entsprach.

Auf die Städte hatte das Gesetz vom Jahre 1476 keinen Bezug gehabt, und es blieb den Stadtgerichten überlassen, nach alter Gewohnheit zu entscheiden. In Neuenburg und Schwetz kam das kulmische Recht, welches dem Stadtgericht das Recht über Leben und Tod verlieh, in Anwendung.

d. Steuern.

Der polnische Adel hatte sich im Laufe der Zeit vollständige Steuerfreiheit zu erwerben gewusst. Die Noth des Landes stieg aber unter der Regierung von Sigismund II. August so hoch, dass er die Nothwendigkeit einer Besteuerung anerkennen musste. Er führte zu dem Zwecke selber den Hufenschoss (*Pobor*) ein, den er durch selbstgewählte adlige Steuererheber einziehen und zur Landeskasse abführen liess. Ein *Pobor* betrug anfänglich 15 Groschen, wurde aber später auf einen Gulden verdoppelt. Zur gleichmässigen Erhebung dieser Steuer wurden Hufenregister mittelst eidlicher Vernehmung von Ortseingesessenen festgestellt und durch den Landtag angenommen. Ein solches Register enthielt, wie z. B. dasjenige von 1682, die Steuereinheit für jede Ortschaft, welche als einfaches *Simplum* bezeichnet und i. d. J. 1612, 1632, 1635, 1638, 1640 zweifach, 1619, 1649 dreifach, 1682 fünffach, 1614 und 1658 sechsfach, 1687 einundzwanzigfach, 1683 zweiundzwanzigfach, 1689, 1692, 1700 und 1713

sogar einunddreissigfach beliebt und beschlossen wurde¹⁾. Der vereidigte Empfänger der Gelder erhielt für die Ablieferung an den Landesschatz vom Gulden einen Groschen Tantième.

In den Städten bestand indessen die Malzaccise, jene älteste Art der Besteuerung in Preussen, fort und sie betrug für den Scheffel Malz, der verbraucht werden sollte, zwei Schillinge. Gerade wie die Poborren des Adels, so war die Malzaccise nur eine Steuereinheit, welche nach dem jedesmaligen Bedürfniss in mehrfachen Beträgen ausgeschrieben wurde.

Naturgemäss mussten Accisen und Poborren in einem bestimmten Verhältniss zu einander stehen, wenn anders die nöthige Gleichmässigkeit der Besteuerung von Stadt und Land erreicht werden sollte. Jede Abänderung der einen oder der anderen Erhebungsweise führte demnach zu Unzufriedenheiten, und so stiess namentlich im J. 1655 die Ritterschaft bei der Stadt Thorn auf Hindernisse, als sie im Stanislai-Landtage desselben Jahres an Stelle der Poborren ein Horngeld (Rogowe) beschloss. Diese Steuer sollte jedes Haupt Rindvieh, jedes Pferd, Ziege, Schaf, Schwein und jeden Bienenstock mit einem bestimmten Satze belegen, den die Mennoniten doppelt zu zahlen hatten, während Personen, welche kein Vieh hielten, jede 24 Groschen entrichten sollten. Man wollte hiermit ein Aequivalent für 6 Accisen geschaffen haben, musste sich aber mit weniger bescheiden und nahm schliesslich ein vierfaches Horngeld gegen 17 Accisen zur Erhebung an²⁾.

Auf Wunsch des Königs trat man i. J. 1662 in Unterhandlungen, Poborren und Accisen durch den polnischen Kopfschoss zu ersetzen, der nach Bedarf ebenfalls in mehrfachem Betrage ausgeschrieben wurde. Erst nach geraumer Zeit erzielte man aber hierin eine Einigung und entrichtete diese Steuer mit alleiniger Ausnahme der Stadt Danzig, welche es statt dessen bei 10 Accisen bewenden liess. Eine Wiederholung fand diese im ganzen verhasste Massnahme i. d. J. 1673, 1676, 1677, 1697, 1700, 1701, meist jedoch nur allein von seiten der Ritterschaft. Im J. 1701 bewilligte der Adel neben den Poborren noch Kopfgelder und Tonnengelder, welche letztere aber von den grossen Städten als unannehmbar zurückgewiesen wurden³⁾.

Eine Rauchfangsteuer, (Podymne), wurde 1629 zur Führung des Schwedenkrieges von Land und Stadt in einer Höhe von 10 Groschen bis 3 Gulden bewilligt⁴⁾, und eine ähnliche Contribution erhob Neuenburg i. J. 1657 zur Bestreitung der feindlichen Requisition⁵⁾.

1) Lengnich, Gesch. der preuss. L.

2) Lengnich, Bd. VII, p. 127, 134 und 143.

3) Lengnich, Bd. IX, p. 96 ff.

4) Frölich, I, p. 24.

5) Siehe Territorialgesch. de 1657, pag. 22, N. A. 10.

Die Hybernien, Winterquartier-, Winterbrodgifter wurden 1635 zu Lemberg beschlossen und 1650 wegen des Verdrusses und Schadens, den die Quartiergeber erlitten, dahin geändert, dass die im Reiche garnisirenden Krontruppen von baarer Zahlung lebten, wozu man eine besondere Steuer, in Polen 6 Gulden von der Hufe, erhob. Diese gegen den Willen und die Freiheit der preussischen Lande vom polnischen Reichstage beschlossene Abgabe wurde zwar unausgesetzt bekämpft, aber tatsächlich nie verweigert, weil man die Einquartierungslast der Truppen mehr fürchtete, als die baaren Zahlungen¹⁾. Die allgemeine Einführung der Hybernien, welche ursprünglich nur für die königlichen Güter galten, vollzog sich 1717 in Folge der Bildung eines stehenden Heeres.

In den Städten brachte man die Staatsabgaben theils durch Malzaccisen, theils durch Rauchfangsteuern, theils durch Kopfschoss auf, liess die Beträge durch den Magistrat einsammeln und lieferte sie an das Schatzamt ab.

Juden und Mennoniten zahlten einen Kopfschoss; der von den ersteren entrichtete floss zur Chatouille des Königs.

Jedes Erschwerniss von Handel und Verkehr war in Preussen durch das Landes-Privilegium verboten. Die Versuche einiger Starosten, in den Städten ein Marktgeld, Targowy, zu erheben, welches in dem Abschneiden der Schultern (Lopatky) von allem feilgehaltenen Fleisch bestand, ebenso die vom Starost von Neuenburg an der Montau und vom Woywod von Pommerellen am Schwarzwasser i. J. 1537 erhobenen Holzölle fielen auf die i. J. 1537 und 1563 erhobenen Klagen durch königliche Verordnung²⁾ seit 1568 fort. Im J. 1565 war die Targowie in Schwetz noch in Kraft und betrug von der Schulter eines Ochsen 1 Groschen, von derjenigen eines Schafes 4 Pfennige; ihr Erlös floss zur Hälfte in die städtische Communkasse, zur Hälfte an den Schlossherrn³⁾.

In der Kriegsnoth des 17. Jahrhunderts sah man sich genöthigt, Zölle von Staatswegen einzuführen. Es wurde aber nicht allein von 1658 ab eine in Früchten in der Höhe von 2 Groschen vom Verkaufsgulden zu erhebende accisa beschlossen, sondern auch eine Steuer (vectigal) von aller Einfuhr (inducta et invecta), die seit 1677 auch den Tabak betraf, von der aber Adel und Geistlichkeit frei blieben.

e. Münze⁴⁾, Mass und Gewicht.

Die krakauer Mark, nach welcher der Münzordnung von 1528 gemäss in Preussen und Polen gemünzt wurde, betrug 13,53 Loth kölnisch,

¹⁾ Lengnich. Bd. VI, VII, VIII.

²⁾ Lengnich, Bd. I, p. 199, 243, Bd. II, 241, 337, 362.

³⁾ W. de 1565.

⁴⁾ Nach A. Horn „vom preussischen Gelde“ i. d. Altpreussischen Monatsschrift Jahrg. 1868; ferner Vossberg, „Uebersicht von den Werthen der älteren Danziger (oder

und die Mark fein Silber hatte damals einen Werth von 11 Thlr. 25 Gr. 2 Pf. (35,52 heutiger Markwahrung). Der Werth der Mark fein erhohete sich in demselben Masse, als sich der Werth der Munze selber verringerte; dies letztere vollzog sich in regelmassiger Progression, was die folgende Tabelle veranschaulicht:

In deutscher Reichsmunze der Gegenwart galt

Im Jahre.	1 altpreussische Mark à 20 Groschen.	1/20 davon oder 1 Groschen.	1 poln. Gulden od. Florin à 30 Groschen.
1528	3,29 Mark.	0,175 Mark.	4,92 Mark.
1567	2,84 „	0,15 „	4,26 „
1592	2,40 „	0,12 „	3,68 „
1619	1,60 „	0,09 „	2,42 „
1633	1,00 „	0,06 „	1,51 „
1676	0,90 „	0,05 „	1,44 „
1759	—	0,03 „	0,92 „

Die Mark, der Vierdung (f.) ($\frac{1}{4}$ Mk.) und der Skoter (Sk.) ($\frac{1}{24}$ Mk.) waren nur Reichsmunzen und wurden niemals, der polnische Gulden erst seit 1762 gepragt. Man hatte an gepragter Munze und zwar um die Mitte des 17. Jahrhunderts: 1 Schilling à 6 Pf., 1 Polchen à $1\frac{1}{2}$ Schillinge, 2 Polchen = 1 Groschen, 18 Groschen = 1 Orth oder Tympf, 5 Orth = 1 Thaler.

Zur Zeit des siebenjahrigen Krieges wurden geschlagen: Achtzehn-, Sechs-, Drei-, Zwei- und Ein-Groschenstucke. Auslandisches Geld, das vielfach Cours hatte, vermehrte die Munzverwirrung, und schliesslich waren nicht weniger als 181 Munzsorten im Lande im Umlauf.

Mass und Gewicht regulirten sich nach dem Gesetz von 1565. Darnach war 1 Centner = 5 Stein, 1 Stein = 32 Pfund, 1 Pfund = 32 Loth; 1 Tonne = 72 Topfen (garniec), 1 Fass = 24 Topfen, 1 Topf = 4 Quart¹⁾. Fur das Tonnen- und Scheffelmass existirte nur die Vorschrift, dass es in jeder Woywodschaft dasselbe sein musste.

Als Langenmaasse galten:

1 Zoll = 1 Finger, 1 Spanne = 3 Handbreiten, 1 Handbreite = 4 Finger, 1 geometr. Fuss = 16 Zoll, 1 dito Schritt = 5 Fuss oder 3 Ellen 8 Zoll. 1 Ruthe = $7\frac{1}{2}$ Ellen, 2 Ruthen = 1 Messstange.

Ferner waren Flachenmaasse:

1 kulmischer Morgen = 3 Schnur oder 30 Ruthen oder 225 Ellen Lange
und = 1 „ „ 10 „ „ 175 „ Breite.

preussischen) Munzen nach heutigem preussischem Gelde“; i. d. Neuen preuss. Provinzialblattern Jahrg. 1854.

¹⁾ Frolich I. 23.

Der kulm. Lan = 30 Morg. = 90 Schnur = 900 Ruth. = 6750 Ellen Länge
 und = 1 „ = 3 „ = 30 „ = 225 „ Breite.
 und im Quadrat = 30 „ = 270 „ = 2700 „ — —

Der polnische Haken betrug $\frac{2}{3}$, später nur $\frac{1}{2}$ einer kulmischen Hufe (Lan).

f. Postwesen.

Von den Postfuhren oder Podwodden, d. h. Frohnfuhren im Dienst der königlichen Post, zu denen Dörfer und Städte Polens verpflichtet waren, blieben die preussischen Städte dem § 9 des Landesprivilegiums gemäss befreit. Der Verkehr war somit vornehmlich der Fürsorge der Palatinate und Powiate überlassen, welche sich wenig oder gar nicht darum kümmerten. Dass in Kriegszeiten die Städte auch bei den Podwodden behilflich sein mussten, ist erklärlich. In Neuenburg hatte man schon vor dem zweiten Schwedenkrieg zwei Delegirte der Bürgerschaft mit der Aufsicht und Direction derselben betraut, und i. J. 1655 wurde in der Versammlung der drei Ordnungen beschlossen, dieselben Männer noch ferner im Amte zu lassen, weil man bei dem beginnenden Krieg vielfache Postfuhren vorhersah¹⁾.

g. Kirchen, Klöster und Schulen.

Das Archidiakonat Pommerellen, welches mit den Dekanaten Schwetz und Neuenburg sämmtliche katholische Pfarren des heutigen schwetzer Kreises umfasste, war schon zu alter Zeit dem kujavischen oder less-lauischen (wrozlaweker) Bischof zugetheilt, der darin die geistliche Jurisdiction behielt²⁾.

Dem Dekanat Schwetz³⁾ waren in der Zeit von 1583 bis 1686/87 theils dauernd, theils vorübergehend, folgende Kirchen zugetheilt: Byslaw, Ceckcin, Dritschmin, Grutschno, Heinrichsdorf, Jezewo, Lankie, Lubiewo, Michelau, Niewieschin, Osche, Poledno, Sartawitz, Schirotzken, Schliwitz, Schwekatowo, Schwenthen, Schwetz, Topolno.

Ebenso gehörten zum Dekanat Neuenburg⁴⁾ in der Frist von 1584 bis 1767: Baniszewo, Barloczno, Bobowo, Czarnylas, Dombrowka, Dzwierzno, Glonowka, Grabowo, Jablowo, Jahnia, Komorsk, Krolowilas, Lalkau, Lubin, Neuenburg, Nowa Cierkew, Opalenie, Osiek, Piasezno, Pienonskowo, Plochoczyn, Ponczau, Sibsau (Bzow), Skurz.

Ueber die 3 Klöster zu Neuenburg, Schwetz und Topolno wird die Ortsgeschichte Näheres bringen; sie erhielten sich vornehmlich durch Schenkungen wohlgesinnter Personen.

1) N. A. A. C.

2) Hartknoch. Preuss. Kirchenhistorie p. 149.

3) Vis de 1583, Töppen p. 304, Vis de 1649 u. de 1686/87.

4) Vis de 1583, 1649, 1686/87, 1767.

Während der deutsche Orden das Schulwesen sehr begünstigt hatte, kümmerte sich die polnische Regierung um dasselbe so gut wie garnicht und überliess die Angelegenheit der Kirchenbehörde. Was überhaupt in dieser Hinsicht geschah, stand demzufolge mit den Kirchen in directem Zusammenhang und war auch dort äusserst dürftig. Ueber die Schulen zu Neuenburg, Komorsk, Sibsau, Schwetz, Heinrichsdorf, Niewieschin, Schirotzken, Schwekatowo, Dritschmin, Jeczewo, Osche und Gruczno, welche allein im Laufe der Zeit im Schwetzer Kreise bestanden haben, wird in der Geschichte der einzelnen Ortschaften eingehend berichtet werden.

Capitel III. Der Grundbesitz.

Die Staatsgüter befanden sich zu polnischer Zeit zum bei weitem grössten Theile als königliche Lehen oder als Administrationen in den Händen der Starosten und Tenutarien. Die zur Starostei Schwetz gehörigen königlichen Besitzungen waren sehr ansehnlich und umfassten schon 1565¹⁾ ausser ausgedehnten Forsten die Dörfer Blondzmin, Brattwin, Driczmin, Gatzki, Heinrichsdorf, Jungen, Lnianno, Lonsk, Morsk, Osche, Roczanno, Schirolaw, Schönau, Sulnowo, Supponin, Wentfin und Westfahlen, die Eisenhämmer Splawie und Suchau, die Mühlen Groddek, Parlin und Klinger, sowie zwei selbstverwaltete Vorwerke zu Groddek und Westfahlen. Es ergab sich hieraus ohne Einrechnung der letzteren beiden Güter ein Nettoertrag von 844 Mk. 11 Gr. 12 Pf. oder in poln. Gelde 563 Gld. 1 Gr. 12 Pf. ferner an

Gersten- und Weizenmalz von der Stadt . . .	15 Last.	
Roggen von den Mühlen	22 „	46 Scheffel.
Zinshühner	600 Stück.	
Haferertrag von nicht verpachtetem Lande . .	105 Viertel.	
Gerste aus den Mühlen	2 Last.	
Weizen desgl.	30 Viertel.	
Eisenstangen von den Hämmern	10 Schock	24 Stück.

Dazu kam noch die Fischerei in der Weichsel und im Schwarzwasser, sowie in den Starosteiseen zu Blondzmin, Ostrowitt, Lnianno, Lonsk, Osche und Sulnowo.

Wenn in der Folge auch mehrere Dörfer aus dieser Zahl ausschieden, so traten an deren Stelle andere um so zahlreicher ein. I. J. 1717²⁾ werden unter den Zinsdörfern von den angeführten Ortschaften Jungen, Morsk, Osche, Schirolaw und Supponin vermisst; es sind indessen ausser neun Theeröfen: Zielonka, Gzela, Klocek, Łaszcz, Szlachta, Rozsochatka,

1) W. de 1565.

2) St. de 1717.

Oskipiec, Wodziwoda und Schirolawek und fünf Mühlen: Schönau, Rischke, Sauer, Poboda und Schliwitz noch folgende Ortschaften hinzugekommen: Bresin, Brod, Christfelder Kämpe, Gellen, Hammer, Kolinsk, Miedzno, Neunhufen, Okonin, Osle, Ossowko, Prisanko, Schliwitz Gr. und Kl., Wiersch und Wintersdorf. Im Gebiet des jetzigen Schwetzer Kreises waren ferner die Starostei Jaschinnitz mit allen dazugehörigen Ortschaften, sowie die Liegenschaften der Starostei Graudenz¹⁾ königlich.

Als Tenuten wurden ferner in erster Linie die selbstständigen Pachtgüter Montau, Gr. und Kl. Sanskau und Lippink, sodann i. d. J. 1720²⁾ und 1745³⁾ ein Theil von Luskowo, 1642⁴⁾ Poledno-Dworzysko, 1720 und 1749 Supponin⁵⁾, 1755 Sibsau⁶⁾ vom Könige auf Lebenszeit vergeben. Die Abgaben von Luskowo und Poledno hiessen die Quarte. Die Höfe zu Morsk und Legnowo waren i. d. Jahren 1669⁷⁾ und 1676⁸⁾ unter der Bezeichnung praedium an Privatleute ausgethan, und die Starostei Schwetz selbst war meist ein Lehen für hohe polnische Würdenträger, welche sich selten in Schwetz aufhielten und das Regiment in der Regel einem Verweser, wie z. B. 1676⁹⁾ einem Pächter (arendator), überliessen. Die Starostei Neuenburg war lange Jahre vom Könige der Werdenschen Familie verpfändet¹⁰⁾.

Zur zweiten Klasse der Staatsgüter, den sogenannten königlichen Oekonomie- oder Tafelgütern, gehörte seit 1590 die Starostei Neuenburg, welche indessen mit Grundbesitz sogut wie garnicht ausgestattet war und deren Renten vornehmlich aus den Lieferungen, Steuern etc. flossen. Dieselben betragen i. J. 1765 im Netto 1002 Gld. 20 Gr. neuer oder 243 Gld. 10 Gr. alter Münze¹¹⁾. Treul und Sprindt gehörten erst in spätester Zeit dazu.

Auf den königlichen Gütern blieb dem Bauernstande seine alte Freiheit durch die vom deutschen Orden geschaffenen Schulzereien (Advokatien) erhalten, deren Inhabern gewisse Aecker, Mühlen oder Dörfer zur Cultivirung und neuen Besiedelung unter bestimmten Vorrechten, oft erblich und zum kulmischen Rechte, zugetheilt waren und welche die Bestätigung ihrer Privilegien durch die Könige Polens fanden. Der Unternehmer solcher

1) Siehe die Landeseintheilung.

2) S. J. II. 160/161.

3) S. J. III. 2.

4) S. J. I. 566.

5) S. J. II. 158 und S. J. III. 19.

6) S. J. IV. 395.

7) S. J. I. p. 246.

8) E. V. de 1676.

9) E. V. de 1676.

10) Siehe Schloss Neuenburg.

11) L. de 1765.

Ansiedlungen hatte gewöhnlich die zehnte Hufe zins- und scharwerksfrei und verwaltete das Amt des Schulzen und die damit verbundene niedere Gerichtsbarkeit. Die Abgaben der Bauern selber waren aber von keiner Willkür adliger Gutsherren abhängig, sondern wurden in Zins und Scharwerk durch eine Lustration festgesetzt. Solche königlichen Bauern konnten sogar bei dem Referendariatsgericht mit den Besitzern königlichen Güter *de pari* rechten und nur durch dies Gericht gezwungen werden. Freilich gab es ursprünglich auch auf adligen und geistlichen Gütern Schulzereien; aber i. J. 1550 wurde diesen gesetzlich die Verpflichtung auferlegt, ihre Rechte darzuthun, was meist unmöglich war, da viele Privilegien im Städtekriege verloren gegangen waren. Nur in Lubochin und Dulzig waren unselbstständige Bauern dieser Art noch 1676 nachweisbar¹⁾.

Wie niemals der einzelne Bauer zu kulmischem Recht eingessesen war, sondern stets nur der ganze Dorfsverband mit dem Schulzen, so hatte auch einzig und allein die letztere Gemeinschaft in der Klasse der Gärtner und der Krüger zinspflichtige aber sonst freie Hintersassen. Diesen schlossen sich unter ähnlichen Verhältnissen die Beutner oder Biener (Bienenzüchter) und die Fischer (in der Starostei Schwetz i. J. 1676 zu Mulisza, Okunin, Kręga und Białey) an.

Die von einander abweichenden Rechte der ebenfalls freien Müller werden in der Ortsgeschichte erörtert werden. Die neue Aera, in welche das ländliche Gemeindewesen durch die Einwanderung der Mennoniten gelangte, bleibt Gegenstand eines besonderen Capitels.

Der Staatsbesitz schloss ab mit den zwei bei Besprechung des Heerwesens bereits erklärten Abzweigungsarten der königlichen Güter, nämlich den Lehnmanneien, von denen es i. J. 1676 in der Starostei Schwetz eine ganze Anzahl zu Lniano, Schliwitz, Rosachatka, Osche, Miedsno, Dritschmin, Gatzki und Jungen gab²⁾, und schliesslich den Wybrancenhufen oder Lanengüter, wie z. B. in Dorf Sibsau.

Was den Grundbesitz der katholischen Kirche in dem für die Geschichte des Schwetzer Kreises in Betracht kommenden Bezirke anbelangt, so waren dortselbst weder die Dotirungen der einzelnen Pfarren, welche bei der Geschichte der Ortschaften nähere Erörterung finden werden, noch die Güter auswärtiger, geistlicher Herren und Stifter ansehnlich. I. J. 1649³⁾ gehörten Gruczno und Lubiewo (dies letztere schon 1583) dem Domcapitel resp. dem Bischof zu Gnesen, Ruthki und Grabowo den kulmer Nonnen, Schwekatowo (ebenfalls schon 1583) und Salesche dem

1) E. V. de 1676.

2) E. V. de 1676, siehe Capitel „Heerwesen“.

3) Vis de 1649.

Domcapitel von Lesslau, Komorsk und Warlubien dem Bischof von Lesslau, während Jezewo komorsker Schlüsselgut war. Ferner gehörten i. J. 1676¹⁾ Lipinken, Schwekatowo und Salesche dem Domcapitel zu Inowrazlaw, i. J. 1682²⁾ ein Antheil von Milewken den Dominikanern zu Kulm und 1686/87³⁾ das Dorf Łakie (Lonk) den Mönchen zu Kulm.

Der Grundbesitz der Kirche blieb aber in der Zunahme und erreichte bis 1772 die Zahl von 21 Ortschaften.

Die Ortpfarrer waren auf den Ertrag der Pfarrhufen (meist 4) und den Decem der Pfarrdörfer angewiesen.

Der Grundbesitz der Klöster zu Neuenburg, Schwetz, Kulm und Topolno war ausser den eben erwähnten Gütern Rudtken und Grabowo kaum zu rechnen.

Alle übrigen Liegenschaften des Schwetzer Kreises, der Fläche nach also der bei weitem grösste Theil derselben, befanden sich in Händen des zum Grundbesitz allein berechtigten Adels als zweifellos freies Eigenthum. Hier war für die Hintersassen, welche sich in jeder Beziehung in der kläglichsten Lage befanden, bei der unumschränkten Macht, mit welcher der Gutsherr über sie verfügte, jede Möglichkeit zum Erwerb einiger Selbstständigkeit ausgeschlossen. Der durch solche Missverhältnisse sowie durch die Kriege herbeigeführte Ruin der Landwirthschaft veranlasste aber die Besitzer selber, sich nach einem Auskunftsmittel umzusehen, welches sie dann auch in einer dem römischen Recht entlehnten Form des Grundbesitzes, der sogenannten Zeitemphyteuse fanden. Es wurde durch dieselbe ein der Zeitpacht ähnlicher Rechtszustand geschaffen, und in zahlreichen Orten des Kreises siedelten sich freie Bauern aus Deutschland und Holland an, unter deren Fleiss und Strebsamkeit die Kultur zum Staunen der polnischen Grundherren wieder emporblühte.

Eine den adligen Gütern juristisch völlig gleichberechtigte Besitzesart, welche der Ordenszeit entstammte, ist diejenige der sogenannten kölmischen Güter. Die Inhaber derselben waren zwar bürgerlich, hatten aber dennoch ihr eigenes Grundstück und darauf die niedere, mitunter sogar die höhere Gerichtsbarkeit; mithin waren sie einzeln für sich kulmische Leute⁴⁾.

Güter dieser Art sind im Kreise Schwetz in Sibsau, Heinrichsdorf, Lubiewo (1773 drei), Schönau (1773 drei) Supponinek und mehrere bei Neuenburg vorhanden.

1) E. V. de 1676.

2) S. de 1682.

3) Vis de 1686/87.

4) Schmitt, Gesch. des Kr. Stuhm p. 118.

Capitel IV. Die Bevölkerung des platten Landes.

a. Der Adel¹⁾.

Der preussische Adel hatte sich seiner Zeit der Republik Polen deshalb zugeneigt, weil er dort seine Standesgenossen eine ungebundene Freiheit geniessen und eine unbeschränkte Gewalt über ihre Hintersassen ausüben sah, was ihm selber das strenge Regiment des deutschen Ordens verwehrt hatte. Nach der Vereinigung Preussens mit Polen waren freilich zunächst gesetzliche Vorrechte kaum vorhanden; im Gegentheil, die Ritterschaft musste die schwerste Last im ganzen Polenlande, die des ungemessenen Reiterdienstes, auf sich nehmen. Um nun den Widerwillen gegen diese neuen Zumuthungen zu brechen und die Dienstpflichtigen bei den allgemeinen Aufgeböten aus ihrer Gleichgültigkeit und Lässigkeit aufzurütteln, wandte die Krone Polens alle erdenklichen Mittel, Lockungen und materiellen Vortheile an und böte selber dem preussischen Adel genugsam Gelegenheit, aus der Situation Nutzen für seine Sonderinteressen zu ziehen.

Zunächst gelang der Ritterschaft die Unterwerfung aller Hintersassen vollständig, und wie wir oben gesehen haben, vermochten allein die auf kulmisches Recht angesiedelten Bauerndörfer der Umwandlung in polnische Scharwerksdörfer erfolgreich zu widerstehen. Die Unterthanen (*subditi*) des Adels, mochten sie Ackerwirthe (*cmethones*), Bauern (*rustici*), oder Ansiedler (*coloni*) sein, waren entweder

servi glebae, d. h. ohne allen Vorbehalt einer freiwilligen und ewigen Unterthänigkeit unterworfen,

oder

adscripti, welche auf Grund eines schriftlichen Vertrages sich niedergelassen und sich nebst ihren Erben verpflichtet hatten, für immer gewisse Obliegenheiten zu erfüllen,

oder

censiti, unterthänige Zinsbauern, welche vom Acker einen bestimmten Zins entrichten mussten,

oder

conditionales, die nur auf eine gewisse Zeit sich auf einem unterthänigen Grundstücke niedergelassen,

oder

inquilini (Einmiether, Käthner, Gärtner), die ein Haus, ein Stück Acker, einen Garten vom Grundherrn pachtweise besaßen.

¹⁾ Nach Lengnich, *Gesch. d. preuss. Lande*, 9 Bnd.; Ostrowski, *Civilrecht der poln. Nation*, 2 Bnde., Lengnich *ius publicum Poloniae*.

Die Arbeitsleistungen waren durch das Gesetz vom J. 1520 dahin geregelt, dass jeder Dienstpflichtige von einer Lehnhufe (laneum bedeutet in diesem Sinne aber nur einen Morgen) nicht mehr als einen Tag in der Woche dem Herrn zu arbeiten verpflichtet war. Die allgemeine Gewohnheit machte aber daraus auf adligen Gütern für den Bauer ein dreitägiges und für seine Frau ein eben so langes Scharwerk pro Woche und pro Morgen. Adlige Dörfer hatten dabei vor königlichen Dörfern den Vorzug, dass sie von Werbung, Einquartierung und Durchmärschen frei waren. Auf königlichen Dörfern war dafür die Robot geringer. Ausser den regelmässigen Robotdiensten hatten die adligen Hintersassen jährlich mehrmals ausserordentliches Scharwerk zu leisten, z. B. zwei bis drei Personen aus jedem Hause zur Ernte, zum Säen, zum Jäten zu stellen; ferner waren Hauswächterdienste, Fuhren auf etliche Meilen etc. zu leisten; endlich hatten die Bauern noch Metzgetreide, Hafer, Kapaunen, Eier, Pelze, Himbeeren, Nüsse oder Hühner zu liefern.

Solange dem Adel keine gesetzliche Befugniss zustand, nach entlaufenen Hintersassen, die zahlreich das Land durchzogen, zu recherchiren, hatten die letzteren gegen Vergewaltigungen in der Flucht eine letzte Rettung. Diese wurde ihnen auf Drängen der Ritterschaft durch den Reichstagsbeschluss von 1632/33 genommen, nach welchem Gesetz Unterthanen, einschliesslich der Conditionales auf Jahresfrist, ohne Genehmigung ihrer Grundherrschaft, ihre Wohnsitze nicht mehr verlassen durften, vielmehr jede Stadt oder Dorfgemeinde einen solchen Flüchtling bei 200 Mark Strafe sofort in Haft zu nehmen und zu seiner Gutsherrschaft zurückzuführen hatte, und das unter Ausschluss jeder Verjährung.

Aus allen sonstigen Abänderungen, welche der Adel zu seinem Vortheil zu erlangen wusste, resultirte schliesslich als neuester Zustand folgende rechtliche Stellung der Hintersassen:

1. Unterthanen, welche Ackerwirthe waren und Robotdienste verrichteten, waren nicht nur selbst, sondern auch mit ihren Nachkommen ein Eigenthum des Grundherrn, der sie verschenken, verkaufen und beliebig versetzen konnte.

2. In ihren eigenen Civil- und Criminalprozessen konnten Unterthanen nur mit Beistand ihres Erbherren vor Gericht klagen. Auf Todschlag eines Unterthanen stand eine Geldstrafe von anfänglich 30 und später 100 Mark, und erst seit 1768 sollte ein solcher Mord gleich dem an einem Edelmann verübten bestraft werden. Bei dem andauernden Mangel eines Gerichtshofes für die Klagen der Unterthanen blieben dieselben aber in jedem Falle rechtlos.

3. Bauern konnten kein Eigenthum erwerben, also auch Niemandem etwas verschreiben lassen.

4. Wurde ein Unterthan ohne Vorwissen und Einwilligung des Erbherrn geadelt, so verlor das Privilegium durch den blossen Protest des letzteren seine Kraft. (Gesetz von 1601).

Die Befreiung des Unterthanen aus der Gewalt des Herrn geschah:

1. durch Freisprechung vor den Akten der Woywodschaft,
2. durch briefliche Bezeugung seiner Freiheit,
3. wenn der Unterthan in den geistlichen Stand trat.

Das Streben eine in jeder Hinsicht den polnischen Standesgenossen gleiche Stellung zu erringen, führte den preussischen Adel zu einem langen Kampf gegen die kleinen Städte¹⁾.

Durch die bereits erwähnte Aufhebung aller für das platte Land gültigen Rechte vom Jahre 1476, welche das kulmische Recht nunmehr allein bestehen liess, wurde zunächst eine gleichmässige Basis geschaffen, deren die Ritterschaft zum Ausbau einer ihr genehmen Verfassung bedürfte. Ihre erste wichtige Errungenschaft den kleinen Städten gegenüber waren die ihr vom König Sigismund I. 1526 ertheilten Artikel, durch welche städtischen Behörden verwehrt wurde, Adlige oder deren Hintersassen selbstständig zu verhaften, ferner jeder Grunderwerb den Bürgerlichen verboten, die Zulassung polnischer Handwerker in die Städte anbefohlen, den Adligen selber aber die Bierbrauerei zum eigenen Bedarf gestattet wurde. Zur Bekämpfung dieser Schädigung ihrer alten Rechte und zur Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten schlossen sich die 27 kleinen Städte der preussischen Lande eng zusammen und bildeten unter dem Directorium von Marienburg eine durch das Privilegium vom 12. April 1593 als rechtmässig anerkannte Vereinigung, welche sich aus drei Districten zusammensetzte, in denen je eine Stadt, — in Pommerellen war es Dirschau, — als sogenannte plenipotente Stadt den Vorsitz führte. Ausserdem erreichten sie durch dasselbe Privilegium dem Adel gegenüber eine Anzahl wichtiger Rechte, z. B. das ausschliessliche Brau- und Branntweinbrennerei-Recht im Umkreis von einer Meile um jede Stadt, das Vorrecht Handel zu treiben, die Vorschrift, dass Getreide und Waaren nur auf städtischem Markt und nie in Dörfern, an Wegen u. s. w. feilzuhalten waren, die eigene Magistratswahl nebst Verwaltung und Justiz und endlich die völlige Freiheit von Vorspannleistungen. Dasjenige Recht, welches dem Adel aber am meisten hinderlich war, weil es den wichtigsten Schutz bildete, den die kleinen Städte zur Vertheidigung

1) L. v. Bacsko. Annalen des Königreichs Preussen, Königsbg. 1793 p. 124 ff. und H. Eckert „die kleinen Städte in poln. Preussen“ in d. Altpreuss. Monatsschrift Band IX.

ihrer Privilegien hatten, war der bei der Incorporation des Landes ihnen zugestandene Sitz im Landtage. Der Adel empfand es mit Groll, dass durch diese Theilnahme an der Landesverwaltung die Städte ihm beigeordnet waren und dass dieselben Gelegenheit hatten, mit Erfolg gegen seine Uebergriffe selber Klage zu führen und ihre Rechte wahrzunehmen. Diese wichtige Stellung zu vernichten, und damit die Städte sich nach polnischem Muster unterzuordnen, wurde daher gleichzeitig mit der Knechtung der Hintersassen das beständige Streben der preussischen Ritterschaft. Es ist einleuchtend, dass man nur durch einen Akt grösster Willkür hier zum Ziele gelangen konnte. Ist es aber zu verwundern, dass Ungesetzlichkeiten in einem Lande statthatten, dessen mächtigster Theil der Bewohnerschaft nur von dem einen Streben beseelt war, seine Willkür gesetzlich und damit unumschränkt zu machen? Nachdem der Adel durch das *ius terrestre nobilitatis* die ihm lästigen Paragraphen aus dem kulmischen Recht gestrichen und andere, ihm günstigere, an ihre Stelle gesetzt hatte, trat er den kleinen Städten auf den Landtagen entgegen. Es war üblich, dass Ritterschaft und Abgesandte der kleinen Städte in verschiedenen Gemächern ihre Vorberatungen hielten, aus denen man sie zur bestimmten Zeit einlud, um in gemeinsamer Versammlung ihre Meinung vorzutragen. Im J. 1619 und ff. begannen nun die Chikanen damit, dass man die Abgeordneten der kleinen Städte erst nach gefasstem Landtagsbeschluss, also zu spät herbei holte, dass man es absichtlich unterliess, sie zu den Landtagen einzuladen und dass man sie, wenn sie erschienen waren, in jeder Weise an einer Betheiligung zu verhindern suchte. Anfänglich fanden diese Bemühungen der Landbotenknechte freilich in den Ermahnungen der Räte ein Hinderniss, und 1655 erging ein königlicher Befehl, die kleinen Städte unbedingt zu den gemeinsamen Berathungen zuzulassen. Im J. 1662 auf dem Landtage zu Kulm scheute man sich aber nicht mehr, dem Redner der kleinen Städte mit harten Drohungen das Wort zu verbieten, und von dieser Zeit ab haben dieselben sich jeder Theilnahme an den Landtagen enthalten. Auf die Einladungen, welche sie noch ferner erhielten, schickten sie Boten an die Abgesandten der grossen Städte, welche ihre Interessen möglichst zu vertreten bemüht waren. Auch suchten sie durch wiederholte Erneuerungen ihrer alten Union die gemeinsame Berathung ihrer Angelegenheiten auf Städtetagen zu fördern.

Im Gebiet des Schwetzer Kreises hat es an den vielfachsten Schädigungen der städtischen Interessen nicht gefehlt. So gab anfangs des 17. Jahrhunderts Topolno durch einen dort eifrig betriebenen Waarenverkehr zu mancherlei Streitigkeiten Anlass. Die kleinen Städte, welche durch Privilegien ein Monopol auf allen Kauf und Verkauf hatten, sahen

in diesem Flecken, wo sich sogar eine Niederlage von allerlei Waaren befand, eine gefährliche und dabei ungesetzliche Concurrenz erblühen und stellten zunächst auf dem Michaelis-Landtage vom J. 1613 den Antrag, desgleichen durch einen Landesschluss zu verbieten¹⁾, was ihnen auch nicht verwehrt werden konnte. Der Adel, welcher in dieser Angelegenheit um seines pekuniären Vortheils willen die Städte bekämpfte, suchte sich nunmehr auf andere Weise zu helfen, und es gelang dem einflussreichen Samuel Konarski, Besitzer von Topolno, für diesen Ort bei Hofe eine Stadtfreiheit auszuwirken und durch einen Gerichtsboten ausrufen zu lassen, nach welcher wöchentlich gewisse Markttage und jährlich zwei Jahrmärkte dortselbst abgehalten werden sollten²⁾. Gegen diese i. J. 1614 gemachte Neuerung protestirten freilich auf dem Landtage desselben Jahres die gesammten Städte als wie gegen etwas ihnen Verfängliches, und sie vermochten es auch zu verhindern, dass die Erhebung von Topolno zu einer Stadt durch eine besondere Constitution bestärkt wurde³⁾.

Die Stadt Neuenburg, welche i. J. 1530 einen königlichen Erlass gegen den Hauptmann von Neuenburg Johann von Werden erwirkt⁴⁾ und sich damit die ungeschmälerete Fischerei in dem ihr durch Privilegien zustehenden Stadtsee gesichert hatte, war in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts besonders harten Bedrückungen ausgesetzt. Im J. 1609 constatirte der Rath, dass der Schlossherr Georg von Werden die Handwerker der Stadt schinde, dass er einen Weber für 9 Pfennige Lohn zur Anfertigung von zwei Stück Leinwand gezwungen, einen andern, der sich zu arbeiten geweigert, bei eigener Kost vier Tage eingesperrt, dass er einen Kleinschreiner für seine Arbeit geschlagen und damit zur Auswanderung bewogen habe, überhaupt aber der Art vorgegangen sei, dass die Stadt alsbald ganz von Handwerkern entblösst sein würde. Einer Deputation von Rathsherren, welche um Abstellung dieses Verfahrens bat, antwortete der Hauptmann höhnisch, dass die Stadt doch 1000 Gulden auf eine Klage beim König wenden solle⁵⁾. Aber hierzu kam es erst unter dem folgenden Starosten, Johann von Werden, der sich i. J. 1640 durch seine Uebergriffe eine zweimalige Vorladung vor das königliche Tribunal zuzog. Die Klageschrift der Stadt⁶⁾, welche in die königliche Citation aufgenommen ist, enthält eine wahre Sammlung von Gesetzesübertretungen, und giebt ein Bild, wie mannigfach die Schlossherren die Städter schädigen konnten.

1) Lengnich V. p. 79.

2) Lengnich V. p. 85.

3) Lengnich V. p. 93 und 124.

4) N. A. Band Privilegia. Anfang No. 7 (de 1530).

5) N. A. 6.

6) Gr. J. Anhang No. 12 und 13 (de 1640).

Als Niklas von Werden i. J. 1648 den Besitz der Starostei antrat und alle Härten seines Vorgängers aufs neue walten liess, benutzte die Krone die gute Gelegenheit, ihn durch den Reichsinstigator vorzuladen, mittelst Prozess i. J. 1650 ihn seines iuris advitalitii et emphyteutici für verlustig zu erklären und die Starostei einem Polen, dem Kammerherrn Buttler zu übergeben¹⁾. Während hiermit bei der Besetzung vom Schloss Neuenburg das Indigenatsrecht zum ersten Male nicht beachtet wurde, vollzog sich gleichzeitig in der Stadt die Polonisirung der Bewohnerschaft. Die acta consularia wurden 1660 zum letzten Male in deutscher Schrift und Sprache geführt.

Aber nicht allein von Seiten der Starosten, sondern auch von andern Adligen hatte Neuenburg manche Schädigung zu erfahren. Um seinen Grundbesitz zu städtisch Bochlin²⁾ wurde es in einen mehrere Decennien dauernden Kampf mit den Herren von Koczielic verwickelt. Es musste ferner i. J. 1634 beim Könige um Verwendung beim Herzog von Preussen bitten, weil 12 von der Stadt seit undenklicher Zeit mit Bier versorgte Krüge auf dem jenseitigen Weichselufer vom Hauptmann der Insel Marianna³⁾ zu ihrem Nachtheil anderweitig vergeben waren.

Der Stadt Schwetz erging es fast noch ärger. Im J. 1541 war der edle Johannes Lankowski mit etwa 100 Pferden und ebensoviel Bewaffneten gegen das richterliche Amt des Hauptmannes Georg von Konopat vordrungen und hatte der Stadt Gewaltthat und Ungerechtigkeiten aller Art angethan⁴⁾. Im J. 1592 musste dem Fahnenträger von Pommerellen Samuel Konarski auf Klage der Schwetzer der Aufkauf von Getreide auf seinen Gütern durch fremde Kaufleute untersagt werden⁵⁾. Im J. 1642 klagte Stadt Schwetz gegen den derzeitigen Hauptmann Zawadzki, weil er unrechtmässiger Weise die Bürger zum Scharwerk zwang, weil er auf Schlossgrund eine Brauerei anlegte und dergl. mehr⁶⁾. Im J. 1730 sollten die Abgeordneten für den Reichstag die Stadt Schwetz gegen einen gewissen Gordon „wegen des Kaufhandels und der Abschiffung“ schützen⁷⁾. Im J. 1732 wandte man sich um Unterstützung nach Danzig, um den im Grossen betriebenen Branntweinverkauf der Brennerei zu Lniannek, sowie die Destillationen zu Koslowo, Dsiki, Bscheschek, Schwenthen und Wiersch mittelst Prozess unschädlich zu machen⁸⁾. Alle diese Uebergriffe

1) Lengnich VII, p. 67.

2) Siehe städtisch Bochlin.

3) Lengnich VI, D. 28.

4) Lengnich I, D. 227.

5) N. A. 29, p. 282.

6) Gr. J. (de 1642).

7) Lengnich IX, p. 383.

8) D. A.

geschahen, obschon es an königlichen Ermahnungen und Wiederholungen der Privilegien nicht gefehlt hat und für diese speciellen Fälle in den Jahren 1713 und 1738 besondere Befehle erlassen wurden¹⁾.

Die Nachwirkungen der Kriege mit dem Orden zeigten sich bei der Ritterschaft der Lande Preussen in einem ungezügelter Hang zur Gewaltthätigkeit und Fehde und der unverkennbaren Neigung, sich ihr Recht mit eigener Faust zu verschaffen. Die Archivalien der Städte Schwetz und Neuenburg haben uns eine reiche Sammlung von Zeugnissen jener wilden Sitten aufbewahrt, und es mag an dieser Stelle eine kleine Auswahl derselben zur Illustration eingeschaltet werden.

Im September 1537 trafen die edlen Thomas Czerwinski und Stenzel Copizki auf dem Wege von Neuenburg über Lalkau nach Kopitkowo einige Diener und Gesellschafter des Graudener Starosten Hans Sokolowski an und beleidigten sie durch die Worte „Ihr reitet wie Schuster, Ihr Herren.“ Der hinzukommende Starost befahl den Angriff auf die beiden Edelleute an, wobei einer seiner Diener erschlagen und Kopizki verwundet wurde²⁾. Am Michaelistage des folgenden Jahres wurden Hans und Stenzel Kopizki auf einer Fahrt zur Kirche nach Lalkau vom Hauptmann Adam von Mossigk und einigen mit Tertschen, Bogen und Spiessen bewaffneten Dienern im Wäldchen zwischen Fronza und Kopitkowo mit dem Ruf „schlagt todt“ und Büchschüssen angefallen und beide schwer verwundet³⁾. Adam von Mossigk ritt darauf mit seinen 6 Gewappneten nach Kirchenjahn und besuchte daselbst, bis an die Zähne bewaffnet, die Kirche. — Im J. 1560⁴⁾ nahm das Gericht Neuenburg in des edlen Erasmus Bochlinski Hofe zu Bochlin ein „Schlachtfeld“ in Augenschein. Es war ein Edler, namens Pyskarczewski, in der Nacht dorthin gekommen und hatte nach Sigismund Buchlinski, welcher abwesend, mit der Drohung gefragt: „Er soll sich aus meinem Blute waschen oder ich will mich aus seinem Blute waschen. Er muss mich todt schlagen, oder ich will ihn todt schlagen.“ Am folgenden Tage war der Gesuchte, der noch dazu sein Schwager war, zu Hause aber betrunken, und wohl aus Vorsorge liess sein Bruder Erasmus Buchlinski gegen den Pyskarczewski ein Gewehr abfeuern. Dies war der Anlass dazu, dass letzterer eine Anzahl seiner Diener herbeirief und eine förmliche Belagerung begann, bei welcher ein Diener des Buchlinski auf den Tod verwundet und viel Hausgeräth demolirt wurde. Der Angreifer entfernte sich schliesslich unter Mitnahme eines werthvollen, ihm nicht gehörigen Gewehrs. --

1) U. S. von 1713 und 1738.

2) N. A. 26.

3) N. A. 26.

4) N. A. 27.

Jahr 1566¹⁾. Auf Veranlassung des Hauptmanns von Werden bekunden zur Besichtigung abgesandte Neuenburger Geschworene und einige Zeugen der That, dass der edle Erasmus Buchlinski seinen Unterthanen befohlen, ihm Keulen (Knüttel) aus dem Walde zu besorgen, und dass er mit diesen den Fischer und Unterthan der Hauptmannei Neuenburg, Georg Zottowi, tödtlich gemisshandelt, während seine Diener denselben halten mussten. Von den Schöffen zur Erklärung veranlasst, wesshalb er den Frieden gebrochen, erklärt Buchlinski, er sei einstmals von einem Unterthanen des Hauptmanns schwer beleidigt worden, habe dieserhalb Klage geführt, aber kein Recht bekommen und daher habe er jetzt, weil er den Fischer auf seiner Weichselkämpfe getroffen und dieser trotzig gewesen, sich selbst Recht verschafft. Uebrigens lasse er dem Hauptmann sagen, er solle ihn nicht mehr durch Geschworene beschicken, sondern durch Personen vom Adel, die seinem Stande gleich und so ehrlich als er wären.

Am 7. März 1583²⁾ fuhr der edle Zurski mit Bekannten, darunter auch der Lehrer Albert Sibelius war, nach dem See Prudnia. In Plochoczyn wurde angehalten und Bier getrunken und vor der Behausung des Herrn Jassinski das Lied *crux fidelis* angestimmt, worauf 5 Bewaffnete aus dessen Hofe kamen und auf den Schlitten schossen. Nur drei Gewehre entluden sich, aber ohne zu treffen. Der Schlitten fuhr nunmehr nach dem Bankauer See weiter, wobei ein Diener Zurskis, welcher sein Gewehr abfeuerte, hinausstürzte und sofort von den Verfolgern eingeholt, gemisshandelt und gefangen wurde. Er fand indessen Gelegenheit zu entfliehen und sich in der Bankauer Mühle zu verrammeln, wurde aber auch hierher verfolgt und durch Schläge mit Knütteln und Flegeln durch Thür und Fenster zu neuer Uebergabe gezwungen. Inzwischen war auch Zurski gefangen und von den iaschinskischen Dienern am Kopfe verwundet worden. — Jahr 1669³⁾. Die Stände und Ordnungen der Lande Preussen luden auf Klage der edlen Sophia Anna de Wojanowskich aus Koslowo die Georg Zembowskischen Eheleute und mehrere Consorten vor das Capturalgericht des Interregnums des pommerellischen Palatinates nach Stargardt. Sie waren in deren Behausung zu Simkau mit zahlreichen Haufen nächtlicher Weile eingedrungen, hatten die Thüren ausgehoben, dort eingeborne Dienerinnen aufgegriffen und als dieselben flohen, waren sie ihnen mit brennenden Strohbüdeln nachgeeilt und hatten dadurch die Gebäude durch Brand gefährdet und ausserdem im Hofe allerlei sonstige Gewaltthat verübt. —

Jahr 1755. Die verwittwete Frau Bürgermeister Siemicka klagte im

1) N. A. 28, p. 128.

2) N. A. 31, p. 487—489.

3) S. J. I 166—167.

Beistände eines Andern gegen den edlen Alexander Ostarszewski, Statthalter auf Supponin, das derselbe, als sie in Begleitung von Verwandten von einer Hochzeit zu Fordon gekommen sei, sie, die nichts Böses ahnte, auf öffentlicher Strasse mit seinen Leuten überfallen habe; er habe ihr Pferde und Wagen genommen, dieselben nach seinem Hofe bringen lassen und sogar eine Kiste mit verschiedenen Waaren für sich behalten¹⁾. — Jahr 1768. Der edle Anton Zukowski klagte gegen den Reichsfahnen-träger Gordon und dessen Complicen, dass sie am 15. August am Festtage Mariä Himmelfahrt mit Waffen aller Art in das Kloster der Pauliner zu Topolno, wohin er sich der Andacht halber begeben, eingedrungen seien; sie hätten sein daselbst im Stalle stehendes Pferd hinweggenommen, und als er sich dem widersetzt, ihn geschimpft und geschlagen²⁾.

Die Jagd.

Die ausschliessliche Berechtigung zum Jagen war durch § 19 der Artikel des Adels wider die Städte vom J. 1526 ebenfalls der Ritterschaft zu theil geworden und den Bauern jede Jagdart auf ihrem Terrain genommen, mit Ausnahme der Anlage von Wolfsgruben, wozu sie die Genehmigung der Grundherren erbitten durften. Ausnahmsweise, z. B. 1701 durch den Emphyteusecontract von Gr. Zappeln, wurde das Wildpret-schlagen und Vögelfangen auch den Pachtbauern erlaubt³⁾.

Die Polonisirung des Adels.

Die preussische Ritterschaft nahm allmählig alle Sitten des Kronlandes Polen an und adoptirte die dortige Kleidung, die Sprache und die Titel der Provinzialwürden, welche meist ohne Functionen waren, und unter denen der praefectus culinae Küchenmeister, pocillator Einschänker, incisor Vorschneider, dapifer Schüsselträger, subdapifer Unterschüssel-träger, pincerna Mundschenk von der königlichen Tafel — der venator Jägermeister, gladifer und ensifer Schwerträger, stabuli praefectus Stallmeister, signifer Fahnenträger u. a. — dem königlichen Hofstaat entnommen wurden. Es fehlte zur vollständigen Polonisirung nur noch die deutschen Namen abzulegen, und auch hierzu kam man schnell. Im J. 1684⁴⁾ hatten bereits von den im Schwetzer Kreise angesessenen Adligen die von Felden die Namen Zakrzewski und Wipscinski, die von Nostitz den Namen Bonkowski, die von Elsenau den Namen Elzanowski, die von Schleiwitz den Namen Konarski, die von Damerau den Namen Dombrowski, die von Lechwald den Namen Powalski, die von Dorpusch den Namen Dorpowski

1) S. J. IV 355.

2) S. J. V. 53.

3) E. gr. Z.

4) Hartknoch, Alt- und Neues Preussen de 1684, pag. 452.

und dergleichen mehr angenommen. Es nannten sich ferner die von Goldstein nach ihrem Erbgut Kossowo: Kossowski, die von Kalkstein nach dem Gut Oslowo: Osowski, die von Schönfeld und die von Kleinfeld nach ihrem Besitz in Krupoczyn: Krupocki, die von Seibersdorf nach dem Gut Sartawitz: Sartawski, die von Silberschwecht nach dem Gut Laschewo: Laschewski u. s. w.¹⁾. So war man selber eifrigst bemüht, die letzte Spur des Deutschthums zu verwischen.

Die im benachbarten deutschen Reiche geltenden Adelsprädikate des einfachen Lehnadels, des Freiherrn-, Grafen- und Fürstenstandes waren in Polen ursprünglich nicht gebräuchlich und wurden, sofern sie hier in späterer Zeit in Anwendung kamen, vom Auslande adoptirt. Es gab in der Republik Polen ausschliesslich Sklaven und Freie, und der Begriff des Adels verband sich für diese letzteren mit dem Grundbesitz auf dem platten Lande. Man war Edelmann durch Geburt oder wurde es durch ein Privilegium, welches anfänglich der König, später der Reichstag zu erteilen hatte. Der eigenthümliche Besitz adliger Güter allein berechnete zum Senatorenstuhl, zu öffentlichen Aemtern als Landrichter und Landkämmerer, sowie zur Landbotenschaft. Als „angesessen“ galten aber auch diejenigen Adligen, welche durch Prioritätsrecht oder Pfandbesitz (sogenannten halben Besitz) adlige Güter inne hatten, ferner die emphyteutischen Pächter adliger, geistlicher und königlicher Tafel-Güter. Diese und alle nicht angesessenen Edelleute, welche letztere man auch „nicht freie Adlige“ nannte, machten die grosse Masse des niedern Adels, der sogenannten Szlachta aus, welche bei den Magnaten oder „Herren“ theils in unmittelbarem Dienst stand, theils durch Pacht, Pfand und Schuld von ihnen abhing und eine zahlreiche, in kriechender Weise unterwürfige, Clientel bildete²⁾. Die gebräuchlichen Adelsprädikate waren magnificus, generosus und nobilis, letztere allein für die Szlachtizen, welche im übrigen gleich dem hohen Adel ihre besonderen Wappen führten.

Verzeichniss der Adelsfamilien, welche von 1466—1772³⁾ im Gebiet des Schwetzer Kreises Grundbesitz, Staats- oder Privatämter inne hatten.

1. Prädikat celsissimus.

Fürst Czartoryski 1735—1744 Kossowo. Jablonowski 1753 und 54 c. princeps (auch dux sacri Romani imperii, Hauptmann von Schwetz).

1) Altpreuss. Monatsschrift, Jahrgang 1866. B. v. Winkler, Verzeichniss der theils eingebornen pommerellischen und altdeutschen, theils deutschen Geschlechter, welche in Westpreussen nach dem Frieden von Thorn polnische Namen annahmen.

2) Röpell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, p. 7 ff.

3) resp. Fr. L. de 1773.

2. Prädikat magnificus.

Czapski, 1565—1772 ff. vom Wappen Leliwa, zu Bukowitz und Bankau¹⁾. Gordon 1745—1772 ff., Sibsau. Jaranowski 1676, Guczno. Komorski 1668—1676, Jaschinnitz. Konarski 1592—1772 ff., Suponin u. a. Tucholka 1485—1772 ff., Jaschinnitz u. a. Werdy-Garschinski 1676, Rutki. Wierzbowski 1663—1687, Sartawitz.

3. Grafen.

Dönhof 1682—1722, Kossowo. Konopat — Konopacki vom Wappen Odwaga 1489—1703, i. J. 1610 von Kaiser Rudolph II. zu Grafen des heiligen römischen Reichs erhoben²⁾ Sie waren aus Deutschland nach Böhmen gegangen und von dort mit dem deutschen Orden nach Preussen gekommen³⁾; Stammsitz Konopat. Potocki 1756—1772 ff., Sartawitz.

4. Prädikat generosus.

Bagniewski de Bagniewo de armis Vinava 1616—1676. Broniewski 1638—1718 gubernator von Schwetz. Ciccierski 1676, Korytowo. Conratowicz 1655, Komorsk. Dolecki 1676, Vicehauptmann von Schwetz. de Krowiczyn-Dorpowski 1669—1772 ff., Ostrowitt. Gamowski 1676, Suchau. Gockowski 1669—1682, Krupotschin. Gorzenski 1676, Lonk. Jablonowski 1676 Sigismund zu Poledno, Petrus zu Lubsee. Sass-Jaworski 1655 bis 1772 ff., Lippinken. Kalkstein-Oslowski 1543—1772 ff., Oslowo, Lipna u. a. Koss de Koszy de armis Rzeky 1555—1732, Parlin. Goldstein-Kossowski vom Wappen Jelita, 1489—1772 ff., bis 1495 „von Cossaw“, Kossowo. Koszowski 1588—1676, Laskowitz. Kleinfeld-Krupocki und Schönfeld-Krupocki 1531—1741, Krupotschin. Kruszynski 1669—1772 ff., Konopat. Laskowski 1543—1676, Rowiennica. Mroczyński 1616—1682 a Mroczyn de armis drye, Waldau. Niewieschinski, Nyewieczinski, 1545—1772 ff., Niewieschin. Orłowski 1676, Falkenhorst. Ostrowicki 1669—1730, Simkau. Kosbud (Kospoth)-Pawlowski 1668—1772 ff., Rohlau. Piwnicki 1676 bis 1772, Wirry. Plonskowski, Płaskowski, 1651—1772 ff., Jaszcz. Podczernicki 1651, Schirosław. Lehwald-Powalski 1668—1676, Laszewo. Przywicki 1669—1676, Zbrachlin. Schwerin 1755, Sibsau. Wieçchowski 1669—1676, Wienzkowo. Woperskow 1676, Poledno. Felden-Zakrzewski 1613—1772 ff., Pniwno. Zembowski 1526—1767, Zembowo.

5. Prädikat nobilis⁴⁾.

Ambrozewski, Poledno. Bialochowski, Milewo. Boryskowski, Lonk. Brzezinski, Lubochin. Chrzęnowski, B., Salesche. Demninski, B., Dom-

¹⁾ Es ist bei den einzelnen Familien nur deren hauptsächlichster Besitz genannt.

²⁾ Hartknoch, A. u. N. Preussen, p. 165.

³⁾ Hartknoch, A. u. N. Preussen, p. 452.

⁴⁾ Sämmtliche nobiles sind Diener der Besitzer der neben ihren Namen genannten Güter. Wo sie selber Besitzer sind, ist dies durch ein B. = Besitzer angedeutet.

Die Namen, bei denen eine Jahreszahl fehlt, sind der E. V. de 1676 entnommen.

browken. Elbieski, 1565, B., Konopat. Gostomski, Pniwno. Gorski, Malschechowo. Gwizdzinski, Parlin. Jelonski, Gawroniec. Jeniezewski, Malschechowo. Iwanicki, Wienzkowo. Kalkstein-Oslowski (siehe bei 4), B., Wienzkowo. Kielinski, Sbrachlin. Korzeniewski, Pächter von Michelan. Kossowski (siehe bei 4), Kossowo. Krasuski, Waldau. Krupoeki (siehe bei 4), B., Krupotschin. Lebkowski, Grutschno. Leski, Lieski, 1676—1771, Dombrowken. Lubiewski, 1754, Organist zu Gruczno. Magnuski, B., Linsk. Malichowski, Rowiennica. Miodaszewski, Jezewo. Modestowicz, Simkau. Mrozewski, Waldau. Philippowski, Korytowo. Poplawski, Lippinken. Prądzynski, Laskowitz. Rafalski, Parlin. Rokicki, B., Poledno. Sino-racki, Jaszcz. Skalski, Diener des Pächters der Hauptmannei Schwetz. Skarodynski, Luszkwoko. Stachorski, Stachowski, Supponin. Szelicki, B., Splawie. Tarzowski, Poledno. Thomalinski, Jungen. Tomicki, Konopat. Vlatowski, Laszewo. Vstarbowski, Jaschinnitz. Wegrzynski, Suchau. Wiesniewski, Ostrowitt. Woyciechowski, Sartawitz. Wysocki, B., Lubsee. Zabinski, Piskarken. Zbychowski, Koselitz.

6. Adelsprädikat nicht näher bekannt oder deutsch.

von Alten, Alden 1552—1555, Sawadda. von Baisen, Basen 1589 und 91, Schwenthen. Baranowski 1748—1772 ff., Kawentschin. Behme 1559, Burggraf von Neuenburg. Beiersky 1645, Jaszcz. Berewski alias Piskarczewski 1548—1573. von Berge 1489, Gerichtsschreiber. Bentkowski, Bendkowski, Bendtkowski, Bętkowski 1723—1772 ff., Poledno. Bialoblocki, Junker von Byalebath (1484) 1470—1772 ff., Milewo. von Bolme 1491. Bonkowski, Bąkowski, früher von Nostiz, 1583 bis 1649, Sartawitz. Byehowski, Bichowski 1558—1753, Biechowo. Cielecki, Cieliski, Cielecki 1669—1772 ff., Golluschütz. Cienski 1745, Luszkwoko. Cisowski, Cisawski Anf. des 18. Jahrhunderts, Waldau. von Compten 1489, Gerichtszeuge. von Cressin dito. Czarlinski 1754, schwetzer Landgerichts Assessor. von Czarnotta 1773, Pächter von Stonsk. Dörengowski, Deręowski de Deręowo 1616—1772 ff., Buddin. Dombrowski de Woianow, früher von Damerau, 1614—1684, Dombrowken. Dulski 1531 bis 1649, Niewieschin. Dworzansky 1753, Zawadda. Dzialinski 1573 bis 1690, Kl. Zappeln. Dzieszinski 1558, Klunkwitz. von Egel 1489. Elzanowski, Elsonowski, früher von Elsenau, 1571—1588. vom Felde, Velde, Feldtke 1471—1528 (siehe auch Wypscinski und Zakrzewski). Fonderlinda 1669, Prussy. Edle Frączki 1649, Udschitz. Gerowski, auch von Gurowo, 1703, Milewo. Getzkow 1580, Unterhauptmann von Neuenburg. von Glasenapp 1773, Pächter von Bellno u. a. von Gottenthau 1754 Neunhufen. Grąbczewski 1754, Schwetzer Landrichter. Gromacki 1669, Stonsk. Gurowo siehe Gerowski. von Lehwald-Gurski 1772 Dombrowken. Hammerstein 1540 Burggraf von Neuenburg. Edle Heidenstein 1590

bis 1649, Montau. von Heimsode, Hemsode 1491. vom Hirszegrin 1478, Rohlau. Janszewski 1595, Unterhauptmann von Neuenburg. Jasinski, 1469 Jasziona, 1475 Jaszynski, 1510 Jassyenski, 1526 Jasinski, — 1469 bis 1772 ff., Plochoczyn, — bis 1510 Hauptleute von Neuenburg. von Wittk — Jezewski, von Anfang des 18. Jahrhunderts — 1772 ff., Ostrowitt. von Lehwald-Jezierski, 1764—1772 ff., Lowinneck. Kadlubowski 1668, Michelau. Kardynal 1668, Topolno. Kaminski 1773, Pächter von Laschewo. Kauffmann 1540, Burggraf von Neuenburg. Kawieczinski, Cauetzinski 1549—1724, Kawentschin. Kierzessteyn 1772, Verwalter der Hauptmannei Neuenburg. Kitnowski 1730, Schwetzer Landbote. Klecinski 1742, Kl. Zappeln. Klinski von Rautenbergk, ursprünglich von Rotenbergk, 1484—1616, Simkau. Kobierzycki 1642, Poledno. Kamorowski 1713, Schewno. Konojadzki 1671—1703, Bochlin. Junker Kopicki 1533—1587, Rohlau. Koritowski, 1553—1772, Eschendorf. de Pilca-Korycinski reverendissimus, Erzdiakon von Pultava, 1676, Michelau. Koszimy-Koszinsky de armis Rogala 1616. von Kosnicki 1773, Pächter von Pniwno. Kostka 1589—1744, Lippinken. Edle Kowalkowski, 1649, Bremin. von Kurnatowski 1703—1729, Milewo. Edle Laki 1649, Lonk. von Silberschwecht-Laszewski 1489—1765, bis 1516 „von Laschau“ genannt, Laschewo. von der Lawen, ud Laune, von Lawendorf 1470—1573, Schwenthen. Lebinski, Lewinski, 1713—1772 ff., Laschewo. Lehwald siehe Gurski und Jezierski. von Lindner 1773, Pächter von Schirotzken. Linski 1669—1772, Lippinken. Lipniski, Lippinski 1543—1649, Lippinken. Lissewski 1614, Sbrachlin. Linski 1632—1772 ff., Lippinken (vielleicht Linski). von Lobensteyn 1491. von Locka-1732, Bremin. Loffsky 1573, Burggraf von Neuenburg. von Logendorf 1475. Lubodzieski, von Lubedzisch (Lubsee), 1476—1649, Branitz. von Lukowitz 1766—1772 ff., Linsk. Lyskowski, Liszkowski 1718—1760, Splawie. Makowski, Markowski 1703—1772 ff., Zembowo. Miączynski 1723, Luszkwoko. Mielewski, Milewskie, von der Mylwe (1460), 1468—1682, Milewo. Mirowski 1655, Komorsk. Montko, Małko, 1637, Generallandbote. von Montryn 1655, stellvertretender Hauptmann von Neuenburg. von, Mortangen 1586, Zappeln. Moszczenski, Mozsenski, 1732—1772, Lubochin. Nachorecki 1669—1730, Czellenczyn. Nebischitz, 1469—1478, Rohlau. de Lubieniec-Niemojewski 1614—1649, Lonk. Niesulkow 1601, Generallandbote. von Oelsen, 1703, Kl. Plochoczyn. Olbieski siehe Elbieski. Oleski, Olinski 1555—1616, Sawadda bei Neuenburg Osłowski siehe Kalkstein. Edle Ostaszewski 1755, Supponin. von Owidzki 1753, Salesche. Paprotka 1613, Generallandbote. Piskarczewski alias Berezewski siehe Berewski. Plominski, Blominski 1577—1594, Generallandbote vom neuenburger Gebiet. von Prussak 1712—1773, Bellno. Przeworski 1669, Ostrowitt. Radzynski 1749—1761, Kempe Supponin.

Junker Rastenberg, Rastenburgk, 1554—1578, Taschau. Regulski 1756, Generalbevollmächtigter zu Sartawitz. von Rogalinski 1773, Pächter von Lipnitz. Rotenberg siehe Kliniski. von Ruminski 1757, Morsk. Baron von Sacken 1761, Luszkowo. von Seibersdorf-Sartowski 1649, Christfelde. von Sawatowski 1773, Pächter von Rowiennica. von Schönfeld 1467—1475, Hauptleute von Schwetz (siehe Krupocki). Edle Schoff 1469, zu Bankau. Schrockert 1529, Burggraf von Neuenburg. Sicinski 1682, Krupotschin. Sidlowski erhält 1580 die Hauptmannei Schwetz. Silslaw, Sylsla, Silslawski, Zelislawski 1521—1649, Hauptmann von Neuenburg. von Dragoslaw-Skorzewski 1772 ff., Bankau. von Sokolowski 1718, Bremin. Sozanski 1753—1755, Gubernator der Hauptmannei Schwetz. Spatt von Crayoff, Spoth „der edle und veste“ 1514—1521, Hauptmann von Neuenburg. von Steffens 17 8 ff., Falkenhorst. Sulinski 1682, Wienzkowo. Swasalla 1469, Bankau. Syth, Szeyt, 1478, Laskowitz. Szadiekoffsky 1562, Burggraf von Neuenburg. Szikorski 1773, Splawie. von Szirssken 1489, (Czersk?). Szczuka in Sczuszyn et Radzyn Sczuk 1701—1766, Sartawitz. Targowisch 1484, Falkenhorst. Taszewski, von Taschau (1502), 1502—1649, Taschau-Jasz. Tokarski 1668, Schlossadministrator zu Schwetz. Topolinski 1565, Wentfin. von Trebnitz, um 1750, Niewieschin. Votka 1540, Burggraf von Neuenburg. Walewski, Walyenski, Walyewski 1558—1649, Klunkwitz. Waglikowski 1682, Laskowitz. von Wedelstädt 1768 ff., Prust. von Werden, Werda, 1528—1640, Inhaber der Hauptmannei Neuenburg. von Weiber 1581—1590, Hauptmann von Neuenburg. Wilczewski 1723—1760, Lowin. Wladek, Włodek, 1773, Schirowslaw. Wojanowski 1649—1669, Lubochin. Wornikowski 1773, Schirotzken. Wroblewski 1772, Kawentschin. von Wulckaw, Wutkau 1470, Schwenthen. von Felden-Wybczinski oder v. F. Wipscinski 1727—1772 ff., Simkau. von Zalinalinski 1583—1625, Gruppe. Edle Zawadzki 1642—1700, Hauptmann von Schwetz. von Ossowko-Zboinski 1723—1772 ff., Laskowitz. Zelislawski siehe Selislau. Edle Zurski 1584, Amtmann von Komorsk.

b. Die Mennoniten und die Cultur der Weichselniederung, die Juden und Schotten.

Die Adligen kümmerten sich persönlich um die Bewirthschaftung ihrer Güter wenig oder garnicht, und wir finden allerorts die Beweise, dass die Landwirthschaft schnelle und stetige Rückschritte machte. Der Bauernstand, welcher der Cultur den letzten Halt geboten, war gewalt- sam unterdrückt worden, und im Gegensatz zu dem Fleiss der deutschen Einwanderer verkam die schwache Landbevölkerung in Trägheit und Müssiggang. Was früher cultivirtes Land gewesen, blieb unbeackert, bewuchs mit Strauch und ward wiederum zur Heide. Unzählig sind im

Schwetzer Kreise solche Ländereien, welche unter der Bezeichnung Pustkowie (von *pusty wüst*, unbebaut) in späterer Zeit zur erneuten Cultivirung ausgegeben werden mussten.

Die intelligenteren Herren vom Adel erkannten bereits im 16. Jahrhundert die Nothwendigkeit an, diesen Zuständen ein Ziel zu setzen, und wie sie dereinst durch die deutschen Bauern die erste Cultur ins Land gebracht und einzelne Dörfer wie Gr. Zappeln in andauernder Wohlhabenheit erhalten können, so wandten sie sich jetzt zum zweiten Male hilfesuchend dem Auslande zu. Die nöthige Unternehmungslust und die erforderlichen Mittel fanden sie bei den holländischen Mennoniten, und diese folgten ihrem Ruf zuerst im Jahre 1562 in die Niederung des grossen und kleinen Werders¹⁾. Ueber ihre Ansiedelungen im Gebiete des Schwetzer Kreises bringt die Ortsgeschichte der von ihnen besetzten Dörfer, nämlich Brattwin, Christfelde, Dragass, Glugowko, Ober- und Niedergruppe, Jeziorken, Kommerau, Kl. Kommorsk. Kompagnie, Deutsch Konopat, Kosowo, Gr. und Kl. Lubin, Marsau, Michelau, Mischke, Montau, Neunhufen, Poledno-Dworzysko, Przechowko, Sanskau, Schwetzer Kämpon, Kl. Sibsau, Treul, Gr. und Kl. Westfalen, die nöthigen Einzelheiten.

Die Ueberlassung einer Ortschaft an die Unternehmer geschah seitens des Gutsherrn durch einen Pachtvertrag, welchen man Emphyteuse nannte und der auch bei den deutschen Bauern des Höhenlandes seine Anwendung gefunden hat. Beim Antritt der Pacht musste in der Regel ein ansehnliches Einkaufsgeld gezahlt und dann halbjährlich der eigentliche Pachtzins während der meist 30—40 jährigen Dauer des Vertrages entrichtet werden. Die in zahlreichen Exemplaren uns erhaltenen Emphyteusecontracte ertheilten den Inhabern beliebige Nutzung des Landes, freie Religionsübung, Decem- und Scharwerksfreiheit, freie Disposition über Habe und Gut einschliesslich des Pachtrechtes, Hütungs-, Holzungs- und Schankgerechtsame für den eigenen Bedarf und dergl. mehr. Die gleichfalls gewährte Selbstverwaltung regelte sich nach einer Dorfsordnung, welche man Willkür nannte.

Die wesentlichsten Grundsätze der aus dem Schwetzer Kreisgebiet erhaltenen Willküren, welche in Frölichs Geschichte des Kreises Graudenz II p. 158 ff. eine erschöpfende Erörterung bereits gefunden haben, waren folgende:

Alljährlich, an einzelnen Orten halbjährlich, wurden aus der Zahl der Dorfseingessenen, die man Nachbarn, — die Nachbarschaft, — nannte, ein Schulz und zwei Rathsmänner gewählt, welchen gegen eine Entschädigung von 15 Gld. für den ersteren und 7¹/₂ Gld. für jeden der

1) Mannhardt, die Wehrfreiheit der Altpreuss. Mennoniten pag. 74.

letzteren die Leitung der Verwaltung und Polizei oblag. Die Akten des Schulzenamtes wurden in einer Rathslade aufgehoben, zu welcher die Rathsleute den Schlüssel führten. Das Gericht bestand aus dem Schulzen, den zwei Rathsmännern und sämtlichen Nachbarn und tagte alle 14 Tage regelmässig, ausserdem nach Bedarf in „sonderlichen“ Sitzungen, wozu tags zuvor eingeladen wurde. Für Verspätung bei den Sitzungen, Beschimpfung der Mitglieder des Gerichtes, Injurien gegen den Widerpart vor Gericht u. dergl. waren Geldstrafen an die Gutsherrschaft oder Geld- oder Bierstrafen an die Nachbarschaft festgesetzt.

Jeder Kauf oder Verkauf und Tausch (Freimark) von Hof und Land musste, um Gültigkeit zu erlangen, dem Schulzenamt durch Vertrages-Abschrift, welche in der Rathslade aufbewahrt wurde, angemeldet werden.

Ein Vorkaufsrecht, — sogenannte Nöhenschaft, — hatten jedesmal die Blutsfreunde und nach ihnen die nächsten Grenznachbarn des Verkäufers. Schulz, Gericht und Nachbarschaft hatten eine Frist von 14 Tagen als Bedenkzeit, ehe sie den Consens zu einem solchen Geschäft zu ertheilen brauchten.

Beim Tode eines Nachbars wurde die Schicht und Theilung des Nachlasses von Gerichtswegen vollzogen und dieselbe durfte bei Strafe nicht verheimlicht werden. Der überlebende Ehegatte hiess der Erbgeber, die erbberechtigten Kinder die Erbnehmer. Beiden Theilen wurden, wenn sie mündig waren, statt des Vormundes sog. kriegische Vormünder (curatores litis) beigeordnet, die Taxe der Hinterlassenschaft aber von je zwei Dorfseingessenen, sog. „guten Männern“, mit vollständiger Aufnahme alles Inventars vollzogen¹⁾. Für unmündige Hinterbliebene ernannten Schulz und Gerichte einen Vormund aus der Nachbarschaft. Das Alter der Mündigkeit wurde 1740—60 von den Söhnen mit dem vollendeten 18., von den Töchtern mit dem vollendeten 16., in einem Falle schon mit dem 15. Jahre erreicht²⁾.

Schulz und Gericht hatten ferner auf rechtes Mass und Gewicht zu sehen, für die Sicherheit von Hab und Gut durch Verfolgung von Dieben zu sorgen und Schimpfreden und geringe Thätlichkeiten zu bestrafen.

Alle Nachbarn war bei Strafe gehalten, durch Grabenkrautung für die Vorfluth zu sorgen, bei Wassersnoth auf Gebot des Schulzen am Weichseldamm zu erscheinen, die Rauchfänge ihrer Häuser zu reinigen und sie eine Elle hoch über das Dach zu bauen, das Schulhaus und den Schulmeister nach der Hufenzahl zu unterhalten, um die Höfe einen 30 Ruthen langen, dichten Zaun zu setzen u. s. w.

¹⁾ K. u. C. E.

²⁾ K. u. C. E.

Jeder in die Ortschaft Einziehende hatte ein Führungsattest als Ausweis über sein früheres Leben dem Gericht einzureichen. Auch durfte kein Eingesessener ohne Bewilligung der ganzen Nachbarschaft einen zuziehenden Einwohner (Gärtner) oder eine einzelne Frau auf seinem Grundstück ansiedeln noch sie bei sich aufnehmen.

Dies waren die wesentlichsten Grundsätze der Dorfswillküren der Mennoniten; sie sind ein Spiegelbild der deutschen Verwaltungsnormen in den Städten.

Die Mennonitengemeinden der Graudenzer, Schwetzer und Kulmer Niederung waren theils holländischer, theils hochdeutscher Abkunft¹⁾. Ihre oben erwähnten in den Emphyteuse-Contracten garantirten Vorrechte waren ihnen mittelst königlicher Privilegien bestätigt worden, und diese königliche Gunst, die sie durch Fleiss und Sparsamkeit wohl verdienten, verblieb ihnen in Zeiten der Noth als besondere Stütze. So gewährte 1623 König Sigismund III. den Dörfern Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kommerau, Brattwin, Gr. und Kl. Westfahlen einen Befreiungsbrief von jeder Contribution, weil sie durch Standquartier und Leistungen in die bitterste Armuth gekommen waren²⁾. Freilich gelang es i. J. 1642 dem Hof- und Kammerherrn Wilbald von Haxberg von dem mit den Verhältnissen unbekanntem König Vladislaus IV. ein Patent zu erhalten, vermittelt dessen er die in Preussen wohnenden Mennoniten zu Gunsten des königlichen Schatzes mit einer Steuer belegte und Gelderpressungen aller Art verübte³⁾. In Folge einer von den Landesständen eingereichten Klageschrift ertheilte der König demgegen am 22. Dezember 1642 den Werdern einen Schutzbrief, der aufs neue die alten Rechte verbürgte. Die Niederung des Schwetzer Kreisgebietes blieb aber noch geraume Zeit den Haxberg-(Axemberg)schen Willkürlichkeiten ausgesetzt, bis auch hier ein königliches Decret vom 28. November 1650 dem ungesetzlichen Treiben ein Ende machte⁴⁾.

Eine grosse Gefahr sollte den Mennoniten aber alsbald von Seiten der katholischen Kirche drohen, welche strenge Ausweisungsedikte gegen Arrianer und sonstige Sektirer erwirkt und einen Theil des Landesadels für ihren Plan gewonnen hatte, die Mennoniten in diese Sekten mit einrechnen zu dürfen. Schon aus dem Jahre 1647 ist ein königliches Edikt⁵⁾ nachweisbar, welches in aller Strenge die Mennoniten verwarnt, Andersgläubige zu ihrer Sekte herüberzuziehen, und 1649 hatte der Instigator

1) Mannhard pag. 91.

2) Gr. J. de 1623.

3) Lengnich VI. pag. 196. Mannhard pag. 79.

4) Siehe Anhang No. 3 (vom 28. November 1650).

5) Anhang No. 1.

gegen sie wegen ihrer Religionsübung eine Klage erhoben, welche freilich vom Bischof als unbegründet zurückgewiesen wurde¹⁾. Der Umstand aber, dass gerade ein Theil der Krongüter, die Marienburger Oekonomie, durch die Arbeit der Mennoniten zum einträglichsten Besitz des Königs geworden war, verhalf den Gemeinden zu einer königlichen Erklärung vom 20. April 1660²⁾ und einer zweiten vom 20. November 1660³⁾, worin die Beschuldigungen gegen die Sekte als widerlegt bezeichnet, ihre Verdienste um die Landescultur anerkannt und unter ausdrücklicher Gewährung von freier Religionsübung die alten Privilegien bestätigt wurden.

Im J. 1676⁴⁾ begann der Ansturm gegen die kirchliche Stellung der Mennoniten von neuem, und es war diesmal der Woywod von Pommerellen, der mit der Sache bis vor den Reichstag gelangte und eine von ihm selber verfasste Constitution ohne Widerspruch vorzubringen wusste. Sein Unternehmen scheiterte lediglich an der Energie des besser berathenen Königs Johann III. Sobieski, welcher das Dokument zerreißen liess. Der letzte Versuch, die Mennoniten allen übrigen Sektirern gleich zu stellen, ging von der katholischen Geistlichkeit aus und vollzog sich in den Jahren 1696—1700, blieb aber ebenfalls ohne Erfolg, und König August II., welcher bereits am 20. September 1697 alle alten Privilegien bestätigt hatte, wiederholte das bisher Gewährte am 12. Oktober 1732 mittelst einer Urkunde, welche bezüglich der freien Religionsübung und Kindererziehung alle Einzelheiten enthält. König August III. dehnte endlich i. J. 1750 alle Privilegien der Werderschen Mennoniten auch auf die Taufgesinnten der Graudenzer, Kulmer und Schwetzer Niederung aus⁵⁾.

Die katholische Geistlichkeit entschädigte sich mittlerweile dadurch, dass sie die von den Mennoniten zu beobachtenden Vorschriften aufs sorgsamste überwachte und bei jeder Uebertretung einen Prozess anstrebte, der in seinen Präensionen wiederum den Privilegien zuwider lief. Im J. 1725 waren u. A. die Dörfer Neunhufen, Poln. und Deutsch Westfahlen, Brattwin, Jungen und Ostrowianow durch ein Vorerkenntniss des Bromberger Consistorialgerichtes verurtheilt, Decem, Mess- und Begräbnissgeld dem Pfarrer zu Schwetz zu entrichten, und gleichzeitig wurde ihnen das Halten von Lehrern und Prädikanten untersagt. Vor der Appellinstanz des Nuntius zu Warschau protestirten nun die Bevollmächtigten der genannten Ortschaften gegen dieses Urtheil, weil es ihren Privilegien ex contractu zuwiderliefe und die Angelegenheit überhaupt vor das welt-

1) Anhang No. 2.

2) Anhang No. 4.

3) Manhard, pag. 84—86.

4) Lengnich VIII, pag. 126—127, ff.

5) Manhard, pag. 93.

liche Gericht gehöre. Aber der päpstliche Nuntius erkannte bestätigend, und die Sache ging weiter an Papst Benedickt XIII¹⁾.

Eine ähnliche Klage, welche sich ebenfalls gegen das Recht zur Haltung eigener Schullehrer und Prädikanten kehrte, und der nach den Akten bereits ein gleicher Prozess kurz vorhergegangen war, kam im Jahre 1733 vor dem Bromberger Official zur Verhandlung. Die Beschuldigten waren die Dorfschaften Gr. Schwenten, Mischke, Alt und Neu Marsau und Gr. und Kl. Zappeln²⁾, also nicht allein Mennoniten, sondern auch Lutheraner, und die Anklageschrift enthielt unzählige Punkte, in welchen dieselben dem Kirchenrecht und vor Allem den bischöflichen Decreten zuwider gehandelt haben sollten. Da die Verklagten ausgeblieben waren, so nahm man aus den Akten des letzten Prozesses die sämtlichen Beschuldigungen als erwiesen an, verurtheilte die Ortschaften zu 200 Mk. Strafe proportionaliter, befahl, die Schullehrer zu verhaften und ans Gericht abzuliefern und drohte für den Fall der Weigerung die Verdoppelung der Strafe und die Excommunication (!) an.

Ueber die Beschaffenheit und Bewirthschaftungsweise der mennonitischen Höfe belehren uns die erhaltenen Erbrezesse von Kossowo und Christfelde. Sie sind dadurch besonders interessant, dass sie in den zwanzig ausführlichen Schätzungen, welche sie enthalten, die Werthverhältnisse aller für die Landwirthschaft und den ländlichen Haushalt nöthigen Erfordernisse wiedergeben, und dass wir in ihnen ein getreues Spiegelbild des Wohlstandes erkennen, welchen die Dorfschaften sich trotz der Ungunst der Zeiten durch Fleiss und Sparsamkeit bewahren konnten³⁾.

1) Kirchenbuch Schwetz Vol. I.

2) Ebendort.

3) 2 Beispiele. 8. April 1699. Hinterlassenschaft von Martin Wilike an seine Frau Elisabeth geb. Zimmermann und drei Kinder:

pagina. Das halbe Wohngebäude mit dem halben Lande mit Rücken und Bricken Gld. gr.
8 sammt dem Stabsel Holz-Pföcke 1050 —

Pferde.

Die junge schwarze Kobbel	80 —
Die weisse Kobbel	85 —
Die schweissfosse (füchsige) Kobbel	95 —
Die alte braune Kobbel	72 —
Die Kobbel mit dem Füllen	100 —
Das grosse Kobbeljährling	78 —
Das kleine Kobbeljährling	60 —
Die drei Füllen	135 —

Rindvieh.

5 Kühe	135 —
2 Kühe	42 —
2 Kühe	48 —

Die Kultur der Weichselniederung ist zu allen Zeiten von der Eindämmung des Stromes abhängig gewesen, und es ist bekannt, dass bereits der deutsche Orden dieselbe in planmässiger Weise begonnen hat. Aus

		Glö.	gr.
	2 Hocklinge	38	—
	2 jährige Kälber.	21	—
	2 Kälber	4	15
Schweine und Gänse.			
pagina.			
9	12 grosse Schweine	72	—
	11 kleine Schweine.	27	15
	10 Stück Gänse.	10	—
Schätzung von Wagen und Schlitten.			
pagina.			
9	Den grossen Wagen mit Auf-Littern und eisernen Lüsswedden und allem Zubehör	24	—
	Der Mittelwagen.	12	—
	Der kleine Wagen	9	—
	2 eiserne Eden, 3 hölzerne Eden (Egen, Egden)	9	—
	3 paar Wagenarme.	1	15
	2 Schlitten und alles Nutzholz.	6	—
	Der grosse Haken mit dem Landhaken	4	—
	1 Kahn.	3	—
	12 Dälen (Dielen?)	6	—
	4 Stück Bienen	16	—
Schätzung von Stall- und Hausrath.			
	4 exem (Aexte)	6	—
	für Sielen und Halssielen-Zäume	17	—
	3 Handbeile	2	9
	3 Spaten	3	15
	1 Holzkette und ein bar (paar)	2	15
	für allerlei Eisenwerks und Holzwerks	27	—
	„ zwei Wassertragen	1	15
	„ die Tränkbalge und 3 Eimer	3	—
	„ die Häcksellade mit der Sense	4	—
	„ 4 Kessel und 1 Dreifuss	12	—
	„ 1 Küchenpfanne, 4 Eimer, 1 Tranktonne und 1 Kumsttonne	3	—
	„ zwei Mullen	—	12
	„ Vor die Thum Liene.	—	—
	„ 30 Brode	8	—
	„ 3 lederne Siele	1	—
	„ 14 Säcke	8	12
	„ 9 Seiten Speck	42	—
	„ Eisen	12	—
	„ Mehl	37	—
	„ Erbsen.	4	—
	„ Hürss	2	—
	eine Decke	1	15
	Die Mangel	7	—

der Zeit der polnischen Herrschaft lässt sich indessen eine Fortsetzung der Organisation von Dammordnungen bei weitem nicht aller Orten erkennen; dieselben scheinen vielmehr auf die grösseren Niederungsdistricte

pagina.

Gld. gr.

64 28. April 1744. Nachlass des Heinrich Bartz zu Kossowo.

Der Hof und alle dazu gehörigen Gebäude, das Land bestehend in 2 Huben 29 Morgen 139 Rutten, Rücken und Brücken, Bäumen und Gärten, den grossen Puffwagen nebst ausslittern und Zubehör, einen Pflug, zwei grosse eiserne Egden, einen grossen Haken, einen Tisch in der Stube, auch alle in der Stube befindlichen Bänke; auch den Sieger (Uhr), das grosse Kleiderschaff in der Stuben und das Winkelschaff, auch die beste Stute und die beste Kuh, nebst allem, was erd-, mauer- und nagelfest ist; solches alles ist bei das Land geschlagen und die Morgen vor 60 Gld. taxiret, ist in Summa 5367 24

Pferde.

1 Stute, die Drosel	} sind laut Testament beim Hof geblieben.	
1 Stute, die schwarze		
1 Stute, die wachtel, ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.		
1 Hängst		72 —
die junge schwarze Stute		45 —
die alte Kiwit		60 —
der alte Wallach		24 —
drei schwarze Jährlinge		51 —
die junge Kiwit		72 —
die alte Stern		45 —
die junge Turcksche		72 —
die alte Turcksche		30 —
2 fable Jährlinge		30 —
		5868 24

65

An Rindvieh.

1 Kuh, die Placknas	} sind laut Testament beim Hofe geblieben.	
1 Kuh, die Kraus-Kopf Grömmel		
1 Kuh, die Eckhorn, ist laut dem Landhandel beim Hofe geblieben.		
1 Kuh, die rothlaue		27 —
1 Kuh, die wilde		21 —
1 Kuh, die rothe		24 —
1 Kuh, die Plackmaul		25 —
1 Kuh, die Fiohl		18 —
1 Kuh, die wittschofft		21 —
1 Kuh, das Hockling		18 —
3 Stück plackmaulige Hocklinge		27 —
3 Stück Kälber		10 —
1 Kuh, die bunte		25 —
1 Kuh, die schönsee		27 —
1 Kuh, die zweizitz		21 —
1 Kuh, die weithorn		20 —
1 Kuh, die junge Grömmel		25 —
1 Kuh, die weisskopf		18 —

unterhalb Neuenburg beschränkt gewesen zu sein, welche in Zeiten grosser Noth auch vom Reiche unterstützt wurden. Gelegentlich des grossen Dammbrechens im kleinen Werder vom Jahre 1540 wurde Neuenburg von

pagina.		Gld.	gr.
65	1 Kub, die kleingrömmel	18	—
	Der grosse Boll	18	—
	Der kleine Boll	9	—
	Das weisskopfige Hockling	7	—
	2 Kälber	6	—

Schweine.

An Schweinen sind gross und klein in einer Summe 33 Stück taxirt . . . 100 —

Schafe.

7 Stück Schafe und 4 Lämmer 21 —

An Gänsen, Hühner und Enten

ist Alles in Summa taxirt 10 24
516 24

An Wagengeschirr.

Der kleine Beschlagwagen ist laut Testament am Hof geblieben.

Der grosse Puffwagen ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.

1 kleiner Puffwagen	18	—
1 grosser alter Puffwagen	10	—
1 neuer grosser Beschlagwagen	64	—
2 grosse Beschlagschlitten	36	—
2 Puffschlitten	4	—
2 schwarze neue Sielen, 5 alte Sielen, 1 neue Siele, 1 alter Sattel mit Eisensteigbügel, 2 Zugwagen, 1 paar Eisen-Halssiele, Ketten, 1 grosse Holzketten	20	—
1 grosser Puffwagen	24	—
1 kleiner Puffwagen	12	—
4 grosse beschlagene Räder	30	—
1 kleiner Beschlagschlitten und Drage	27	—
1 grosser Beschlagschlitten	18	—
2 grosse Puffschlitten	4	—
1 grosse Holzketten	5	—
5 Stück alte Sielen, 2 paar Halssielen mit eisernen Ketten, 2 Tagen, noch 1 paar schwarze Sielen, 1 alter Sattel	15	—

An Hölzer-Geräth.

Alles Hölzer-Geräth zum Brauen gehörig	4	—
Die Gänse- und Entennester	3	15
Die Käsepresse	7	15
2 eiserne kleine Eggen	3	—
32 Stück alte Floten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe und Fässer	17	18
3 Stück Tröge, 1 grosser und 2 kleine	3	—
1 grosses fichten Beichfass (sic!)	1	—
32 Stück alte Floten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe, Fässer	17	18

der Stadt Danzig um Unterstützung angegangen und sagte auch „auf die nachhafte Bitte und emsiges Ermahnen aus sonderer nachbarlicher Liebe etliches Pfahlholz und Fichtenstrauch nach höchstem Vermögen“ zu,

pagina.		Gld.	gr.	pf.
65	2 grosse Tröge	4	—	
	1 kleines Laugefass	—	18	
		348	24	

An Kupfer-Geräth.

66	Der grosse Kessel und Dreibein ist laut Testament beim Hof geblieben.			
	Für Kessel, kupferne Töpfe, Dreibein, Bratspiess	18	18	
	Noch für Kessel, kupferne Töpfe, Bratspiess	18	—	

An Viktualien.

	An treugem Fleisch oder Speck	41	20	
	Noch an Fleisch oder Speck	41	20	
	Für Kippen und Wassertragen	2	—	
	Noch für Kippen und Wassertragen	2	—	

An Zinn.

	23 Pfd. Zinn, item Leuchter, Löffel auch 1 eisernes Drathsieb in Summa	17	—	
	25 Pfd. Zinn, Leuchter und Löffel dazu	17	—	
	Brettschneidersäge, Holzsäge, Eisen, Beile, Sensen, allerhand Eisenzeug	29	6	
	Stroh, 1 Brettschneidersäge, Holzsäge, Eisen, Beile, Sensen und allerhand Eisengeräth	29	6	
	1 Grapen von 45 Pfd. à 5 gr.	6	—	
	An Erden-Zeug und Gläsern	6	20	
	Noch an Erden-Zeug und Gläsern	6	20	
	Noch im Hause Schüsselbretter und 1 Holzlade	8	—	
	Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30	12	
	Noch Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30	27	
	Für Säcke und Pferdedecken	6	—	
	Noch für Säcke und Pferdedecken	6	—	

An Korn auf dem Boden.

	Gerste 157 Scheffel à 1 Gld. 3 gr.	172	21	
	Hafer 39 Sch. à 27 gr.	35	3	
	Roggen 32 $\frac{1}{2}$ Sch. à 1 Gld. 6 gr.	39	—	
	Kormor 12 $\frac{1}{2}$ Sch. à 27 gr.	11	7	9
	Türkisch Hafer 2 Sch. à 1 Gld. 3 gr.	2	6	
		577	6	9

An Betten.

	Das 1. Loss (Loos?) an allerhand Betten, auch eine Bettstelle, Kissen und Laken	52	—	
	Das 2. Loss an allerhand Betten, Kissen und Laken, auch eine Kornharfe	52	—	
	Des seligen H. Bartzens seine anzieh-Kleider haben die Erben allein be- kommen, wie auch alle seine Hembden.			
	Das andere Linnengeräth nebst der baar vorhandenen Leinwand ist alles in natura vertheilet.			
	An Käse, das 1. Fass	5	—	66
	An Käse, das 2. Fass	5	—	

klagte aber gleichzeitig seine eigene Noth über den erlittenen Schaden an Dämmen, Weichelschiffahrt, Brückenbauten und Besserungen, sowie über Scharwerk in und ausserhalb der Stadt¹⁾. In einer i. J. 1571 vom pommerellischen Woywod und Hauptmann von Mewe den Ortschaften Liebenau, Rauden, Meselantz, Gartz und Falkenau ertheilten und 1583 vom König Stephan confirmirten Dammordnung²⁾ wurde bestimmt, dass der Grundherr aus der Zahl der Bewohner Raudens einen „ältesten Teichgräber“ (hieraus ist Teichgräf entstanden) zu küren und demselben junge Geschworene, in Sprauden, Liebenau, Gartz je einen, in Falkenau 2 beizurodnen hatte, ihm in allen „billigen Befelich“ gehorsam sein sollten. Auf grobe Worte gegen diese Geschworenen wurden 3 Mark, auf Ungehorsam gegen ihre Anordnungen 10 gute Mark, auf mangelhaftes Krauten der Gräben innerhalb der Verwaltung 1 Tonne Bier für die betreffende Dorfschaft als Strafe festgesetzt. Nach dem Tode des ältesten Teichgräbers sollten die sechs jüngern Geschworenen unter sich einen Ersatzmann küren, während sie selber durch die Wahl der betreffenden Ortschaft ersetzt wurden. Der Damm war zweimal, zu Jacobi und zu Martini zu besichtigen, die Gräben zu Johanni und Burchardi zu krauten und zu revidiren. Alle nöthigen Kosten wurden mittelst eines Kopfschosses aufgebracht, welcher in der Höhe von 5 Gr. pro Hufe zu Weihnachten zahlbar war und der von zwei zur Rechnungslegung verpflichteten Eidesleuten erhoben und in der Geschworenenlade verwahrt wurde. Die Teichgräber und Geschworenen hatten eine Hufe dammfrei. Der Eid, welchen sie vor Beginn ihres Amtes schwören mussten, war bestimmt formulirt und enthielt ihre sämmtlichen Pflichten.

Eine ähnliche Organisation können die Mennonitendörfer des jetzigen Schwetzer Kreises nicht aufweisen, und aus ihren Willküren, sowie aus den gegen die Adjacenten wegen unterlassener Dammarbeit gerichteten Klagen zu schliessen, scheint vielmehr die Pflicht zur Hülfe bei drohender Gefahr bei den Schulzen gestanden zu haben, welche alle erforderlichen Arbeiten anordneten. Nachlässigkeit in dieser Sache war strafbar, und i. J. 1675 hatte man gegen Schulz Kopp zu Kossowo³⁾, i. J. 1683 gegen den Pfarrer

	Gld.	gr.	pf.	
Summa des ganzen Vermögens	7464	12	9	
Davon ab Schulden	3338	1	9	
bleibt noch zu vertheilen	4126	11		
Erbgeberin	2063	5	9	
Theilungsgebühren	24	24		
Erben	1028	27	4 $\frac{1}{2}$	Inventar
und	1009	14	4 $\frac{1}{2}$	baar.

1) D. A.

2) N. A. 28. pag. 25 ff.

3) K. u. C. J.

Thomas Grzembsky zu Lubin¹⁾ wegen nicht rechtzeitig geleisteter Hülfe am Weichseldamm, resp. wegen unterlassener Dammreparatur Klagen angestrengt. Die letztere endete im Jahre 1689 unter dem Beistande des Graudener Hauptmanns Borowski mit der Verurtheilung des Säumigen. Auch die Mandate des Fürsten August Czartoryski von 1740 und 1744²⁾, welche seinen Unterthanen zu Niedzwiedzano, Kossowo, Christkowo, Rauden, Gremlin und Liegenau bei Ausbesserung der Dämme und Wassergefahr Einigkeit, gutes Einvernehmen und nachbarliche Freundschaft anempfahlen, weil sie eben eines und desselben Herrn Unterthanen seien, weisen auf selbstständige Massnahmen der einzelnen Dorfschaften hin und lassen das Vorhandensein einer grösseren Distriktsorganisation nicht erkennen. Zuschüsse aus der Staatskasse wurden den Ortschaften der Starostei Graudenz i. J. 1676³⁾, den Dörfern Montau und Kl. Sanskau i. J. 1765 zu theil⁴⁾. Der Dambruch vom 15. März 1765 bei Sartawitz und Gr. Sanskau, welcher auch das Amt Sartawitz in Mitleidenschaft zog, wurde ein Gegenstand des Streites zwischen den Interessenten. Eine dreitägige Berathung im Hof zu Sartawitz, zu welcher man 4 fremde Edelleute hinzuzog, blieb erfolglos, weil die eidlichen Aussagen über die Pflicht der Dammreparatur nicht übereinstimmten und die Niederungsdörfer dieselbe dem Amt Sartawitz, dieses wiederum der Starostei zuschoben. Man ging mit der Erklärung auseinander, dass derjenige den Damm wieder herstellen solle, der den meisten Schaden habe, und die Folge war, dass Niemand an die Arbeit schritt. Volle fünf Jahre blieb die Niederung den Ueberschwemmungen ausgesetzt, und erst zu St. Jacobi 1770 fingen die vereinigten Dorfschaften Montau, Sanskau, Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Brattwin, Poln. Westfahlen, Deutsch Westfahlen, Neunhufen und Gr. Sibsau mittelst eines 79 Ruthen langen Fangdammes den Strom wieder ein⁵⁾.

Nach den archivalischen Quellen ist die Niederung des jetzigen Schwetzer Kreises ganz oder theilweise in folgenden Jahren von Ueberschwemmungen heimgesucht worden:

1565 waren Brattwin und Westfahlen vom Wasser überfluthet, und das Vorwerk Westfahlen hatte 40 Haupt Rindvieh verloren⁶⁾.

1635 war Sibsau, 1640 Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kompagnie durch Ueberschwemmung zahlungsunfähig⁷⁾.

1) O. Dragass.

2) K. u. C. V. 1744 deutsch, 1740 polnisch.

3) Lengnich XIII. pag. 158.

4) L. de 1765.

5) B. W.

6) W. de 1565.

7) Gr. J.

1651 war der Weichseldamm bei Dragass an vier Stellen zerrissen¹⁾.
 1663 wird von einer Ueberschwemmung bei Neuenburg berichtet²⁾.
 1674 stand bei der Ueberschwemmung das Wasser in der Schwetzer Kirche drei Ellen hoch und vernichtete die Kirchenbücher³⁾.

1708 Ueberschwemmung bei Neuenburg⁴⁾ und 1725 ebendort Hochwasser im Sommer.

1713 Dambruch bei Sartawitz und Gr. Westfahlen am 8. August⁵⁾.

1736 Ueberschwemmung in Folge eines Wolkenbruchs⁶⁾.

1744 Ueberschwemmung von Kossowo und Christfelde⁷⁾.

1745 am 28. März die seit 1674 heftigste Ueberschwemmung von Schwetz. Das Wasser stand noch höher und gefährlicher als damals und beschädigte die Kirche sehr schwer⁸⁾.

1765 im März Dambruch bei Sanskau⁹⁾ und Sartawitz.

1772 neuer Dambruch bei Sartawitz¹⁰⁾.

1775 nochmaliger Dambruch ebendort¹¹⁾.

1780 Dambruch bei Lubin—Westfahlen¹²⁾.

1813 Ueberschwemmungen von Kossowo im September¹³⁾.

1816 2. Februar Ueberschwemmung von Schwetz¹⁴⁾.

Juden und Schotten.

Einen den Privilegien der kleinen Städte zuwiderlaufenden Hausirhandel trieben jüdische und schottische Krämer. Schon 1528¹⁵⁾ wurde gegen die ersteren, 1531¹⁶⁾ gegen die letzteren auf dem preussischen Landtage dieserhalb Klage geführt und die Contravenienten auf die städtischen Märkte, als die einzigen, gesetzlichen Handelsplätze verwiesen. Weil aber die Ritterschaft in der grösseren Unabhängigkeit von den kleinen Städten ihren Vortheil sah, so kam es niemals zu einer strengen Ausführung der vom Landtage oder gar vom Reichstage erlassenen Massregeln, und die preussischen Landstände beschäftigten sich in der

1) O. Dragass.

2) Chir. de 1737.

3) P. S.

4) Chir. de 1737.

5) B. W.

6) Chir. de 1737.

7) K. u. C. V.

8) P. S.

9) L. de 1765 u. B. W.

10), 11), 12) B. W.

13) K. und C. Dorfspapiere.

14) S. K. III.

15) Lengnich, I, 55.

16) Lengnich, I, 70.

Frist von 1528—1700 nicht weniger als 28 Male und stets ohne nachhaltigen Erfolg mit dieser Angelegenheit.

Die Städte Schwetz und Neuenburg wurden, soweit bekannt, von Juden garnicht aufgesucht und selbst eine blosser Notiz über das Vorhandensein derselben innerhalb oder in der Nähe der Ringmauern findet sich aus früherer Zeit nirgends. Aber in der Nachbarschaft von Neuenburg zu Bochlin war 1766 eine ganze Colonie von 47 Köpfen angesiedelt¹⁾ und 1773²⁾ ermittelte man zu Bellno 48, zu Bukowitz 36, zu Niedergruppe 11 und zu Linsk 14 Juden. Anders war es mit den Schotten, welche in Schwetz seit 1670³⁾, in Neuenburg seit 1559 nachweisbar sind⁴⁾ und die in der letzteren Stadt schliesslich in grösserer Zahl auftraten. Hier hatte man sich i. J. 1645 veranlasst gesehen, dieselben zum Besten der Stadtkasse mit 2 Mark poln. pro Monat zu besteuern, hob aber durch Raths- und Gemeindebeschluss vom 26. November 1654⁵⁾ diesen Beschluss (Laudum) wieder auf, wofür die in der Stadt wohnenden Büdner und Einwohner schottischer Nation („*possessionatores in Civitate Scotoni*“), sich verpflichteten, gleich den Bürgern von Neuenburg alle Lasten mitzutragen und nachbarlich in der Stadt zu leben. An der städtischen Verwaltung Theil zu nehmen, wurde ihnen nie gestattet; auch blieb ihr Gewerbe einer strengen städtischen Controlle unterworfen, wie wir einem gegen unerlaubten Handel i. J. 1660 erlassenen Edikt entnehmen⁶⁾.

Abschnitt B.

Die Zeit der preussischen Herrschaft.

Capitel I. Politische Geschichte.

Der Friede zu Oliva vom 3. Mai 1660, welcher den grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm als unabhängigen Herzog von Ostpreussen anerkannte, schuf durch die Lostrennung dieses Landes aus dem Lehnverbande der Krone Polen für den Regenten Brandenburgs und Ostpreussens eine Zwangslage, welche auf die Dauer unerträglich werden musste. Der nächste und jeder Zeit passirbare Verbindungsweg zwischen beiden Ländern führte von der Ostgrenze Kur-Brandenburgs nach Nebrau an der

1) Vis de 1766.

2) Fr. L.

3) S. J. I, 775—776.

4) N. A. 27, pag. 523.

5), 6) N. A. A. C.

Weichsel, dem westlichsten Punkte Ostpreussens, und ging demnach quer durch das polnische Pommerellen und somit durch ein nunmehr fremdes Land hindurch. Um dieser wichtigen Strasse jederzeit sicher zu sein, bemächtigte sich der Kurfürst noch i. J. 1660 der polnischen Weichselfähren „Nebrau—Neuenburg“ und „rothe Bude—Münsterwalde“, sowie des pommerellischen Ufers an denselben. Vermöge seiner Machtstellung blieb ihm und seinen Nachfolgern die werthvolle Acquisition erhalten, obschon der preussische Landtag und der polnische Reichstag in den Jahren 1660, 1661, 1667, 1668, 1669, 1671, 1674, 1676, 1696, 1697, 1699 und 1708¹⁾ wegen solcher Gewaltthat sich in ohnmächtigen Beschlüssen abmühten. Wie anders hatten sich die Verhältnisse des aufblühenden brandenburgischen Staates zur Krone Polen gestaltet! Im J. 1618²⁾ musste der Kurfürst von Brandenburg es sich gefallen lassen, dass sein geheimer Rath Hieronimus Elver und seine Diener auf der Neuenburger Strasse von Georg von Conopath überfallen und beraubt wurden; fünfzig Jahre später, i. J. 1668³⁾, passirte der grosse Kurfürst Pommerellen und zog „im Triumph“ durch Neuenburg.

Das Heranwachsen der Macht des preussischen Staates unter der genialen Leitung Friedrichs des Grossen und die gleichzeitig zunehmende Zerrüttung des polnischen Reiches ermöglichten i. J. 1772 die Annexion der zwischen Kur-Brandenburg und Ostpreussen liegenden Landestheile durch den preussischen Staat. Durch die damalige erste Theilung Polens wurden der Netzedistrikt und die drei Woywodschaften Preussens mit Ausnahme von Thorn und Danzig dem Königreich Preussen zugesprochen und damit das Band geschaffen, welches für den Zusammenhang Brandenburgs und Ostpreussens unentbehrlich war.

Die Pest, welche i. J. 1770 in der Türkei wüthete und sich auch in Polen gezeigt hatte, gab Anlass, zur Sicherung des Königreichs Preussen einen militärischen Kordon zu ziehen. Die preussischen Truppen wurden zu dem Zwecke aber nicht an der Landesgrenze, sondern in Pommerellen selber postirt, und der sie befehligende preussische Generalmajor von Belling hatte sein Hauptquartier 1770—1771 in Konitz aufgeschlagen⁴⁾. Die Sperrlinie ging zwischen Ossik und Ringkowken in einer Entfernung von nur 2 Meilen an Neuenburg vorüber⁵⁾. Alle Ortschaften des abgesperrten Distriktes, darunter das gesammte heutige Gebiet des Schwetzer Kreises, wurden zu Lieferungen für die Truppen herangezogen, die Kon-

1) Lengnich, Bd. VII, VIII und IX.

2) N. A. 35, pag. 420.

3) Chir. de 1737.

4) O.-Gruppe, Mischke u. a.

5) Chir. de 1737.

tributionen ordnungsmässig vertheilt und das Gelieferte quittirt und später bezahlt. Die Neuenburger mussten die am 6. Januar 1771 ausgeschriebene Fourage an den Major von Wolski nach Lobsens, den Roggen, 35 Schfl. und 5 Metzen aber nach Konitz abliefern; spätere Requisitionen waren nach Sibsau zu erledigen. An Geld wurde ihnen am 25. März 1771 in Graudenz die Summe von 268 Danz. Gld. 18 gr. ausgezahlt¹⁾. Die Ortschaftspapiere von Ober- und Niedergruppe und Mischke geben ein Bild von der Requisitionsweise des preussischen Militärs auf dem platten Lande; sie enthalten auch Beläge über Lieferungen an die polnischen Konföderirten in den Jahren 1769 und 1770²⁾.

1) N. A.

2) O. Ober- und Niedergruppe.

An polnische Konföderirte 26. Februar 1769, 36 Gld. für Fourage, 6 Gld. für Brod und Käse.
 „ „ „ 19. Juni 1769, 52 Gld. 6 gr. Kopfgeld, 10 Dukaten Contribution
 „ „ „ 20. Juni 1769, 20 Podw. Wagen-Salz von Schwetz nach Tüchel geführt; 2 Duk. 1 Gld. baar, 40 Sch. Hafer, 30 St. Brod, 27 Käse, 40 Pfd. Butter, 6 Fuder Heu genommen, 1 Hockling, 8 Gänse genommen, 8 Stück Pferde ausgetauscht, 1 Hemde und 12 Sättel genommen.

An pommerellische Konföderirte: Kopfgeld 201 Gld. 13 gr., 10 Schfl. Hafer, 2 Fuder Heu, $\frac{3}{4}$ Mehl, $\frac{1}{4}$ Erbsen, $\frac{1}{4}$ Gerstengrütze, $\frac{1}{4}$ Hirsengrütze, 5 Brode, 10 Pfd. Speck, 10 Pfd. Butter, 3 Säcke Häcksel, 2 Käse, 3 Mandel Eier, 2 Mandel Licht.

1769 16. December nach dem rothen Krüge geliefert: 23 Pfd. Rindfleisch, $\frac{1}{4}$ Schfl. Gerstengrütze, $\frac{1}{2}$ Schfl. fein Mehl, 4 Pfd. Butter.

1769 28. December, 4 Pfd. Heu, 20 Schfl. Hafer, 26 Schfl. Häcksel, $\frac{1}{4}$ Schfl. Hirsengrütze, 10 Schfl. Mehl, 23 Pfd. Rindfleisch, 24 Pfd. Butter, 2 Pfd. Käse, 3 Schinken, 2 Bratwürste, 4 Brode, $\frac{1}{2}$ Stein Pflaumen, 16 Hühner, 2 Gänse, 2 Pfd. Lichte, 17 Hemden.

1770 12. Januar, 21 Schfl. Hafer, 3 Fuder Heu, 3 Schfl. Mehl, $1\frac{3}{4}$ Schfl. Grütze, 23 Brode, 57 Pfd. Speck, 3 Stof Salz, 5 Fud. Holz, 20 Pfd. Rindfleisch, 42 Pfd. Butter, 12 Käse, 1 Achtel Pflaumen, $\frac{1}{8}$ Zwiebeln, $\frac{1}{4}$ Schfl. Erbsen, 20 Hemden an den Hof in Gruppe zu liefern und 4 Podwoden 6 Meilen.

O. Mischke:

1771 28. April, die Unkosten an die Konföderirten werden auf 554 Gld. und den Verlust von 6 Pferden, die Unkosten für Russen und Kosaken auf 2073 Gld. berechnet.

Bellingsche Pestcordon.

O. Ober- und Niedergruppe.

1771 6. Januar, Konitz, Generalmajor von Belling von der preuss. Cavallerie belegt Niedergruppe mit 2 monatl. Fourage und Brodverpflegung; 25 Schfl. $9\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 140 Bnd. Heu und 140 Bnd. Stroh sind sofort nach Schwetz an die Eskadron der Husaren des Major v. Lölhöfel, 7 Schfl. 15 Metzen Roggen ans Hauptquartier nach Conitz zu liefern.

1771 6. Januar, liefert Obergruppe laut Anweisung v. Bellings an Major Lölhöfel-Schwetz 17 Schfl. $15\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 100 Bnd. Heu, 100 Bnd. Stroh und 6 Schfl. $7\frac{1}{2}$ Metzen Roggen nach Conitz.

1771 12. Januar, Quittung über obiges Quantum, J. Hermann, Schwetz,

J. Kuntze, Lieutenant, Conitz.

In dieser Zeit der vorübergehenden Besetzung Pommerellens durch preussische Truppen, während der Jahre 1770 und 1771 liess König Friedrich der Grosse die Verhältnisse Westpreussens durch den Präsidenten von Domhardt zu Marienwerder im geheimen aufs eingehendste studiren und gleichzeitig nach eigenen Angaben das Verwaltungssystem für die zukünftige neue Provinz ausarbeiten und vorbereiten. Vermöge dieser Massnahmen vollzog sich die Annexion in friedlicher und für die Landesbewohner kaum empfindbarer Weise. Als bei der Publikation des Patentens vom 13. September 1772 die preussischen Truppen dem abziehenden polnischen Militär auf dem Fusse folgten und das Land für die Dauer besetzten, konnte an die Stelle der alten Landesregierung so gleich eine neue und geregelte Landesverwaltung treten.

Unter der preussischen Herrschaft genoss Pommerellen die ersehnte und während 350 Jahren vermisste staatliche Ordnung. Nur noch ein-

- 1771 10. Februar. Löhhöfel weist Niedergruppe zur Wiederholung der am 6. Januar aufgeg. und geleisteten Fourage und Brodgeld-Verpflegung an, d. d. Schwetz.
- 1771 21. Februar. Quittung über 6 Schfl. 8 Metzen Roggen pro März — ult. Mai. Kuntze, Conitz.
- 1771 21. Februar. Quittung über 18 Schfl. Hafer, 96 Bnd. Heu, 96 Bnd. Stroh. v. Löhhöfel, Schwetz.
- 1771 15. April. v. Olthoff, Conitz, desgl. zur Duplirung der früheren Quote.
- 1771 30. April. Quittung über 12 Schfl., 1 Metze Roggen pro Juni-September. Kuntze, Conitz.
- 1771 30. April. Quittung über 18 Schfl. Hafer, 96 Bnd. Heu, 96 Bnd. Stroh. Jähns, Hauptquartier Runowe.
- 1771 14. Juni. Quittung über 7 Schfl. 1 Metze Roggen, 18 Schfl. Hafer, 96 Bnd. Stroh, 96 Bnd. Heu. 1. August — ult. Sept. Jähns, Runowe.
- 1771 20. Juli. Quittung über 10 Schfl. 14 Metzen Roggen pro 1. October — ult. December. Major v. Eben, Camin.
- 1771 20. Juli. Quittung über 36 Schfl. Hafer, 192 Bnd. Heu, 192 Bnd. Stroh. Major v. Eben, Camin.
- 1771 7. und 8. October. Quittung über 10 Schfl. 14 Metzen Roggen, 36 Schfl. Hafer, 192 Bnd. Heu, 192 Bnd. Stroh. v. Normann, Cornet, Runowe.
- 1771 7. October. 3 monatl. Quantum an die Comp. v. Bellingschen Rgts. nach Camin geliefert, 51 Schfl. Hafer, 274 Bnd. Heu, 274 Bnd. Stroh.
- 1772 12. Januar. Durch Circular verkündet v. Belling, dass des Königs Majest. von Preussen ihm befohlen, den Bedarf der Truppen des Cordon auf den besetzten District zu reportiren und mit $7\frac{1}{2}$ Gulden pro posner Viertel neu Mass zu bezahlen. Niedergruppe soll $102\frac{1}{2}$ posner V. neu Mass = 174 Schfl. 8 Metzen liefern und thut dies 9. März 1772 im Hauptquartier Runowe.

Mischke.

- 1771 28. April. Die Unkosten an preussischen Podwoden, Heu, Korn und Stroh werden auf 1352 Gld.
die an die Konföderirten auf 554 „
berechnet; letztere nehmen auch 6 Stück Pferde mit.

Die Unkosten für Russen und Kosaken werden auf 2073 Gld. berechnet.

mal, durch die französische Invasion, wurde das Emporblühen des Landes aufgehalten.

Mit der Annäherung des siegreichen französischen Heeres im November des Jahres 1806 regte sich in der Bewohnerschaft der ehemals polnischen Landestheile die Hoffnung auf die Wiederherstellung Polens und führte in den polnischen Insurgenten dem Feinde zahlreiche Schaaren zu. Die Polen sammelten sich bei Bromberg und rückten unter dem General Komirowski nach Schwetz und Neuenburg vor. Der preussische Vicegouverneur von Danzig, General von Manstein, schickte ihnen Truppen entgegen, und ein Detachement derselben von 35 Pferden, unter dem Kommando des Lieutenant von Eickstädt, war Mitte Januar 1807 so glücklich, den feindlichen Trupp zwischen Ostrowitt und Pienouskowo zu überfallen und zurückzuschlagen¹⁾. Der General Komirowski wurde schwer verwundet und starb in Neuenburg, und die Insurgenten mussten sich behufs besserer Organisation zurückziehen. An ihre Spitze trat der berühmte General Dombrowski. Dieser operirte meist von Schwetz aus und ordnete u. A. im Februar 1807 die Plünderung des dem Herrn v. Gordon gehörigen Gutes Sibsau an, weil derselbe sich offen gegen Insurrektion erklärt hatte.

Ueber die Durchzüge französischer Truppen, welche in den Jahren 1806, 1807 und 1808 die Weichsel bei Neuenburg, Graudenz, Schwetz und Topolno überschritten, und über ihre enormen Requisitionen im Schwetzer Kreise geben uns die Ortsarchive vielfachen Aufschluss. Eine ausführliche Zusammenstellung aller Erpressung von 1806—1813 werden die Orts geschichten von Gr. Sibsau und Topolno bringen. Die Summa aller Lieferungen einschliesslich der polnischen Brandschatzung betrug ferner 1807—1808 für Dragass 98300 Gld. oder pro Morgen 190 Gld. 1 gr. 4 Pf., für Gellen 1806—1808 an legaler Kontribution, theils baar, theils in Naturalien 3778 Thlr., an illegaler Erpressung gleichzeitig 5729 Thlr.; für Obergruppe ergab die Gesamtrechnung am 14. November 1807 15366 Gld., für Niedergruppe 1. Mai 1807 7569 Gld. 4 gr. und am 14. November 1807 17962 Gld. 8 gr.²⁾. In den Jahren 1808—1812 mussten die Kreisortschaften regelmässige Zahlungen für den Unterhalt der französischen Truppen in den Festungen Glogau, Küstrin und Stettin aufbringen³⁾. Ueber die meisten Requisitionen waren Quittungen ausgestellt, und diese dienten als Grundlage für die Staatsentschädigung, welche nach dem Vergütungsedikt vom 19. December 1812⁴⁾ den Ort-

1) Schmidt, Geschichte des Kr. Stuhm p. 81 und Kretschmer, Friedrich Wilhelm III. Thl. I p. 465.

2) O. Dragass, Gellen, Ober- und Niedergruppe.

3) O. Kossowo und Christfelde, O. Obergruppe, D. Kl. Zappeln II.

4) O. Sibsau.

schaften zu sehr geringen Sätzen, anfänglich in Lieferungsscheinen, dann in Staatsschuldscheinen zu theil wurde¹⁾. Die letzten Kontributionen wurden von den Trümmern des aus Russland heimkehrenden französischen Heeres i. J. 1813 erhoben. Im Januar jenes Jahres errichteten dieselben ein Lazareth in Neuenburg und der Vicekönig von Italien, Eugen Beauharnais, hatte selber einige Zeit sein Hauptquartier in Koncziz aufgeschlagen. Bald verliessen aber die marschfähigen Franzosen die Stadt unter Hinterlassung ihrer Kranken. Dem Gebiet des Schwetzer Kreises wurde es damit frühzeitig möglich, dem Vaterlande seine letzte Kraft zur Wiedererlangung der Freiheit zur Verfügung zu stellen, und man that dies, wie die Ortspapiere beweisen, mit grösster Opferwilligkeit. — Die Segnungen der vereinten Anstrengungen der gesammten deutschen Lande blieben auch für Pommerellen nicht aus, aber Land und Städte waren in ihrem Wohlstande soweit ruiniert, dass es einer 20jährigen Ruhe und einer weisen staatlichen Leitung bedurfte, ehe eine Epoche eines allgemeinen und dauernden Emporblühens begann.

Capitel II. Die Landesverwaltung.

a. Die Besitzergreifung des Landes durch Preussen und die mit derselben verbundenen Massnahmen²⁾.

Nachdem König Friedrich II. schon i. J. 1771 vom Kammerpräsidenten von Domhardt zu Marienwerder im geheimen Nachweise über die voraussichtlichen Erträge Pommerellens eingefordert und den Bericht mit einem eigenhändigen Entwurf über die zukünftigen Regierungsgrundsätze der polnischen Landestheile beantwortet hatte, stellte er bei seiner Anwesenheit zu Marienwerder im Juni 1772 demselben Beamten eine ausführliche Instruction zu. Die hauptsächlichsten Grundsätze, nach welchen die bestehenden Zustände abgeändert werden sollten, waren:

1. Herstellung völliger Parität von Katholiken und Lutheranern, Duldung der Mennoniten und allmälige Entfernung der zahlreichen Betteljuden.
2. Vorbereitungen zu deutscher Kolonisation und Heranziehung von Dissidenten.
3. Einziehung aller königlichen und geistlichen Güter, — letztere gegen Entschädigung.
4. Besserung der Stellung der Hintersassen.

¹⁾ O. K. u. C. — I. J. 1818 wurden von Kossowo 1859 Thlr. in Lieferungsscheinen behufs Umschreibung in Staatsschuldscheinen der Intendantur in Schwetz eingeliefert. Es kamen darauf 962 Thlr. unter die 18 Nachbarn zur Vertheilung.

²⁾ Vergl. Lippe — Weissenfeld „Westpreussen unter Friedrich dem Grossen“ und Beheim-Schwarzbach „Hohenzollernsche Kolonisation.“

Ebenfalls schon im Sommer des Jahres 1772 war Johann Rembert Roden im geheimen vom Könige beauftragt, in den neuen Landestheilen sofort nach der Besitzergreifung eine ausführliche Katastrirung zu beginnen, welche für die künftige Besteuerung und Kolonisirung den nöthigen Anhalt geben sollte. Diese umfangreiche Arbeit wurde von ihm am 22. September 1772 begonnen und am 29. April 1773 beendet. Die Kommission, an deren Spitze Roden stand, setzte sich zusammen aus 2 Kammerdirectoren, 1 Vice-Kammerdirector, 6 Kriegs- und Domainenräthen, 2 Landräthen und einer entsprechenden Zahl speciell vereideter Oekonomiebeamter, Dolmetscher, Sekretaire und Kopisten. Alle Kaufbriefe, Privilegien, Dokumente, Karten und Vermessungsregister, auch Wirthschaftsrechnungen und Schlossquittungsbücher waren vorzulegen; jeder einzelne Ort war zu besichtigen und jeder Besitzer und Bauer zu Protokoll zu vernehmen. Roden stellte 50 General- und 131 Spezialpunkte auf und lieferte durch seine Erhebungen ein äusserst ausführliches, noch jetzt erhaltenes Material¹⁾. In welchem allgemeinen Zustande sich

1)

Gesamtresultat der

	Landesaufnahme im Kreise Schwetz.	sämmtliche ländliche Ortschaften.	Schwetz.	Neuenburg
1.	Vorwerkshufen und Morgen . . .	980 Hf. 38 Mrg.	—	—
2.	Bäuerliche Hufen und Morgen . .	2202 „ 58 „	84 Hufen	71 Hufen
3.	Haushaltungen	4780	412	278
4.	Bewohner	22536	1630	1079
5.	Katholiken	7193	—	—
6.	Lutheraner	6370	—	—
*7.	Mennoniten	117	—	—
8.	Juden	109	—	—
9.	Gespannhaltende Wirthe	2073	—	—
unter	Freischulzen, Kölmer u. Lehn männer	62	—	—
9	Bäuerliche Pächter	1640	—	—
sind	Gärtnerpächter	370	—	—
10.	Eigenkätbner	458	—	—
11.	Instleute	1981	—	—
12.	Knechte	1233	14	23
13.	Mägde	1113	114	62
14.	Jungen	436	39	22
15.	Handwerker	309	47 Gesellen	18 Gesellen
16.	Gewerbetreibende	240	—	—
17.	Geistliche	17	—	—
18.	Lehrer	50	—	—
19.	Pferde	5612	180	150
20.	Füllen	334	20	15
21.	Ochsen	4892	20	15

*) Offenbar ist die Mehrzahl der Mennoniten zu den Lutheranern gerechnet worden.

aber damals das Land befunden hat, schildert uns ein amtlicher Bericht über den Netzedistrikt vom J. 1773 als Bild des Ganzen in treffender Weise:

„Das Land ist wüst und leer, die Viehracen sind schlecht und entartet, das Ackergeräth höchst unvollkommen, bis auf die Pflugschaar ohne alles Eisen, die Aecker ausgesogen, voller Unkraut und Steine, die Wiesen versumpft, die Wälder, um nur das Holz zu verkaufen, unordentlich ausgehauen und gelichtet. Die alten festen Städte, Schlösser genannt, liegen in Schutt und Trümmern, ebenso die meisten kleinen Städte und Dörfer. Die meisten der vorhandenen Wohnungen scheinen kaum geeignet, menschlichen Wesen zum Aufenthalt zu dienen; die roheste Kunst, der ungebildetste Geschmack, die ärmlichsten Mittel haben aus Lehm und Stroh elende Hütten zusammengestellt. Durch unaufhörliche Kriege und Fehden der vergangenen Jahrhunderte, durch Feuersbrünste und Seuchen, durch die mangelhafte Verwaltung ist das Land entvölkert und entsittlicht. Die Justizpflege liegt ebenso im Argen, wie die Verwaltung. Der Bauernstand ist ganz verkommen. Ein Bürgerstand existirt garnicht. Wald und Sumpf nehmen die Stätten ein, wo vordem, nach den noch jetzt vorhandenen altgermanischen Begräbnissplätzen zu urtheilen, eine zahlreiche Bevölkerung Platz gefunden hatte.“

So war das Land beschaffen, das Friedrich der Grosse am 13. September 1772 in Besitz nahm und dem er durch Entschliessung vom 31. Januar 1773 den Namen „Westpreussen“ verlieh. In unermüdlicher Weise und mit unerschöpflicher Geduld widmete der grosse König sich der schönen Aufgabe, die neue Provinz zu cultiviren und ihren Wohlstand zu heben. Seine Hilfsmittel waren die Gnadengeschenke der

Gesamtergebnis der

	Landesaufnahme im Kreise Schwetz.	sämmtliche ländliche Ortschaften.	Schwetz.	Neuenburg
22.	Kühe	7298	320	260
23.	Jungvieh	3104	70	60
24.	Schafe	19248	100	70
25.	Ziegen	12	—	—
26.	Schweine	5542	400	320
	Weizen	707 $\frac{1}{2}$	50	40
	Roggen	25448 $\frac{1}{2}$	360	300
	Gerste	8871 $\frac{1}{2}$	360	300
	Hafer	7925 $\frac{1}{2}$	200	170
27.	Erbsen	2037 $\frac{1}{2}$	40	35
Aus-	Buchweizen	1479	—	—
saat.	Lein	467 $\frac{5}{16}$	30	24
	Rübsen	13 $\frac{5}{16}$	—	—
28.	Heuertrag (4 sp. Fuder)	3897 $\frac{1}{2}$	300	250

Rechtsgleichheit, der Religionsgleichheit, der Aufhebung der Leibeigenschaft mit Ermässigung der Robotten, im Anschluss aber daran die Kolonisation deutscher Elemente und Geldunterstützungen zum Bau evangelischer Kirchen und Schulen, zur Anstellung von Lehrern, zum Wiederaufbau der Städte und zu Meliorationen und Förderungen des Landbaues.

b. Verwaltung¹⁾.

Bei der Okkupation wurden alle bestehenden Staatsämter und Gerichte aufgehoben und die drei preussischen Woywodschaften nebst den Aemtern Marienwerder und Riesenburg durch Patent vom 13. November 1772 unter einer Behörde, der sogenannten „Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder“ vereinigt. An Stelle dieses Namens trat im J. 1773 die Bezeichnung „westpreussische Regierung“, und die Funktion derselben umfasste die Landesverwaltung, das Konsistorium und die eigentliche Gerichtsbarkeit. In diesem Kammerdepartement wurden sieben Kreise eingerichtet, welche von je einem Landrath verwaltet wurden und Gerichtsbarkeit, Post und Sanitätspolizei erhielten. Die Starostei Schwetz kam zum Kreise Konitz, die Starostei Neuenburg und die zum Dirschauer Gebiet gehörigen Ortschaften des Schwetzer Kreises zum Kreise Stargard, endlich die sechs zur Starostei Graudenz gehörigen Niederungsdörfer zum Kreise Kulm. Jeder Kreis wurde behufs Verwaltung der königlichen Güter in Domainenämter oder, wenn deren Beamte nicht gleichzeitig Vorwerkspächter waren, in sogenannte Domainen-Intendanturen eingetheilt, denen später Jurisdiktion beigelegt wurde. Nach dem Eingange des Domainenrentamtes Jaschinnitz (zwischen 1783 und 1789) umfasste die Domaine-Intendantur Schwetz die alte gleichnamige Starostei und ging weit über die jetzigen Kreisgrenzen hinaus. Man zählte 1789²⁾ in ihrem Bezirk an königlichen Liegenschaften 9 Zeitpachtvorwerke, 7 vererbpachtete Oerter, 93 Dörfer und kleinere Ortschaften mit 1242 Feuerstellen, ferner 332 adlige Güter, Dörfer und einzelne Ortschaften mit 3783 Feuerstellen. Das Domainenrentamt Neuenburg, dessen Sitz alsbald von Neuenburg nach dem Amt Konschitz verlegt wurde, und welches auch das eingegangene Amt Komorsk in sich schloss, umfasste gleichzeitig an königlichen Ortschaften 3 Vorwerke, 45 Dörfer, kölmische Güter, einzeln belegene Mühlen, Krüge und Pustkowien mit 576 Feuerstellen, ausserdem 155 adlige Güter, Vorwerke, Dörfer und Neusassereien mit 1608 Feuerstellen. Der erwähnte Antheil des Kulmer Kreises gehörte zur Intendantur Graudenz.

1) Vergl. Töppen, historisch-comparat. Geographie. Lippe-Weissenfeld. Beheim-Schwarzbuch u. a.

2) G. 1789.

Durch die Kreiseintheilung vom 30. April 1815, welche nach dem Prinzip ausgeführt wurde, dass die Eingesessenen in der Regel nicht weiter als zwei bis drei Meilen vom Sitz der Kreisbehörde entfernt sein, und dass die Bewohnerzahl in den Grenzen zwischen 20000 und 36000 Seelen bemessen werden sollte, wurde die Stadt Schwetz am 24. Mai 1818 zum Sitze einer besonderen Kreisbehörde erhoben. Das Gebiet des Schwetzer Kreises setzte sich zusammen aus der Intendantur Schwetz, dem Amt Neuenburg excl. Lalkau und Pienonskowo, den 6 zur Intendantur Graudenz gehörigen Niederungsortschaften, den Städten Neuenburg und Schwetz und 98 adligen Gütern. Noch im J. 1854 gab es zu Schwetz und Neuenburg sogenannte Rentämter, welche an die Stelle der Intendantur und des Domainenrentamtes getreten waren¹⁾.

Der Kreislandrath wurde ursprünglich vom Könige ohne Zuziehung des Adels ernannt. Durch königliche Kabinettsordre vom 27. Februar und 10. April 1787 wurde aber der Ritterschaft Westpreussens die Erlaubniss ertheilt, bei entstehenden Vakanzen die Landräthe aus ihrer Mitte zu wählen, die alsdann vom Oberexaminations-Kollegium zu Berlin zu prüfen und vom Könige zu bestätigen waren. Auch durfte der angesessene Adel aus seiner Mitte einen Kreisdeputirten als Vertreter des Landraths wählen. Endlich wurde ihm gestattet, unter dem Vorsitze des Landrathes Kreisversammlungen abzuhalten, in welchen er betreffs der ländlichen Polizei, der Feuersozietät, des Kredites und s. w. berathen und bis auf höhere Genehmigung beschliessen durfte. Diese Berechtigungen blieben bis zur Einführung der neuen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im wesentlichen bestehen.

c. Justiz²⁾.

Bei der Besitznahme des Landes wurden sämtliche bestehenden Gerichte aufgehoben und das Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder eingerichtet, dem 6 Landvogteigerichte untergeordnet waren. Für den landrätthlichen Kreis Konitz war das Konitzer, für die Kreise Dirschau und Stargardt das Stargardter Gericht zuständig. Die Kompetenz der Landvogteigerichte umfasste die Personalsachen der Eximirten und die Realsachen adliger Güter. Durch das Justizreglement vom 3. Dezember 1781 wurden aber die Landvogteigerichte aufgehoben und der Gerichtsbezirk Stargardt der „westpreussischen Regierung zu Marienwerder“, der Gerichtsbezirk Konitz dem „Hofgericht zu Bromberg“ zugetheilt. Diese Departements wurden zur Aufsicht der Untergerichte, nämlich der Domainen-

1) Töppen, Geographie pag. 386.

2) Vergl. Töppen, Geographie: Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft; Goldbeck, Topographie von 1789.

Justizämter, der Land- und Stadt- und der Patrimonialgerichte, in Kriegsjustiz-Kommissions-Bezirke eingetheilt, welche von Justizräthen kontrollirt wurden. Diese Bezirke wurden später aufgehoben, der Schwetzer Bezirk in der Zeit von 1831—1835¹⁾, und die Obliegenheiten an Kreis-Justizräthe gegeben, deren jeder für einen landrätthlichen Kreis zuständig war.

Als Untergerichte wurden die Domainen-Justizämter geschaffen, welche aber in unbemittelten Städten wie Neuenburg und Schwetz frühzeitig mit der städtischen Gerichtsbarkeit zu sogenannten Land- und Stadtgerichten vereinigt wurden und z. B. Amt und Stadt Neuenburg sowie Amt und Stadt Schwetz verbanden.

Die Gerichtsbarkeit des Adels über seine Hintersassen führte ferner in Folge der Justizreform von 1781 zur Einrichtung von Kreis-Patrimonialgerichten, nachdem es gestattet war, diese Justiz durch einen von mehreren Berechtigten angestellten Justiziar ausüben zu lassen. Der Adel des Schwetzer Kreises hatte sich zu diesem Zweck mit dem königlichen Gericht geeinigt und bereits vor 1789²⁾ ein combinirtes königliches und adliges Kreis-Justizariat gegründet, welches bis gegen Ende der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts bestanden hat³⁾.

Der Sturm von 1848 beseitigte die letzte Rechtsungleichheit. Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 fielen die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit zugleich mit dem besonderen Gerichtsstande des Adels und der Rittergutsbesitzer fort. Unter dem Tribunal zu Königsberg stand nunmehr das Oberlandesgericht zu Marienwerder (später Appellationsgericht genannt), und unter diesem die Kreisgerichte, die sich an die landrätthlichen Kreise anschlossen. Für den Schwetzer Kreis wurde Schwetz der Sitz desselben, während Neuenburg eine Deputation und 1854 eine Kommission erhielt.

d. Steuerwesen.

Westpreussen wurde von Friedrich dem Grossen in steuerrätthliche Kreise eingetheilt, welche ein bis zwei landrätthliche Kreise umfassten. Die Steuereinnahmer standen unter der Aufsicht des Landrathes, erhoben die Steuern auf allen adligen und königlichen Gütern und lieferten sie an die königliche Kriegskasse der Regierung ab. Schwetz und Neuenburg bildeten besondere steuerrätthliche Kreise.

In den Städten erhob man eine Accise, auf dem Lande eine Kontribution, welche nach der Rodenschen Landesaufnahme festgesetzt wurde und die für die geistlichen Güter 50%, für die Edelleute 25%, für die

1) Töppen, Geogr. pag. 388.

2) G. 1789.

3) Töppen, Geographie pag. 390.

Bauern $33\frac{1}{3}\%$ des Nettos nach Abzug aller Zinsen, Dienste und Lasten betrug¹⁾. Andere Revenüen flossen dem Staat aus den königlichen Aemtern und Forsten, dem Salzmonopol, den Zöllen, Durchgangs-, Schleusengeldern, der Post, den Stempel- und Kartengeldern zu. Die Regie trat für die ersten 12 Jahre nach der Annexion nicht in Kraft²⁾.

e. Heerwesen.

Die neuen Landestheile erhielten sogleich das Kantonreglement der alten Provinzen³⁾. Auch mussten sie die bei Truppenmärschen und Festungsbauten unerlässlichen Kontributionen in Naturalien und Geld aufbringen, resp. die erforderlichen Arbeiter und Vorspanne leisten. Die Anforderungen waren äusserst mässig; über ihre Höhe geben uns die Quittungsbücher von Ober- und Niedergruppe, Jeziorken, Kossowo, Christfelde, Gr. und Kl. Zappeln zahlreiche Vermerke⁴⁾.

1) Lippe-Weissenfeld, Westpreussen pag. 67.

2) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisation pag. 415.

3) Die grupper Dorfspapiere enthalten folgendes Edict vom 8. Januar 1788 betreffs Anhaltung und Verfolgung der Deserteure: Kein Soldat passirt ohne Pass. Entläuft ein Soldat, so wird die Sturmglocke $\frac{1}{4}$ Stunde lang von Ort zu Ort mit Anschlagen des Klöpfels auf einer Seite geläutet, Pässe besetzt. Pferde für Nachsetzende à 12 Gr. pro Meile bereit gehalten und wenn Deserteure eingefangen, durch Tücher von den Kirchthürmen anzuzeigen. Abliefern gegen 6—12 Thlr. Prämie. Wer hierbei Beihülfe verweigert und unterlässt, 15 Spezies Dukaten oder 1 Monat Festungsarbeit Strafe. Vorsatz harte Freiheitsstrafen.

4) Obergruppe: 1775 sind 10 Pferde vom Regiment von Alvensleben auf Grasung, ferner 74 Pferde dito gegen eine königl. Taxe von 4 Gld. pro Pferd und Monat.

Kl. Zappeln: 1778 Festungszuschuss für die Bauern von 30 Thlr. Kontribution = 7 Thlr. 36 Gr. 12 Pf.: für den Eigenthumsherrn von 70 Thlr. Dominalzins = 17 Thlr. 25 Gr. 10 Pf.

Kossowo und Christfelde: 1780 und 1781 Truppeneinzüge. Die von Uesdomschen Husaren requiriren Lagerstroh und Vorspann.

Für den Prinz von Preussen werden 26 gute Vorspannpferde nach Golluschütz gestellt. 1781 Pferde vom Thunschen Regiment auf Grasung.

Ober-Gruppe erhält 1783, 28. Mai, 16 Wagenpferde und 6 Reitpferde auf Grasungsstation.

Nieder-Gruppe erhält 1783, 28. Mai, 26 Wagenpferde und 6 Reitpferde auf Grasungsstation.

Gr. Zappeln: Festungsgeld (für den Bau der Festung Graudenz). 1783/84 6 Thlr. 46 Gr. 9 Pf. Festungszuschuss 1785 8 Thlr. 58 Gr. 8 Pf.; 1786/87 = 3 Thlr. 19 Gr. 5 Pf.; 1787/88 = 7 Thlr. 87 Gr. 9 Pf.; 1788/89 = 4 Thlr. 73 Gr. 8 Pf.; 1790/91 = 2 Thlr. 9 Gr. 7 Pf.

Ober- und Niedergruppe hatten 1787 4 Wochen lang 8 Mann zum Festungsbau Graudenz stellen müssen und repartiren die Kosten (jeder kostete pro Woche 3 Gld. 25 Gr.).

Jeziorken: 1776, 1781 und 1787, Quittungen des „Kreisausreuters“ über die Fortifikations-Wagengelder und Festungsarbeiter.

Kl. Zappeln: 1800. Das Regiment „von Langen“ auf dem Marsch zur Revue nach Mockrau requirirt 8 Vorlegepferde für $1\frac{1}{2}$ Meilen unentgeltlich.

Die unglückliche Zeit der französischen Invasion begründete die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung des Wehrsystems und führte zur allgemeinen Wehrpflicht vom Jahre 1814.

f. Kirchen, Klöster und Schulen.

Bei der preussischen Besizergreifung wurden sämmtliche geistliche Güter gegen eine Entschädigung, welche man den augenblicklichen Inhabern zahlte, vom Staate eingezogen, und lediglich die Dorfspfarren und die Kirchen der kleinen Städte verblieben auf dem alten Fusse¹⁾ bestehen. Gleichzeitig erhielt dieser Theil der ehemaligen Kirchenprovinz Kujavien einen apostolischen Delegaten zum geistlichen Oberhirten, bis die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 die früher leslauschen Dekanate Schwetz und Neuenburg der Diöcese Kulm zulegte. Um diese Zeit erfolgte auch die Verlegung der bischöflichen Residenz von Kulm nach Pelpin.

Die Dekanate Schwetz und Neuenburg umfassen gegenwärtig²⁾:

Schwetz.	Neuenburg.
1. Gr. Byslaw (Kreis Tuchel.)	1. Barloszno (Kr. Stargardt).
2. Poln. Czekeyn (Kreis Tuchel.)	2. Kirchenjahn (Kr. Marienwerder)
3. Dritschmin.	3. Gr. Kommorsk.
4. Grutschno.	4. Lalkau (Kreis Marienwerder).
5. Heinrichsdorf.	5. Gr. Lubin.
6. Jezewo.	6. Neuenburg.
7. Poln. Lonk.	7. Osiek (Kr. Stargardt).
8. Lubiewo.	8. Pienonskowo (Kr. Marienwerder).
9. Niewieschin.	9. Gr. Plochoczyn.
10. Osche.	10. Gr. Sibsau.
11. Gr. Schliewitz (Kr. Tuchel.)	11. Skurz (Kreis Stargardt).
12. Schwekatowo.	
13. Schwetz.	
14. <u>Schirotzken.</u>	
15. Topolno.	

Die Klöster bestanden unter der Regierung Friedrichs II. und Friedrich Wilhelm II. fort. Erst das Edikt vom 30. October 1810³⁾ ordnete die Einziehung sämmtlicher Klostergüter an. Die Klöster wurden inventarisirt, und man verbot die Aufnahme von Novizen, so dass das Kloster zu Neuenburg vor 1835, das zu Schwetz im Mai 1816 (nach Töppen 1823), das zu Topolno i. J. 1810 ausstarb.

1) Lippe-Weissenfeld; Westpreussen.

2) Schematismus des Bisthums Kulm. 1867.

3) Jakobson-Ledebur II. pag. 50.

Die Lutheraner erhielten durch Friedrich den Grossen die ersehnte Gleichstellung mit den Katholiken, und es wurden ihnen die Mittel zur Errichtung von Kirchspielen in Neuenburg, Schwetz und Jaschinnitz gewährt. Das ehemalige Pommerellen erhielt 1772 zwei geistliche Inspektionen, eine zu Konitz und die zweite zu Schöneck. In der Zeit von 1820—1834 wurde Neuenburg der Superintendentur Marienwerder, Schwetz und Jaschinnitz, ehemals zu Konitz gehörig, der Superintendentur Kulm zugelegt. Durch Kabinettsordre vom 19. Mai 1856 wurde eine neue Superintendentur Schwetz für den gleichnamigen Kreis gegründet¹⁾. Die Kirchspiele Bukowitz, Osche und Gruppe verdanken ihre Entstehung der neueren Zeit.

Das Schulwesen, welches i. J. 1772 im Schwetzer Kreise eigentlich nur dem Namen nach existirte, erfuhr durch Friedrich II. eine völlige Umwandlung. Auf den königlichen Dörfern wurde für die Anlage von Landschulen Sorge getragen, die Stellen mit deutschen Schulmeistern besetzt und mit einem Magdeburgischen Morgen Gartenland, 24 Fuder Holz aus der königlichen Forst und dem für damalige Zeiten sehr ansehnlichen Gehalte von 60 Thlr. jährlich dotirt²⁾. Schwetz und Neuenburg erhielten ebenfalls Schullehrer mit königlichem Gehalt, und in letzterer Stadt wurde das Schulhaus auf königliche Kosten erbaut³⁾. Im Schwetzer Amt wurden durch Regierungsverfügung vom 29. Mai 1776⁴⁾ 3 evangelische deutsche und 5 katholische deutsche Schullehrer angesetzt, denen die betreffenden Ortschaften eine Dienstwohnung und das erwähnte Ackerstück gewähren mussten. Eine zweite Regierungsverfügung vom 16. September 1776 bestimmte ferner, dass die Landschulen von allen Kindern im Alter von 5 bis 13 Jahren besucht werden sollten, wofür die Lehrer, Vormünder, Pathen, Prediger und Kirchenvorsteher zu sorgen hatten. Ausserdem musste der Schulmeister mit den erwachsenen Personen des Dorfes Sonntags eine Wiederholungsstunde abhalten. Dem Adel gegenüber konnte König Friedrich seine Wünsche betreffs Schulanlagen nur durch Ermahnungen kundthun, welche er durch Präsident von Domhardt ertheilen liess.

g. Gemeindewesen.

Die städtische Verwaltung vereinfachte sich zu preussischer Zeit sehr wesentlich. In Neuenburg wurde frühzeitig in der bereits erwähnten Weise die Gerichtsbarkeit vom Staate übernommen und auch von den ehemaligen städtischen Verwaltungsgeschäften gingen viele an den königlichen

1) Töppen, Geogr. pag. 372, 374, 375.

2) Lippe-Weissenfeld pag. 76

3) G. 1789.

4) S. K. I.

Acciseeinnehmer über. Bürgermeister und Rath blieben aber als oberste Behörde bestehen. Das Besitzergreifungspatent vom 13. September 1772 wurde in der Versammlung der drei Ordnungen am 19. September verlesen und gleichzeitig 2 Bürgermeister und ein Syndikus zur Huldigung in Marienburg am 27. September deputirt. „Hiernach verging kein Tag, welcher nicht königliche Kommissarien brachte, die in der Stadt und im Kloster die Bewohnerzahl feststellten, Vieh und Geflügel aufschrieben, nach Tabak, Danziger Salz, fremden Weinen, namentlich ungarischen und spanischen, Suche hielten, die jährlichen Einnahmen des Klosters erfragten etc. . . . 1773 trafen Feldmesser ein, welche die Ländereien vermessen und darnach die Grundabgaben regulirten. Wer verreiste, musste seinen Wohnsitz nachweisen; Leute ohne festen Aufenthalt wurden nicht geduldet“¹⁾.

Die Verordnung der Kammer zu Marienwerder vom 8. Septbr. 1772 regelte die Functionen des königlichen Acciseeinnehmers. Derselbe wurde alleiniger Verkäufer von gestempelten Spielkarten und weissem Papier, ertheilte für öffentliche Vergnügungen, für das Schlachten von Vieh, für die Einfuhr von Getreide in die Stadt, für die Anfuhr von Holz aus der Forst die erforderliche Concession und nahm sämtliche Zahlungen in Empfang. Gleichzeitig mit preussischer Münze, Mass und Gewicht wurde auch das Salzmonopol eingeführt, und auf Verlangen des königlichen Salzfactors ein Böttchermeister zur Anfertigung der Salzfüsser besonders vereidigt. Die Regulirung der Brod- und Biertaxe und die Controlle der Innungen verblieb der Stadtverwaltung.

Das Gemeindewesen der Dörfer wurde durch die Dorfsordnung vom 3. November 1780 geregelt. Am 24. April 1783²⁾ wurde den sämtlichen Schulzen des Schwetzer und Iasiniecer Domainen-Justiz-Amtes die Aufnahme von Contracten, Inventuren und Erbtheilungen untersagt. Verkäufe von Immobilien geschahen in Dragass³⁾ aber noch i. J. 1796 vor dem Schulzen und der Nachbarschaft. Polizeistrafen für unterlassene oder schlechte Schornsteinreinigung, für Verspätung auf der Schulzenkür, unbefugte Ladung ins Schulzenamt, verklebte Scheiben in den Laternen wurden in Niedergruppe noch 1824⁴⁾ (meistens mit 1 Stof Branntwein) bestraft.

h. Grundbesitz und Bevölkerung.

Friedrich der Grosse machte die Starosteigüter und die geistlichen Güter sämtlich zu preussischem Staatsbesitz und entschädigte ihre augen-

1) Chir. de 1773.

2) O. Kossowo und Christfelde.

3) O. Dragass.

4) O. Nieder-Gruppe.

blicklichen Nutzniesser durch Geldzahlungen. Alle adligen Ortschaften wurden auf den Fuss der alten Landestheile gesetzt. Die Rodensche Landesaufnahme ergab im Gebiet des jetzigen Schwetzer Kreises 16 königliche Güter, 9 dito Mühlen, 41 dito Dörfer, 49 dito Neusassereien und 21 geistliche Güter¹⁾. Alle übrigen Ortschaften waren adlig. Um den Werth der Staatsgüter kennen zu lernen, wurden dieselben zunächst ein Jahr in Administration genommen und dann verpachtet. Im Schwetzer Kreise wurden aber keine königlichen Domainen geschaffen, sondern die Besitzungen soweit es sich thun liess vererbpachtet, wobei denselben in der Regel die Qualität eines adligen Gutes beigelegt wurde. Diese Vererbpachtungen gelangen aber nur allmählich und konnten meist erst nach dem Erlöschen älterer Anrechte durchgeführt werden. Es wurden in Erbpacht ausgegeben, resp. gegen eine dauernde Grundsteuer verkauft: Glugowko Milcherei (i. J. 1803), Groddeck (am 7. August 1794), Neu Jaschinnitz, Jezewo (vor 1789), Konschitz (1826), Koschellitz (vor 1789), Lipnitz (26. März 1777), Luskowo (1824), Marienhöhe (29. März 1804), Morsk (25. Nov. 1791), Psalteristen-Micherei (vor 1789), Vorwerk Sanskau (vor 1789), Schirolawek (17. August 1804), Sulnowo (vor 1789), Supponin (war ein Erbpachtsgut bis zum 31. August 1792) Wiersch (2. Juni 1780).

Die Flächen an Forstland, welche die preussische Regierung im Schwetzer Kreise in Besitz nahm, waren sehr bedeutend. Die barbarische

1) Es waren dies:

1. die 16 Güter: Glugowko Milcherei, Groddeck, Neu-Jaschinnitz, Konschitz, Luskowo, Marienhöhe, Morsk, Poledno, Roszanno, Vorwerk Sanskau, Schirolawek, Gr. Sibsau, Sternbach, Sulnowo, Supponin, Wiersch.

2. die 9 Mühlen: Heide-Mühle, Jaschinnitz-Mühle, Klinger-Mühle, Krangel-Mühle, Rischke-Mühle, Sauer-Mühle, Sprindt-Mühle, Suchauer-Mühle, Surawer-Mühle.

3. die 41 Dörfer: Blonschmin, Brattwin, Bresin, Dragass, Dritschmin, Dworzisko, Ehrental, Gatzki, Glugowko, Groddeck, Heinrichsdorf, Alt-Jaschinnitz, Jungen, Jungensand, Kommerau, Lippink, Lnianno, Lonsk, Gr. Lubin mit Kompagnie, Kl. Lubin, Luskowo, Miedsno, Montau, Neuenburg-Fischerei, Neunhufen, Osche, Roczanno, Gr. Sanskau, Kl. Sanskau, Schirolaw, Schrotzken, Schönau, Gr. Sibsau, Kl. Sibsau, Sprindt, Treul, Unterberg, Wentfin, Dt. Westfahlen, Poln. Westfahlen, Wintersdorf.

4. die 49 Neusassereien: Altfluss, Althütte, Bankauer-Mühle-Krug, Bieschewo, Blissawen, Dembowo, Dubiellno, Espenhöhe (Oschin und Glodowo), Gaidowko, Gorzalomost, Grabowabuchta, Grabowagurra, Groddeczek, Grüneck, Grzybeck, Hammer, Jaschinnitz, Jäschiersk, Jezewnitz, Karczemken, Konschütz-Kniatek, Koslinka, Kottowken, Kurpischewo, Laski, Lonskipiec, Mittelhütte, Montassek, Mukrz, Okarpiec, Oskipiec, Pruski, Redschitz, Rosachatka, Rudzinnek, Sadrosch, Sandsee, Schukai, Sdroje, Skurzijewo, Sobbin, Suchom, Treul-Neusasserei, Wierschlass, Wimislowo, Wontrobowo, Zabiak, Zielonka, Zomschitz.

5. die 21 geistlichen Güter: Czellenczin Antheil, Grabowko, Grabowo, Grutschno, Jezewo, Kapituls mit Psalteristen, Gr. Komorsk, Kl. Komorsk, Koselitz, Lipnitz, Poln. Lonk, Lubiewo, Niedwitz, Rudken, Salesche, Sandberg, Schwekatowo, Suchau, Trempel, Warlubien, Weide.

Behandlung der Wälder, das Niederbrennen grosser Flächen, um Haide-land für die Bienenzucht zu gewinnen, hatte aber die Holzbestände auf ein Minimum reduziert. Ueberhaupt kannte man in Polen eine regelrechte Benutzung der Forsten oder gar eine Beaufsichtigung der königlichen Waldungen nicht, und es blieb Friedrich dem Grossen vorbehalten, mit der systematischen Kultivirung und der Organisation einer besonderen Verwaltung alles Forstlandes den Anfang zu machen. Noch enthielt die Instruktion der Forstbeamten die Vorschrift, die Ausrottung von Bären, Wölfen und anderen schädlichen Raubthieren unter Hinzuziehung der Landesunterthanen energisch zu betreiben¹⁾.

Während Friedrich der Grosse durch die Instruktion vom 8. Juni 1772²⁾ den Bauern den Ankauf adliger Güter und den Adligen den Auskauf von Bauerhöfen untersagte, durch Kabinetsordre vom 20. Februar 1777³⁾ aber allen auf königlichen Grund und Boden angesessenen Bauern ihre Güter erb- und eigenthümlich verlieh, hob Friedrich Wilhelm III. durch Edikt vom 9. Oktober 1807 die beiden ersteren Bestimmungen auf und gestattete den Ankauf von Rittergütern durch Bürger und Bauern und denjenigen von Bauergütern durch den Adel.

Die Kolonisationsbestrebungen Friedrichs des Grossen führten zur Anlage von 8 deutschen Neusassereien⁴⁾; ausserdem sind deutsche Einwanderungen in der Zeit von 1774—1786 nach Bagniewo, Bukowitz, Laschewo, Bellno, Lowinnek, Topolinek, Lowin, Gr. Schwenthen, Schirutzken, Parlin und Lippinken nachweisbar⁵⁾. Die deutschen Handwerker, welche sich zahlreich in den Städten niederliessen, füllten die empfindlichste Lücke aus. Die Stadt Neuenburg erhielt ein sehr ansehnliches Kontingent, worüber später berichtet werden wird; in Schwetz wurden 4 Kolonistenhäuser für 5511 Thlr. erbaut.

Einen neuen Aufschwung nahm die Landes-Kolonisation durch das Ablösungsgesetz der Jahre 1811 resp. 1821 in dem Jahrzehnt von 1820 bis 1830. In dieser Frist entstanden im Kreise Schwetz 45 Käthnerkolonien, während die den Gutsherren zurückgewährten Ackerstücke viel-

1) Lippe-Weissenfeld pag. 18 und 36.

2) Lippe-Weissenfeld pag. 58.

3) Sugenheim. Aufhebung der Leibeigenschaft.

4) Bialla 1789 königl. Neusasserei zu Jezewo, Bülowshöhe 1818 königl. Pustkowie, Domaton 1789 königl. Neusasserei, Groddeczno 1789 königl. Neusasserei, Jungenberge 1789 Kolonie von Jungen, Lyszynny 1789 königl. Kolonie zu Lnianno, Milonitza 1784 königl. Abbau von Warlubien, Nikolausdorf 1789 königl. Kolonie bei Königsdank, Ottersteig 1818 königl. Pustkowie.

5) Beheim-Schwarzbach, pag. 613.

fach zur Anlage besonderer Vorwerke dienten¹⁾. Der Bauer trat bei erblichem Besitz ein Dritttheil, bei Zeitpacht die Hälfte seines Landes dem Grundherrn in natura oder in der Form von Rente oder Münze²⁾ ab. Das Uebrige behielt er als freies und unbeschwertes Eigenthum. Diese unendlich segensreiche Massregel, welcher bereits im Jahre 1808 eine ähnliche für die königlichen Güter vorausgegangen war, erfuhr seitens der Grundherrn die hartnäckigste Bekämpfung. Auch die Schwetzer und Neuenburger Stände vereinigten sich zu einer eindringlichen Gegenerklärung vom 8. September 1817³⁾. Aber die Nothwendigkeit wurde zu gebieterisch, und das Edikt vom September 1811 trat durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 in Kraft.

Friedrich der Grosse hatte bei der Besitznahme des Landes seine Sorge und Hülfe sogleich den Hintersassen der königlichen und adligen Dörfer zugewandt und ihre Abhängigkeit möglichst erleichtert⁴⁾. Die Leibeigenschaft wurde in eine Erbunterthänigkeit verwandelt, die Frohnden auf den Domainen auf 60 Tage im Jahre reduziert, die willkürliche Vertreibung Eingesessener von ihren Grundstücken verhindert und überhaupt ein geordneter Rechtszustand hergestellt. Aber gegen den Adel waren nur allgemeine Vorschläge erlassen, welche eine gütliche Vereinbarung betreffs der Frohnden forderten, und da auf den Rittergütern schliesslich diese Last und ebenso die Prügelstrafe fortbestand, so blieb die Lage der Hintersassen eine höchst missliche. Entscheidend wurde in dieser Richtung erst das Edikt vom 9. Oktober 1807, welches vom Martinitage 1810 ab jede Gutsunterthänigkeit aufhob. Da diese Bestimmung aber lediglich die Person der Unterthanen betraf, so blieben alle an ihren Grundstücken haftenden Lasten bestehen. Aber noch nach der Ablösung vom Jahre 1821, nachdem der Bauer also die Freiheit seiner Person und seines Besitzes erlangt hatte, fehlte ihm die volle politische und staatsrechtliche Gleich-

1) Die 45 Kolonien von 1820—1830: Adlershorst königl., Andreasthal, Bärwalde, Birkenbruch, Birkenbrück, Blumberg, Bojanowo, Hochbuschin, Czernik, Drogoslaw, Dubellno, Eibenhorst königl., Eichdorf, Gellenblott, Grabowi Ostrow, Grünberg, Hardenberg, Hedwigsthal, Hintersee, Hutta Taschau, Jaszcz-Neu (1836) Johannisberg-Lippinken, Johannisberg-Lowinne, Kalisken Königl., Karlshorst, Neu-Klunkwitz (1832), Konstantia, Lasi, Neu-Laskowitz, Lubau (1831) königl., Ludwigsthal, Nesselbruch, Neuhaus Königl., Pleschno, Przyn, Przyspa, Rehberg, Rohrbruch, Ruhenthal, Sabudownia, Stanislawie, Stenzlau, Taschauerfelde, Tuschin Kl., Wenglarcken, Wolfsbruch.

Die gleichzeitig entstandenen Vorwerke: Drosdowo, Franzdörf 1822, Hutta-Ostrowitt 1821, Jranda (1818), Julienhof 1829, Michelau, Stanislawie (1822), Steinfhof (nach 1830), Wilhelmshof (1827); Andreashof 1825, Birkenrode 1832, Dembinnitz 1840.

2) Sugenheim, pag. 468.

3) v. S.

4) Sugenheim. Aufhebung der Leibeigenschaft.

stellung. Die Gutsherren, welche selber nebst den Eximirten aus den Städten und allen Adligen anfänglich dem Landvoigtegerichte, dann dem Hof- und Oberlandesgerichten zu Bromberg resp. Marienwerder unterstellt waren, übten ihrerseits über ihre Hintersassen eine sowohl administrative wie gerichtliche Patrimonialgewalt aus. Der Inhaber eines Rittergutes hatte die Ortspolizei über seinen Besitz und den Bezirk seiner ehemaligen Unterthanen, die bereits erörterte Patrimonialgerichtsbarkeit in Strafsachen bis zu 14tägigem Gefängniss, und endlich die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Gemeinden. Diese Vorrechte wurden sämtlich durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 aufgehoben.

Den Mennoniten wurde von Friedrich dem Grossen Religionsfreiheit gewährt und ihnen auch die von ihrem Glauben vorgeschriebene Wehrfreiheit zugestanden¹⁾. Auch die folgenden Könige Preussens liessen die Kolonie bei ihren Rechten, und selbst bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde auf sie die gewünschte Rücksicht genommen. Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, auch an die Mennoniten diejenige Anforderung zu stellen, der jeder preussische Unterthan genügen muss.

¹⁾ Beheim-Schwarzbach, pag. 603.

Konsignation aller in Westpreussen befindlichen Mennonitenfamilien anno 1789.

No.	Ortschaft.	Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter.	Dienstboten		Personen.
						männl.	weibl.	
1	Dragasz	10	13	19	18	9	4	73
2	Kl. Lubin	5	5	8	6	—	1	25
3	Gr. Lubin	15	15	26	29	—	1	86
4	Neunhufen	8	8	11	15	3	2	47
5	Poln. Westfalen .	2	3	4	5	—	—	14
6	Brattwin	5	5	4	5	1	1	21
7	Marsau	3	5	12	7	—	2	29
8	Kl. Sibsau	6	6	9	8	—	—	29
9	Gr. Sanskau . . .	5	5	2	3	—	—	15
10	Treul	13	12	13	19	3	—	60
11	Kommerau	5	7	13	7	2	—	34
12	Gruppe	13	14	14	16	—	—	57
13	Niedergruppe . .	18	18	33	29	—	6	104
14	Kl. Sanskau . . .	5	5	8	12	—	—	30
15	Montau	32	32	50	43	7	9	173
16	Schwetzer Kämpen	10	9	15	17	—	—	51
17	Jeziorken	19	18	30	26	4	1	98
18	Glogowko	5	5	11	7	—	—	28
19	Dworzisko	1	1	2	—	—	—	4
20	Przechowko . . .	17	16	25	17	5	1	81
	Summa	197	202	309	289	34	28	1059

Durch Bundesgesetz vom 9. November 1867 wurde bestimmt, dass „jeder Norddeutsche wehrpflichtig sein solle und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen dürfe.“ Hiermit wurde die Wehrfreiheit aufgehoben.

Im Vorstehenden haben wir die Grundzüge der segensreichen Staatsleitung dargethan, unter welcher das Gebiet des Schwetzer Kreises im 19. Jahrhundert aufblühte. Wie trübe war das Bild, das die Friedrichianische Landesaufnahme vom Jahre 1773 uns entrollt hat, und wie erfreulich ist die hohe Kultur der Gegenwart. Je weiter die Zeiten der polnischen Herrschaft in die Vergangenheit entrückt wurden, um so mehr that sich deutsche Intelligenz und deutscher Fleiss hervor, und kein Fortschritt der Technik und Kultur, den das Jahrhundert der Erfindungen mit sich brachte, blieb dem Schwetzer Kreise verschlossen. Die adligen Güter, welche sich im Jahre 1773 ausschliesslich in polnischen Händen befanden, sind mittlerweile bis auf acht Ausnahmen an deutsche Landwirthe übergegangen, und der Wohlstand liegt ausschliesslich in deutscher Hand. Der neuesten Staatspolitik ist nur das Eine vorbehalten geblieben, der unverkennbar fortschreitenden Polonisirung der arbeitenden Klasse durch energische, aber humane Massregeln Halt zu gebieten.



